Die

Strassburger Goldschmiedezunft

von ihrem Entstehen bis 1681.

Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters.

Inaugural-Dissertation

behufs

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt

der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität

Strassburg

von

Hans H. J. Meyer.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1881.

Einleitung.

Die deutsche Goldschmiede[1]) bis zum Uebergang in die Zunftverfassung.

Die Geschichte der deutschen Goldschmiede nimmt ihren Anfang in jener Kulturperiode, die man nach dem vorwiegenden Inhalt der aufgefundenen Gräber die Bronzeperiode genannt hat. Während die Grabhügel des voraufgehenden Zeitalters ausschliesslich steinerne oder knöcherne Geräthe und Waffen enthalten, finden sich in den Kegelgräbern der Bronzezeit neben Stein-, Knochen- und Bronzegeräthen vielfach goldene Schmucksachen, wie Ringe, — und solche in der Mehrzahl — Bänder, Drahtgewinde und Anderes mehr, die sämmtlich den Typus jener rudimentären Technik und originellen Ornamentirung tragen, durch welchen die Geräthe und Waffen der damaligen Bewohner unseres heutigen Deutschlands und Skandinaviens charakterisirt sind. In Anbetracht der Unvollkommenheit aller technischen Mittel und auf Grund des positiven Nachweises, dass die ersten Gold- und Silberminen in Deutschland erst kurz nach Christi Geburt von den Römern angelegt wurden, ist aber für das Bronzezeitalter die Frage nach einer wirklichen Produktion von Edelmetall in Deutschland zu verneinen. Wir halten darum an der Ansicht fest, dass das vorgefundene Gold als Rohmaterial hauptsächlich von Osten und Südosten im Wege des Handels nach dem heutigen Deutschland gelangt ist; wie ja auch aus Herodot bekannt ist, dass im Ural schon Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung reichlich Gold gewonnen wurde, welches nach den Handelsplätzen am Pontus und von dort nach dem Nordwesten zum Austausch gegen Bernstein und andere Waaren gelangte. Und zwar bezeugt der Umstand, dass neben einer verschwindend geringen Anzahl von Silber-

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei von vorneherein bemerkt, dass in der folgenden Abhandlung das Wort „die Goldschmiede", als Femininum gebraucht, die Begriffe umfasst, welche gemeinhin in „die Goldschmiedekunst" und in „das Goldschmiedegewerbe" geschieden sind.

sachen, die in den Ostseeländern und den dorthin führenden Routen gefunden wurden, ein auffallender Reichthum an Goldringen sich vorfindet, einerseits, dass das Haupttauschmittel der fremden Händler Gold gewesen ist, und andererseits, dass die damaligen Bewohner Germaniens solches Gold vorwiegend in Form von Ringen verarbeitet haben. Wir lassen dahingestellt, ob die grosse Menge von Goldringen auf deren Zweckbestimmung als Geld hinweist, wie das die Numismatik vielfach annimmt, und bleiben bei der Thatsache, dass die älteste Verarbeitung dieses Edelmetalls durch die Germanen des Bronzezeitalters in der Ringform erscheint[1]). Wie aber und von wem insbesondere solche Verarbeitung ausgeführt wurde, darüber fehlt freilich für diese Zeit wie für die folgenden Jahrhunderte jeglicher Anhalt.

Auch nachdem Cäesar die deutschen Gaue der geschichtlichen Kunde erschlossen hatte, und sich von ihm ab die Niederschriften von Beobachtungen über die germanischen Edelmetallverhältnisse merklich mehrten[2]), blieb doch die gewerbliche Edelmetalltechnik der Germanen wie die Stellung und der Charakter Derer, welche das Metall verarbeiteten, gänzlich unberücksichtigt. Nur wird immer und immer wieder die Vorliebe der Deutschen für römisches Gold und Silber betont. Da der bis dahin so karg genährten Lust an den Edelmetallen mit einem Male durch römische Vermittelung eine nie geahnte Befriedigung werden konnte, zeigte sich die hastigste Begierde nach Gold und Silber, die, in Verbindung mit der Werthschätzung des Edelmetalls als eines mächtigen Mittels für Beschaffung kriegerischen Bedarfs und für Behauptung gesellschaftlicher Ueberlegenheit, unersättlich blieb. Dem Gold gaben die Germanen den Vorzug. Die erfolgreichen Bestechungsversuche eines Claudius, Domitian und Anderer sind durch die charakteristischen Aeusserungen des Tacitus[3]) wie des späteren Herodian[4]) über die germanische Goldsucht ins rechte Licht gesetzt worden. Geschenke, Subsidien, Tribut- und Soldzahlungen bildeten für die ersten zwei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung die hauptsächlichste Quelle des Zuflusses edler Metalle nach Deutschland. Germaniens eigene Produktion von Edelmetall war noch überaus dürftig, und wenn auch Tacitus Silberminen erwähnt[5]), wenn vielfach neben dem norischen Eisen norisches Gold genannt wird, und wenn es auch wahrscheinlich ist, dass in einigen Flüssen und Bächen Wasch-

---

[1]) Vergl. über das bisher Gesagte B. Bucher, Geschichte der technischen Künste, II (1880), Die Goldschmiedekunst, S. 178 ff.

[2]) Caesar, bell. gallicum I, 30 u. VI, 28; Polybius II, 106; Strabo IV, 193; Diodorus Sic. V, 211; Plinius XXXVIII, 1.

[3]) Tacitus, hist. IV, 76.

[4]) Herodianus I, 6.

[5]) Tacitus, annal. IX, 20.

gold gewonnen wurde, so kann doch von einer ins Gewicht fallenden Produktion vor dem 9. Jahrhundert keine Rede sein. Bedeutende Summen flossen im 3. Jahrhundert als Tributzahlungen an die drohenden germanischen Grenzstämme aus den römischen Provinzen nach Süd- und Südwestdeutschland, während durch Vermittlung des lebhafteren Binnen- und Seehandels der germanische Norden in immer reicheren Besitz von Edelmetall gelangte [1]).

Eine derartige Massenzufuhr von Gold und Silber musste nothwendig den kräftigsten, belebenden Einfluss auf die Entwickelung der deutschen Edelmetallschmiederei ausüben, der sich zudem in der römischen Goldschmiede das beste Vorbild bot. Von der römischen Gewerbsthätigkeit, die sich namentlich in der späteren Kaiserzeit so rege in den Rheinlanden und in Oberdeutschland entfaltete, hat die deutsche Gewerbetechnik im Ganzen ungemein viel gelernt; besonders aber wurden die römischen Gold- und Silberarbeiter Lehrmeister der germanischen Schmiede. Für diesen heilsamen Einfluss, der weit mehr eine Hebung der nationalen Technik als eine Romanisirung der heimischen Kunstformen zur Folge hatte, liefern uns die aufgefundenen Gold- und Silberarbeiten jener Zeit genügenden Beweis [2]).

Allerdings dürfen wir, wenn wir von heimischen Gold- und Silberarbeitern sprechen, für diese Zeit des 3. und 4. Jahrhunderts noch ebensowenig an selbständige Gewerbetreibende oder an Spezialhandwerker denken, wie für die beiden voraufgehenden Jahrhunderte. Hausarbeit, wie aller Gewerbebetrieb, wurde die Goldschmiede von solchen Leuten der grösseren Grundbesitzer geübt, die, zu subtilerem Handwerk besonders geeignet, ihre an Haus- und Ackergeräthen wie an Waffen erprobte Schmiedefertigkeit in edlem Metall fortbildeten. Die Beschäftigungen aber, welche heute unter die Begriffe Gelbgiesserei, Waffenschmiede, Glockengiesserei, Gürtlerei, Goldschmiede etc. fallen, vereinigten sich noch in gemeinsamer Werkstatt. Eine eingehendere Arbeitstheilung bildete sich erst nach den Stürmen der Völkerwanderung; erst, nachdem die Völkerstämme bleibende Ruhe gefunden hatten, konnten die neuerstandenen sozialen Thatsachen nach Organisation und Formung ringen. Zur Erkenntniss dieser Vorgänge und Zustände sind uns die nun beginnenden Aufzeichnungen der Volksrechte überaus wichtig.

Ueberschauen wir die Reihe der Volksrechte; das der Westgothen wie das der Franken, das der Burgunder wie das der Alamannen, das der Bayern wie das der Friesen, sie alle

---

[1]) Vergl. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens.

[2]) Vergl. B. Bucher a. a. O., S. 180—182; siehe auch Lindenschmit, Alterthümer, S. 12.

weisen auf eine da mehr, dort minder strenge Scheidung der Sklaven nach dem Gewerbe, das sie verstehen. Das Bedürfniss nach vollkommeneren Geräthen und besseren Waffen, die Ansprüche auf komplizirtere Technik und der Werth der Stücke selbst war gestiegen. Der Fähige fertigte nun für die Menge der Minderbefähigten die schwierigeren Arbeiten und erwarb sich die Bezeichnung eines publice probatus. Zahlreich freilich waren diese Handwerker nicht und am allerwenigsten die Goldschmiede. Dies ist der Grund, dass, wenn in allen Volksrechten eine erhebliche Werthschätzung der Handwerker hervortritt, und ein besonders weitgehender Schutz ihnen gewährt wird, vor allen Ministerialen die Goldschmiede ausgezeichnet sind.

Die lex Salica stellt den aurifex noch neben den faber ferarius auf eine Werthstufe und bestimmt für beide ein Wergeld von 25 sol. gegenüber dem Betrag von 12 sol. für den gewöhnlichen servus [1]). Strenger scheidet schon die lex Alamannorum [2]) zwischen faber ferrarius und aurifex, indem sie dem ersteren eine Komposition von 40 sol., dem letzteren aber eine solche von 50 sol. giebt. Noch weiter geht die lex Romana Visigothorum [3]), welche den gemeinen servus mit nur 30 sol., den faber ferrarius mit 50 sol., den aurifex hingegen mit 100 sol. beschützt, während die lex Burgundionum [4]) sogar schon einen scharfen Unterschied zwischen faber ferrarius, faber argentarius und faber aurifex macht und für den ersteren ein Wergeld von 50 sol., den andern ein solches von 100 sol. und für den aurifex eines von 150 sol. festsetzt. Auch die lex Frisionum [5]) bekundet eine besondere Bevorzugung des aurifex; sie stellt ihn neben den harpator und schützt ihn mit einem um ein Viertheil höheren Busssatz als andere seines Standes.

Der Goldschmied der Volksrechte war demnach servus

---

[1]) Lex Salica 10, 7: si quis majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinisorem vel porcarium vel ministerialem furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. 25, 1300 den., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur excepto capitale et delatura etc.

[2]) Lex Alamannorum 3, 35—36: si faber ferrarius occisus fuerit, 40 sol. componat; si aurifex fuerit, 50 sol. componat.

[3]) Lex Romana Visigothorum 2, 6: si vero servus cuiuscunque occisus fuerit ab ingenuo, et ipse homicida ad ecclesiam convolaverit, secundum servi qualitatem intra scripta domino ejus precia cogatur exsolvere; hoc est pro actore 100 sol., pro ministeriale 60 sol., pro aratore aut pro porcario aut birbicario aut aliis servis 30 sol., pro aurifice electo 100 sol., pro fabro ferrario 50 sol., pro carpentario 40 sol. inferantur.

[4]) Lex Burgundionum 10, 3—6: qui aurificem electum occiderit, 150 sol. solvat; qui fabrum argentarium occiderit, 100 sol. solvat; qui fabrum ferrarium occiderit, 50 sol. solvat etc.

[5]) Lex Frisionum 11, 10: qui harpatorem, qui cum circulo harpare potest, in manum percusserit, componat illud quarta parte majore compositione, quam alteri ejusdem conditionis homini; aurifice similiter.

wie alle übrigen Handwerker. Er war Höriger, der zunächst auf Rechnung seines Herren arbeitete, nebenbei aber schon jetzt einem weitergehenden Bedürfniss zu dienen anfing, soweit es ihm die Herrenarbeit und eigene hervorragende Fähigkeiten erlaubten [1]).

Selbstverständlich war die Ausübung und Pflege der Goldarbeit nicht auf Unfreie beschränkt. Wenn aber Freie das Goldschmiedegewerbe betrieben, so geschah das vorwiegend für eigenen Bedarf und nicht für den Absatz; für diesen arbeitete der freie Mann nur in jener älteren Zeit, als die Produktion für Andere und zum Zweck des Tausches noch nicht eines Freien unwürdig schien, wie späterhin. Dass sich aber vordem Freie in nicht geringer Ausdehnung mit der Goldschmiederei beschäftigten, das liegt im Wesen dieser Arbeit selbst. Die Schmiederei als solche war von jeher Sache des freien Mannes gewesen. Sie erforderte Kraft, die dem Weib mangelte, und Geschick, das dem einheimischen Gesinde in der Regel fehlte. Sie ist eine edle Beschäftigung. Die Sage weiss zu berichten von einem erprobten Schmied, den König Geiserich in den Grafenstand erhoben, und von Wieland dem Schmied, wie der ein Königssohn und Halbgott gewesen sei [2]), und sogar von der Erzschmiede der himmlischen Götter selbst [3]). So hoch stand das Schmiedegewerbe im Ansehen des Volkes, um wie viel mehr Achtung musste die Schmiederei einflössen, die ausschliesslich in dem edelsten Metall und mit erhöhten Ansprüchen auf technische Fertigkeit und intensives Kunstvermögen arbeitete. Gewiss hatte der Freie durchschnittlich günstigere Beanlagung und jedenfalls mehr Musse, jenen Ansprüchen gerecht zu werden, als der Unfreie — ganz abgesehen von dem umfassenderen Besitz an Edelmetall —, und darum ist die Annahme wohl berechtigt, dass die Mehrzahl der vollendeteren Goldschmiedearbeiten jener Zeit aus den Händen von freien Goldschmieden hervorgegangen sind. Handwerk kann aber solche Beschäftigung eines Freien ebensowenig

---

[1]) Vergl. Lex Visigothorum 3: qui aurum ad facienda ornamenta susceperit et adultaverit sive aeris aut argenti vel cuiuscunque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur. Vergl. ferner ibid. 4: aurifices aut argentarii vel quicunque artifices, si de rebus sibi commissis aut traditis aliquid subtraxerunt, pro fure teneantur. Siehe auch Lex Burgund. 21, 2: quicunque vero servum suum aurificem, sartorem vel sutorem in publicum attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. Vergl. auch lex Alam. 81, 7: faber aurifex aut spatorius, qui publice probati sunt.

[2]) Da Wielands Sohn, Witege, dem Vater zu Ehren Hammer und Zange neben einer Schlange, dem Symbol seiner Tapferkeit, im Schilde führte, nahmen die alten Schmiedezünfte diese drei Symbole in ihre Wappen, wie noch in Strassburg, Augsburg, Mainz, Halle a./S. etc. zu finden ist.

[3]) Wackernagel, Kleinere Schriften I, S. 35 ff. Vergl. auch B. Bucher a. a. O., S. 175—177.

genannt werden, wie die Volksrechte die Person eines Freien noch in seiner Eigenschaft als eines besonders kunstfertigen Mannes mit einem besonderen Wergeld schützen konnten.

Wiewohl der Zufluss von Edelmetall aus dem vernichteten Westrom aufgehört hatte, war doch der Vorrath an Gold und Silber in Nord- und Westeuropa gerade im 5. und 6. Jahrhundert gewachsen. Die Barbaren hatten die Schätze der alten Weltgebieterin nach Spanien und Südgallien verschleppt, die merovingischen Könige sammelten durch Subsidien- und Tributzahlungen, durch Bannbussen und Konfiskationen gewaltige Summen an, der wachsende Verkehr mit Byzanz liess namentlich die Franken mehr und mehr an dem Ueberfluss des romanischen Ostens Theil nehmen [1]), und die Minenproduktion begann, wie z. B. in den Vogesen, erheblichere Beträge zu liefern. Reiche Schenkungen und massenhafte Almosen setzten die angesammelten Edelmetallvorräthe in Umlauf und vertheilten sie über das ganze Land.

In so reichem Boden musste die Goldschmiede stärkere Wurzeln schlagen und sich lebendig genug entwickeln, um den Bestrebungen der romanisch-byzantinischen Kultur sich anpassen und ihren Fortschritten folgen zu können. Dass sie es gekonnt, beweisen uns die Goldwerke eines Eligius; sie sind Muster für die Milderung harter germanischer Motive durch die weichen Formen der geregelten romanischen Kunst.

Wohl nahm während des 7. und im 8. Jahrhundert der vorhandene Vorrath an Edelmetall in Folge der andauernden Kriege im Innern Deutschlands und durch Abfluss nach England, nach Italien etc. bedeutend ab, aber das Erbe der technischen Traditionen hatte sich erhalten [2]) neben den lebendigen Einflüssen des christlich-romanischen Südens und Westens, so dass, vorzüglich unter den wirthschaftlichen Bestrebungen Karls des Grossen, unter dem Einfluss der unermesslichen Kriegsbeuten von avarischem und spanischem Edelmetall [3]), der relativ reichen Erträge der rheinischen Goldwäschereien und böhmischen Goldbergwerke u. a. m. die Goldschmiede vom 9. Jahrhundert ab in Formen, Technik und wirthschaftlicher Gestaltung neue, höhere Bahnen einschlägt.

Zahlreicher denn je zuvor traten jetzt Freie, Mönche wie Ritter, Bischöfe wie Fürsten in den Dienst der Goldkunst, und nach den Ueberlieferungen der zahlreichen Urkunden, welche die gelernten Arbeiter in den Klöstern und den Frohnhöfen der Grossen erwähnen, nahmen unter den hörigen Handwerkern die Vertreter der in breitester Ausdehnung gepflegten Gold-

---

[1]) Vergl. Gregor von Tours, hist. franc. VI, 32.

[2]) Vergl. ibid. I, 62.

[3]) Einhardus, vita Carol. 13: quippe cum usque in id temporis paene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regio repertum etc. Siehe auch Guérard, Polyptiques I, 141.

schmiederei überall einen Ehrenplatz ein. Auf den königlichen Domänen durften sie nirgends fehlen; in jedem Ministerium, so bestimmt 812 das capitulare de villis [1]), soll der judex, der Amtmann des Haupthofes, tüchtige Handwerker, wie Eisenschmiede, Silberschmiede und Goldschmiede in Arbeit haben. Wie die anderen Gewerbetreibenden, so standen hier auch die Goldschmiede als abgegrenzte Gruppe unter einem ministerialischen Magister, und diese Absonderung, welche die ganze karolingische Dienstverfassung zu einer Schule des Zusammenarbeitens erhob, war gerade für die Goldschmiede ein wichtiges Organ, das die Geheimnisse der schwierigen Gewerbetechnik von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte. Unter den Klöstern waren namentlich die der Benediktiner Schulen der Metallgewerbe. St. Gallen [2]) hatte schon 820 besondere Werkstätten für Goldschmiede, Schmiede, Metalldreher, Schwertfeger, Schilterer, Schleifer etc., und in Corvey [3]) finden sich 822 neben Schustern, Walkern, Sattlern, Zimmerleuten etc. Goldschmiede, Grobschmiede, Schilterer, Giesser, Schleifer u. a. m. Die rechtliche Stellung aller dieser unfreien Gewerbetreibenden war eine untergeordnete geblieben, aber doch je nach der Qualität der eigenen Arbeitsleistung und nach der gesellschaftlichen Bedeutung des Frohnherrn für die Einzelnen mehr oder weniger günstig geworden; und es ist erklärlich, dass insbesondere den vielbegehrten Goldschmieden die ehrenvollen Aufgaben wie imposanten Leistungen ihres Gewerbes den Weg zu gesicherter sozialer Stellung bahnten. Das Goldschmiedehandwerk selbst erhielt damit einen nachhaltigen Impuls zu rascherer und üppigerer Entfaltung, in der es unter den Strahlen der ottonischen Pracht im 10. Jahrhundert die herrlichsten Früchte zeitigte.

Der byzantinische Prunk und Luxus Theophano's, der Gemahlin Otto's I., liess die Goldarbeit vor Allem in den Sachsenlanden einen erstaunlichen Aufschwung nehmen. Die Werkstätten von Hildesheim, wo Bischof Bernward selbst werkthätig war, die Goldschmieden von Paderborn, Münster, Minden etc. fertigten Wunder des deutschen Kunsthandwerks. Durch Kauf und als Geschenke kamen die dort entstandenen Arbeiten über das ganze Land, wo sie der Goldschmied des Frohnhofs und des Klosters sah, von ihnen lernte und Besseres noch zu gestalten sich bemühte, Nicht nur die fruchtbarsten, sondern auch in ihrer Einwirkung auf alle übrigen Kunstgewerbe die ein-

---

[1]) Capitulare de villis, cap. 45: ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, ornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios etc.

[2]) Otte, Geschichte der romanischen Baukunst, S. 102.

[3]) Guérard, Polyptiques II, 307.

flussreichsten Handwerker der ganzen romanischen Stilzeit sind so die Goldschmiede geworden.

Diese innere Entwickelung und äussere Entfaltung hatte im Zusammenwirken mit dem sich mehr und mehr ausdehnenden Marktverkehr wie für alle unfreien Handwerker, so auch für die hofhörigen Goldschmiede die wirthschaftliche Neubildung zur Folge, dass sie gegen Ende des 11. Jahrhunderts in reger Weise anfingen, neben dem Dienst am Frohnhof für den Markt zu arbeiten. Da jetzt mit der erheblicheren Handelsentwickelung die Arbeit für Andere ihren knechtischen Charakter zu verlieren begann, und ein breiterer Absatz auf dem Markt überdiess zu reicherer Einkommensquelle wurde, fanden sich auch mehr und mehr Freie, die berufsmässig Hand an das edle Goldschmiedegewerbe legten. Neben den Laien sind es aber vorwiegend die conversi fratres barbati der Clugniacenser und Benediktiner, welche der Goldarbeit in technischer Schulung und künstlerischer Fortbildung eine eingehende Pflege angedeihen liessen. Für die letzteren fanden auch die ersten Aufzeichnungen der mannichfachsten Manipulationen im Handwerksbetrieb Statt, von deren Vielseitigkeit und formaler Vervollkommnung im Einzelnen vor Allem die schedula diversarum artium des Benediktiners Theophilus das sprechendste Zeugniss ablegt. Von den fast 100 Kapiteln der schedula, die das ganze Gebiet der bildenden Kunstgewerbe behandelt, umfassen nicht weniger wie etwa die Hälfte die Werkweisen des Goldschmiedes. Und mit Stolz zeigt der Verfasser auf den alle fremde Goldkunst überstrahlenden Glanz der heimischen Goldschmiede hin und preist gerade im Hinblick auf sie Deutschland vor allen anderen Ländern als sollers Germania [1]).

Die Verwendung der Goldarbeit im Dienst der Kirche ist gerade für das 11. Jahrh. wohl von noch höher anzuschlagender Bedeutung wie die Pflege der Goldarbeit durch die Kirche; obschon Beides kaum streng auseinander zu halten ist. Wenn das Christenthum anfänglich der Kunst und dem Glanz überhaupt wenig günstig war und mit rigoroser Tendenz jeder freudigen Unbefangenheit feindselig gegenübertrat, so wies es die Pracht der Goldschmiede am schroffsten von sich. Erst unter den Ottonen erwärmte sich seine Neigung zum Prunk, und erst der Einfluss der Kreuzzüge mit ihren praktischen Erfahrungen und ihrem romantischen Geist machte die Frömmigkeit der Reichen für die Golddekoration der Kirchen fruchtbar. Silberne und goldene Krucifixe und Altartafeln, Monstranzen und Reliquiarien entstanden im 11. Jahrhundert in Menge, und verschwenderisch

[1]) Schedula diversarum artium (in Quellenschriften für Kunstgeschichte des Mittelalters, VII), am Schluss der Einleitung: hanc diversarum artium schedulam avidis obtutibus concupisce .... quam si diligentia perscruteris, illic invenies .... quicquid in auri et argenti subtilitate sollers laudat Germania.

wurde dem weiten Bedarf der Kirchen Genüge gethan, bevor noch die Gothik hereindrang, die Städte in ihren Dienst nahm und das Bürgerthum berief, die neu erbauten Dome mit aller Goldpracht auszustatten.

Auf eine so breite Basis war die deutsche Goldschmiede gestellt, als sie im 12. Jahrhundert erhöhte Bedeutung gewann. Selbstverständlich übten die gewaltigen politischen wie wirthschaftlichen Reformen des 12. Jahrhunderts auch auf das Gewerbe eine bestimmende Wirkung aus. Unter den Staufern war eine neue Zeit erstanden, die Städtegründung hatte begonnen und mit ihr die Schaffung zahlloser neuer Märkte, Quellen des Verkehrs und des Wohlstandes und frischer Keime einer intensiven lokalen Gewerbepflege. Im Vordergrund standen die rheinischen Bischofssitze, die schon seit dem 11. Jahrhundert zugleich mit Augsburg, Regensburg, Goslar und einigen anderen Orten sich zu Städten entwickelt hatten, und unter denen insbesondere Cöln und Strassburg weit hervorragten. Die unter einem Magister arbeitenden hofrechtlichen Handwerkerinnungen verloren hier auf dem Wege des Vertrages mit dem Bischof mehr und mehr ihre absolute Rechtlosigkeit und grenzten den Kreis ihrer hofrechtlichen Pflichten und Rechte allseitig ab. Die Verfassung blieb aber insofern noch die alte, als die Beibehaltung eines bischöflichen oder patrizischen Beamten als Vorgesetzten die Innung nicht über die Stellung eines blossen Organs der bischöflichen oder städtischen Verwaltung hinauskommen liess.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Markt-, Münz- und Zollwesens wuchs natürlich auch das Ansehen der diese Institutionen handhabenden Personen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, und zwar erfreuten sich die Münzer auf Grund ihrer verantwortlichen Stellung einer ganz besonderen Bevorzugung. Zu den Münzern gehörten aber fast allgemein die Goldschmiede; sie waren dem Arbeitsmaterial und dem künstlerischen Charakter ihres Handwerks gemäss am geeignetsten, als eigentliche Münztechniker fungiren zu können. Schon unter den Merovingern, mit Beginn der selbständigen Ausmünzung, sind beide Gewerbe verbunden [1]), und gemeinsam gehen sie durch die Jahrhunderte aus dem hofrechtlichen Wirthschaftskreis in die Jugendzeit des Städtelebens hinüber. Mit der im 13. Jahrhundert sich mehr und mehr detailirenden Arbeitstheilung, mit der Festigung der aus den Konflikten zwischen bischöflicher und städtischer Entwickelung hervorgehenden Neubildungen, mit dem Erwachsen der hofhörigen Handwerker zu einem organisirten Verband von mehr oder minder selbständigen, unter einem patrizischen

---

[1]) Vergl. z. B. Audoënus, hist. St. Eligii I, 1: tradidit eum ad imbuendum honorabili viro Abboni vocabulo, fabro aurifici probatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat etc.

Meister gewerbetreibenden Bürgern und mit zunehmender Fixirung eines städtischen Gewerberechts musste sich da, wo Münzer und Goldschmiede in einer hofrechtlichen Innung verbunden waren, sehr bald eine rechtliche Scheidung beider Gewerbe herausbilden. Bei dieser Trennung machten in manchen Städten die Münzer noch Jahrhunderte lang eine Art patrizischer Innung aus, während die Goldschmiede in der Weise anderer früher hofhöriger Handwerker einen besonderen Gewerbeverein bildeten. Dies ist darin begründet, dass erstere, ursprünglich den Goldschmieden gleichstehend, wohl als Aequivalent für Aushülfe in Geldnoth Antheil an der Münze erhalten hatten, zu reichem Besitz emporgestiegen waren, die Münze dann selbst erwarben und so als Münzherren gegenüber den untergeordneten Münzhandwerkern, den Goldschmieden, eine gesellschaftlich hervorragendere Stellung einnahmen. Vielfach aber waren, je nach dem Umbildungsprozess, der sich in den einzelnen Hofwirthschaften und in den städtischen Verfassungen vollzogen hatte, Münzer und Goldschmiede entweder überhaupt nicht streng verbunden, und nur wegen der Gleichheit des beiderseitigen Arbeitsmaterials die Goldschmiede auch als selbständige Zunft einer jurisdiktionellen Oberaufsicht des früher ministerialen Münzmeisters unterstellt, oder aber die Goldschmiede waren nach der zünftigen Abtrennung von den Münzherren immer noch als das Manipulationspersonal in der Münzfabrikation thätig, oder endlich die Münze war im Ganzen in die Hände der Goldschmiede' übergegangen. In die letzte dieser drei Klassen gehören z. B. die Goldschmiede von Basel, wo eben aus diesem Grunde die Münzerhausgenossen, dem Bestande nach ausschliesslich Goldschmiede, in der Reihe der Zünfte mitzählten [1]). Der zweiten Klasse sind einzureihen z. B. die Goldschmiede von Augsburg, welche im Stadtrecht von 1276 [2]) ausdrücklich neben den „quätzern" als Münzer genannt werden, und die von Wien, für welche das Münzbuch Albrechts von Eberstorf technische Vorschriften verzeichnet [3]); und zur ersten Klasse zählten u. A. die Goldschmiede von Cöln, wo 1259 eine Verordnung des Erzbischofs Conrad das Silberkaufsrecht der Goldschmiede nach Massgabe des Münzbedarfs regelt und den Einkauf von Silber über das nächste Bedürfniss mit Bestrafung durch den Münzmeister bedroht [4]); dazu zählten

---

[1]) Arnold, Geschichte der Freistädte I, S. 271.

[2]) Meyer, Augsburger Stadtrecht VIII, § 37: Wil man wizzen, wer zu der munzze höret, daz sint goltsmide und ir gesinde und darzu quätzer und ir gesinde.

[3]) Chmel, österreichischer Geschichtsforscher I.

[4]) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln, II, 396: . . . exceptis aurifabris Coln., qui argentum emere possunt, quantum eorum officium sufficit et ipsorum opus requirit omni dolo et fraude exclusis. quodsi aurifaber secus vel contra hoc fecisse fuerit deprehensus, hoc fore

auch die Goldschmiede von Erfurt, die nur unter einem vom Münzmeister gemutheten Zeichen arbeiten durften [1]), dazu auch die von Magdeburg [2]), von Braunschweig [3]) etc.

Die Loslösung aus der Vormundschaft des patrizischen Magister und die zünftige unter einem bürgerlichen Handwerksmeister oder nur genossenschaftlich sich vollziehende Verselbständigung der deutschen Goldschmiede reicht wohl an keinem Ort über das 13. Jahrhundert zurück. In Braunschweig wurde ihnen 1231 das magisterium operis verliehen [4]), in Cöln erscheint die Goldschmiedezunft zum ersten Male 1259 [5]), in Augsburg ihre Genossenschaft 1276 [6]), in Wien 1288 [7]), in Breslau 1298 [8]), in Erfurt ca. 1300 [9]), in Magdeburg 1330 [10]) etc., bis im Jahre 1362 auch Strassburg folgt: „do men zalte 1362 jor", heisst es in Königshofens Chronik [11]), „do wordent zů Strosburg die goltsmide und die tuchscherere und die vesselere und vil andre zů antwercken gemachet, die vormals kunstofelere worent".

Wir sind in unserer Betrachtung an die Grenzscheide gelangt, von der aus wir uns zunächst den lokalen Verhältnissen zuzuwenden haben, unter deren Gestaltung sich die strassburger Goldschmiede zur Zunft heranbildete, um danach diese Innung selbst in ihrer inneren wie äusseren Entwickelung während dreier Jahrhunderte untersuchen und verstehen zu können.

---

factum ex parte nostra per magistrum monetae nostrae Colon. pena solita punietur etc.

[1]) Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer Erfurts, S. 17 ff.

[2]) Barthold, Geschichte der Städte III, 260.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, S. 8.

[4]) Ibid., S. 7.

[5]) Ennen und Eckertz, a. a. O, weiter unten: et insuper in fraternitate sua jure consueto ipsi pena debita infligetur.

[6]) Meyer, Augsburger Stadtrecht, a. a. O.

[7]) J. Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbethätigkeit in Wien, S. 7.

[8]) Codex diplomaticus Silesiae VIII, 112, 12.

[9]) Kirchhoff a. a. O.

[10]) Barthold a. a. O.

[11]) Königshofen, Chronik der Stadt Strassburg, S. 312.

I.

Die strassburger Goldschmiedezunft von 1362—1450.

1. Die rechtlich-politische Gestaltung.

Die Handwerke Strassburgs hatten 1263 in der Schlacht bei den Hausbergen das bischöfliche Joch abgeworfen [1]). An Stelle des patrizischen Magister erhielten sie einen Meister aus dem Kreise je ihres Handwerks und erhoben sich so zu genossenschaftlichen Vereinen, die, offiziell anerkannt und selbständiger organisirt, ihre Thätigkeit auf nachdrücklichere Verfolgung politischer wie gewerblicher Interessen, auf Durchführung praktischer Verwaltungszwecke und auf Förderung ihres gesellschaftlichen Lebens mit wachsender Kraft richten konnten. Zunächst erstreckte sich die Bestimmung des zwischen Stadt und Bischof abgeschlossenen Vertrages, dass die neuen magistri aus den einzelnen Handwerken gewählt werden sollten, nur auf die Schuhmacher, Gerber, Zimmerleute, Küfer, Oelleute, Schwertfeger, Müller, Schmiede, Schilter und Sattler [2]); es löste sich aber im Lauf der Jahre ein Gewerbe nach dem andern aus dem alten Verband los, wie schon vorher die Bäcker freier organisirt gewesen zu sein, und auch die Kürschner, Handschuher, Becherer, Weinleute, Obsser und Fischer aus dem bischöflichen Dienstverhältniss sich frei gemacht zu haben scheinen [3]). Unter dem Eindruck der städtischen Revolution, die, angeschürt durch die heftigen politischen und kirchlichen Bewegungen der Zeit, 1332 in Strassburg die unteren Klassen zum Kampf gegen das klerikale Patriziat führte, gelang es neun weiteren Handwerken [4]), dem patrizischen Konstofelverband sich zu entwinden, nach Vorbild der vorhandenen In-

[1]) Vergl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 12 ff.
[2]) Königshofen, Chronik der Stadt Strassburg, ed. Schilter, S. 729.
[3]) Schmidt, Strassburger Häuser- und Gassennamen, S. 20—24.
[4]) Schmoller, Die strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 44.

nungen sich selbständig zu machen, ein Mitglied aus jedem Handwerk in den Rath zu bringen und dem zünftlerischen Ammeister den bleibenden Vorrang vor den patrizischen Städtemeistern zu sichern. Die neuerstandenen Zünfte waren die der Schiffleute, der Kornkäufer, der Wagner, der Kistner, der Gremper, Seiler, Unterkäufer und der Weinsticher; 1349 kamen noch einige hinzu [1]). Wenn es aber jetzt schon Schwierigkeiten für die Handwerker hatte, die Zahl der zünftlerischen Rathsherren von 25 auf 28 — d. h. je einen aus der Zunft — zu erhöhen [2]), so wusste 1362 bei einer erneuten Herüberziehung von Gewerben aus den Konstofelgemeinden das Stadtregiment eine weitere Vermehrung der zünftlerischen Rathsstellen dadurch zu verhindern, dass es mit der Schaffung mehrgliederiger Zünfte die neu errichteten Innungen den schon bestehenden einreihte und doch jeder dieser Körperschaften das Wahlrecht nur eines Rathsherren aus ihrer Mitte einräumte. So wurden in jenem Jahr ausser den Tuchscheerern, Harnischmachern, Kannengiessern, Vesseleren und Pergamentern auch die Goldschmiede einer der schon vorhandenen Zünfte zugetheilt [3]), und zwar vereinigten sie sich mit den Malern und Schiltern, wozu bald noch die Sattler, Harnischer und Glaser, kurz vor Schluss dieser Periode auch die Bildschnitzer und Goldschläger kamen. (Urk. 9, Art. 1).

Wurde sonst bei solcher Eintheilung die innere Verwandtschaft der zusammentretenden Gewerbe wenig in Betracht gezogen, da vor Allem die verwaltungsrechtliche Forderung nach vermehrter Steuer- und Militärkraft in Frage kam, so lässt sich doch in der Vereinigung der Goldschmiede mit den genannten Handwerken eine Rücksichtnahme auf gewerbliche Verwandtschaft nicht verkennen. Die Gemeinsamkeit der Goldarbeit und der Malerei [4]) ist begründet im Herkommen und in der Technik. Mit der Goldkunst war die Miniatüre aufgewachsen und beide entlehnten und lieferten sich gegenseitig Material für Ornamentation und Vorwürfe für Zierweisen jeglicher Art. Vereint schmückten sie Geräthe und statteten namentlich seit dem 12. Jahrhundert die Bücherdeckel werthvoller Werke mit allen Mitteln der Kleinkunst splendid aus; Trier, Köln, Paderborn, Minden sind die Stätten, wo beide Gewerbezweige in gleichzeitiger Blüthe standen. Der Goldgeschmack der Miniaturmalerei übertrug sich auch auf die Tafelmalerei, die noch lange an der Technik der Goldgrundirung festhielt. Zeitgenössisch stehen im 13. Jahrhundert

---

[1]) Schmidt a. a. O., S. 23.
[2]) Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 38.
[3]) Königshofen a. a. O., S. 312.
[4]) Die Schilterei, d. h. Schildmalerei und die Glaserarbeit fallen hier unter den Begriff Malerei. Der Ausdruck Glasmaler erscheint bei uns erst im 16. Jahrh.; vergl. Schmidt a. a. O., S. 25—28.

die ersten Tafelgemälde den üppigsten Goldarbeiten zur Seite, Odo von London und Alexander von Lübeck waren in gleicher Vollkommenheit Meister der Goldschmiede wie der Pinselführung [1]). Die vielfachen Berührungspunkte haben darum in Strassburg wie auch an manchen anderen Orten, z. B. Münster und Breslau, beide Gewerbe zünftig ganz zusammengeführt. Die Verbindung der Maler und Goldschmiede mit den Glasern, Harnischern und Sattlern wie mit den Goldschlägern und Bildschnitzern beruht auf ähnlichen Gründen. Sie alle sind unter sich verwandt: die Glasmaler haben der Goldschmiede die Verwendung der flüssigen Emailfarben entlehnt, die Sattler und Harnischer mehr wie ein anderes Gewerbe — ausgenommen etwa die Waffenschmiede — die Verwendung massiver Gold- und Silberzier mit ihr gemeinsam, die Goldschläger gehören als Verfertiger des in der Dekoration gebrauchten Blattgoldes oder Blattsilbers selbstverständlich zu den Goldschmieden, und die Bildschnitzer machen von Bemalung und Vergoldung den weitgehendsten Gebrauch. Elfenbein- und Holzarbeiten theilen mit den Goldwerken und Miniaturen die Zeit, oft auch den Stil, Formen und Figurenbehandlung, die ältesten Werke der Holzplastik treten gleich in einem Goldschmuck auf, und der ganze Typus der Figuren weist auf die Goldschmiedeplastik zurück. Die Bekleidung des Elfenbeins und Holzgeräths setzt nothwendig die Kenntniss der Goldarbeit oder die Mitwirkung des Goldschmieds voraus [2]); darum die zünftige Einigung beider Handwerke.

Dass übrigens die Goldschmiede schon jetzt nach ihrem Eintritt in die Zunft über die älteren Innungsgenossen eine gewisse Superiorität erlangten, beweist die Thatsache, dass von 1362 ab die Zunft, die vorher „Schilter- und Malerzunft“ geheissen, die „Goldschmiedzunft“ genannt wurde [3]).

Wenn wir nun im vorliegenden Kapitel die Entwickelung dieser Goldschmiedezunft bis zum Jahr 1450 verfolgen, so geschieht die Wahl des letzteren Zeitpunktes deshalb, weil diese fast hundertjährige Periode in der Hauptsache mit der Zeit der eigentlichen Zunftherrschaft zusammenfällt, die äusserlich durch das Jahr 1448, d. h. die Abfassung der Ordnungen des XIII. und des XXI. Kollegiums begrenzt [4]), und deren Abschluss im Besonderen für die Goldschmiedezunft durch die 1456 begonnene Niederschrift eines neuen, im Vergleich mit dem älteren weit minder autonomen Artikelbuchs gekennzeichnet ist.

---

[1]) Vergl. Nordhoff, Streiflichter auf die altdeutsche Goldschmiede (in Augsburger Allgem. Zeitung 1878, No. 82 ff.).

[2]) Nordhoff a. a. O.

[3]) Heitz, Das Zunftwesen in Strassburg, S. 52.

[4]) Ueber den Charakter der genannten obersten Regierungskollegien siehe Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 51 u. 55 ff.

Die Basis für die folgende Darstellung bilden die Urkunden 1—9, dem Inhalt nach das erste Goldschmiedezunftartikelbuch (Urk. 3) und eine Sammlung von Ammeistersprüchen, Rathserlassen, Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten etc. Wenn auch die eigentliche Quelle des materiellen Gewerberechts immer noch, wie im 13. Jahrhundert ausschliesslich, die Rechtsprechung des Raths war, so schufen sich doch die Zünfte mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts mehr und mehr autonomes Recht, und die Begünstigung von Seiten des zünftlerischen Ammeisters, der vor den patrizischen Städtemeistern das letzte Wort in strittigen Handwerkssachen zu sprechen hatte, trug nicht am wenigsten dazu bei, die rechtliche Selbständigkeit der Zunft zu mehren und zu festigen. Das zeigt uns unser Material. Wenden wir uns nun der Betrachtung des inneren Zunftorganismus zu.

Der Zunftgenossenschaft (gesellen gemeinlich, gemeine goltsmit antwercks, das antwerg gemeinliche, die menige) stand ein Zunftmeister, auch schlechtweg Meister genannt, vor. Ihm zur Seite standen fünf Geschworne, „das gericht", der eigentliche Zunftvorstand (Urk. 3, Art. 6). Meister und Gericht wählten alljährlich beim Rathswechsel nach bestem Bedünken aus den Zunftgenossen ihre Nachfolger, die dem neuen Rath sofort nach ihrer Wahl treuste Fürsorge um das Handwerk zuschworen (Urk. 3, Art. 8 u. 24). Das Handwerkssiegel und die gemeinsame Büchse war der Obhut des Meisters anvertraut, von den fünf Schlüsseln der letzteren war aber je einer im Besitz eines Geschwornen (Urk. 3, Art. 6), so dass dieselbe, über deren Inhalt übrigens Meister und Fünfmannen im Interesse des Handwerks freie Verfügung zustand (Urk. 3, Art. 7 u. 16), nur bei Anwesenheit des gesammten Gerichts geöffnet werden konnte. Bei Gerichtssitzungen der Geschwornen führte der Meister den Vorsitz, die durch den geschwornen Boten Vorgeladenen waren bei Strafe gehalten, vor Zusammentreten des Gerichts zu erscheinen (Urk. 3, Art. 11), und auf des Meisters Gebot hatte die Versammlung Stillschweigen zu beobachten (Urk. 3, Art. 13).

Wien kannte nach den Aufzeichnungen des erwähnten Münzbuchs Albrechts von Eberstorf um Mitte des 15. Jahrhunderts einen leitenden, das Gericht abhaltenden Zunftmeister anscheinlich noch nicht. Die einem solchen in Strassburg zustehenden Funktionen übte dort der Münzmeister, dem zwei von und aus den Zunftgenossen erkorene „erber mann" in Ausübung des Gewerbegerichts hülfreich zur Hand gingen [1]).

---

[1]) Chmel, Oesterr. Geschichtsforscher I, 494: die maister sullen auch zwen erber man under in seczen und kiesen, die ir aller werch beschawen und versuechen, das es gerecht sey, und funden sy icht ungerechts, das sullen sie bringen an den munsmaister etc.

Auch in Hamburg [1]), Lübeck [2]) und in Breslau scheint anfänglich an der Spitze des Goldschmiedegewerks nicht ein einzelner, sondern mehrere erwählte Meister gestanden zu haben, deren Stellung und Befugnisse homolog denjenigen der strassburger Fünfmannen gewesen sind.

Die letzteren gingen unter Führung des Meisters von Zeit zu Zeit bei den einzelnen Zünftigen um, untersuchten den Bestand der Waffen, die das Zunftmitglied besitzen musste (Urk. 3, Art. 14), und hielten Waarenschau, wobei vorgefundene Widerrechtlichkeiten mit dem strengen Busssatz von 1 lib ß belegt wurden (Urk. 3, Art. 18, 23, 25, 26). In Wien brachten die beiden erwählten Meister allen Unfug vor den Münzmeister [3]), die beaufsichtigenden „mesterlude" in Lübeck machten dagegen ihre Anzeigen dem Rath der Stadt [4]). Für Breslau weisen zwar die Handwerksstatuten von ca. 1300 auf die Amtsthätigkeit geschworner Beschauer hin; über die sonstigen Pflichten und Befugnisse dieser fehlt aber leider jede Nachricht.

Erklärlicher Weise musste gerade die Rügepflicht den Beschauern vielfach Beleidigungen von Seiten der Bestraften einbringen. Man sah sich darum in Strassburg genöthigt, Meister und Geschworne in ihrer Amtsführung vor „übelhandeln mit worten oder mit wercken" mit Strafandrohung von 1½ lib ß zu schützen (Urk. 3, Art. 17). Im Uebrigen lag dem Gericht die Verpflichtung ob, dem Handwerk jährlich das für seinen Gewerbebetrieb so wichtige Brennmaterial an Kohlen zu besorgen (Urk. 3, Art. 33). Einem Rathsspruch von 1355 gemäss (Urk. 1) hatten die Schmiede das ausschliessliche Recht, Kohlenvorräthe, die nach Strassburg kamen, aufzukaufen und an sonstige dieses Brennstoffes bedürftige Gewerbetreibende weiter zu verkaufen. Daneben stand es aber den einzelnen Handwerken frei, Kohle von Aussen selbst einzubringen; und dies Letztere mag zu Nutz des ganzen Handwerks bei den Goldschmieden dem Meister und den Geschwornen zur Pflicht gemacht worden sein.

Versammlungsort der Innung war die Zunftstube. Hier trat die Zunft auf des Meisters Gebot zu gemeinsamer Berathung zusammen, hier hielten Meister und Geschworne die Gerichtssitzungen ab, hier fanden die feierlichen Aufnahmen in den Zunftverband statt. Die Zunftstube war aber auch zugleich Trinkstube, wo man sich fand zu Spiel und Gelage. Verwaltet wurde die Goldschmiedestube anfänglich von einem

---

[1]) Rüdiger, Hamb. Zunftrollen, S. 97.

[2]) Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen, S. 221: vortmer scholen de mesterlude der goldsmede dat ammet truweliken bewaren, alzo wat sy vinden etc.

[3]) Chmel a. a. O.

[4]) Wehrmann a. a. O.

der Handwerksgenossen unter Zuhülfenahme eines Knechtes (Urk. 3, Art. 19), seit ca. 1390 war dagegen ein besonderer Wirth angestellt, der für den jährlichen Lohn von 5 lib ♄ zugleich die Bütteldienste der Zunft übernahm (Urk. 3, Art. 40). Schulden beim Stubenwirth, dem sogenannten Haubtkannen, über den Betrag von 5 sz ♄ zu machen, war steng verpönt (Urk. 3, Art. 37). Waren auch Goldschmiede, Schilter, Maler etc. zu gemeinsamer Zunft geeinigt, wählten sie auch gemeinsam einen Rathsherrn, besassen sie auch nur ein gemeinschaftliches Zunftbanner und Zunftsiegel und veranstalteten sie auch Aufzüge, Nachthut u. s. w. vereint, so besassen doch die Goldschmiede einerseits, die Maler, Schilter, Harnscher etc. andererseits je eine eigene Trinkstube mit besonderer Handwerksbüchse und selbständiger Vermögensverwaltung (Urk. 6, Art. 3; Urk. 6, Art. 6). Unsere Urkunden geben nur mangelhaft Aufschluss darüber, ob die Malerstube gleichfalls von einem Haubtkannen bewirthschaftet worden ist, lassen aber durchweg erkennen, dass die Goldschmiedestube — von welcher ja, wie wir im nächsten Kapitel finden werden, späterhin die ganze Zunft den Namen „Zunft zur Stelz“ erhielt — stets Versammlungsort für Erörterung gemeinsamer Zunftfragen gewesen ist. Die Eigenschaft der Stube, ausschliesslicher Berathungsort für Handwerksangelegenheiten zu sein, erklärt die Bildung eines besonderen neben dem Zunftrecht stehenden Stubenrechts, durch dessen Erwerb der Zünftige erst die Berechtigung und Pflicht zur Theilnahme an den Verhandlungen über die inneren Angelegenheiten des Handwerks erlangte. Knechte, d. h. Gesellen im späteren Sinne des Wortes, und Lehrjungen waren vom Recht zum Stubenbesuch mit Ausnahme der Weihnachtszeit überhaupt ausgeschlossen (Urk. 3, Art. 37). Der Kauf des Zunftrechts erscheint von dem des Stubenrechts völlig geschieden; der Preis für das erstere betrug 2 lib ♄, der für das letztere sogar 3 lib ♄. Des Zunftgenossen ehelicher Sohn zahlte nur je die Hälfte (Urk. 3, Art. 1; Urk. 3, Art. 39).

Solange die Bestimmung noch nicht vorlag, dass der neu aufzunehmende Zünftige das Stubenrecht zugleich mit dem Zunftrecht kaufen solle (Urk. 3, Art. 5), bestand damit innerhalb der Zunft eine rechtliche Dreitheilung, indem es nämlich Stubengenossen ohne Zunftrecht gab, die wohl aus Rücksicht auf die politische Stellung der Zunft im Stadtwesen aufgenommen wurden, ferner Zunftgenossen ohne Stubenrecht und schliesslich Mitglieder im Vollbesitz beider Rechte. Hierzu kam aber noch der andere, nicht minder tief eindringende Gegensatz, welcher aus dem zwiefachen Stubenrecht entsprang. Dass jedes der beiden Zunftglieder, Goldschmiede und Maler nebst Genossen, mit Eifersucht und neidischer Aufmerksamkeit den Eintritt der gleichartigen Gewerbetreibenden in seine

Stube, also der Goldschmiede in die Goldschmiedestube und der Maler, Schilter etc. in die Malerstube beobachtete, und dass bei Abweichungen von der Regel beide hart mit einander haderten, das liegt in der Sache selbst begründet. Der Inhalt der Urkunden 6, 7, 8 und 9 dreht sich in der Hauptsache nur um die Streitfrage nach den Kompetenzen des beiderseitigen Stubenrechts.

Der Rath bemühte sich anfänglich, den Zwist durch die Verordnung zu schlichten, dass „wo zwo stuben an eim antwerck sint, das do die stubegesellen uff je der stuben gesellen empfohen mögent, die sü gerne habent“ (Urk. 6, Art. 15), erreichte damit aber ebenso wenig wie mit der folgenden ganz entgegengesetzten Entscheidung, die Handwerke sollten „zůsammen uff der goltsmyde stube kummen und doselbes ein gemein stube und gesellschaft mit einander haben“ (Urk. 7, Art. 1), denn nach achtjährigem Zank und Streit kam es 1446 doch wieder zu vollständiger Scheidung, und Goldschmiede auf der einen, Maler, Schilter etc. auf der andern Seite blieben getrennt auf zwei Stuben (Urk. 7, Art. 6).

Da die Stuben das bedeutendste Werthobjekt der Zunft waren, so konnte man in erster Linie auf sie Geld aufnehmen und Schulden machen, wie die Goldschmiedestube z. B. an „St. Cloren uff dem rossemercket“ eine beträchtliche Summe an jährlichen Zinsen zu zahlen hatte (Urk. 7, Art. 9), ganz abgesehen von den anderweitigen kleineren Aufnahmen, deren Urkunde 7 Erwähnung thut.

In Folge der Vereinigung und Trennung der beiden Zunftstuben und der beiderseitigen Vermögensbestände war in den Kassen-, Schuld- und Zinsverhältnissen beider Handwerke eine krause Verwirrung eingetreten. Die Maler hatten den Goldschmieden bei der Verbindung der Stuben „201 güldin“ vom Erlös ihrer verkauften Stube „zum Kempfen“ zugebracht, dazu 42 Gulden aus der Handwerksbüchse, 6 lib ß sogenannten ewigen Geldes und noch einiges Andere (Urk. 7, Art. 6 u. 8). Der grösste Theil dieser Summe war im Interesse der vereinten Stuben zum Ankauf von Geräthen (Urk. 7, Art. 11), Ablösung von Zinsen (Urk. 9, Art. 6) und zu sonstigen Gemeinzwecken verwandt worden, so dass es die Maler gut heissen mussten, wenn sie nach der Trennung nur 6 lib ß wiedererhielten (Urk. 7, Art. 8), obendrein mit der Bedingung, sie nach Erwerb einer neuen Stube dem Goldschmiedehandwerk sofort zurückzuzahlen (Urk. 8). Ueberdies bürdeten ihnen aber die Goldschmiede, gleichsam um Ersatz für die in Folge der Scheidung verlorenen Steuerkräfte zu gewinnen, die Verpflichtung auf, an der Abzahlung einer Reihe von Zinsen Theil zu nehmen, deren Kapital nur den Goldschmieden zu Gute kam (Urk. 7, Art. 9; Urk. 9, Art. 17). Der gesammte Zwiespalt hatte jedoch schliesslich den einen praktischen Erfolg, dass nunmehr die Gold-

schmiede wie die Maler ihr Stubenrecht nur gleichfalls Goldschmieden resp. Malern zukommen lassen durften (Urk. 9, Art. 31).

Ein nothwendiges Korrelat zum Zunft- und Stubenrecht bildete in der politischen Stellung der Zunft die Pflicht, im Disnst der Stadt thätig zu sein. Auf das Gebot des Zunftmeisters ist jedes Mitglied der Goldschmiedezunft gehalten, den Reihendienst der städtischen Nachtwache zu übernehmen, sich bei Sturmläuten dem Zug vor das Münster anzuschliessen (Urk. 3, Art. 15), in Kriegsgefahr mit zu Feld zu ziehen, Waffen und Panzer stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, Sorge um „baner, getzelte und reisegezüg“ zu tragen (Urk. 9, Art. 4), u. a. m.

Die Buntheit dieser Bestimmungen lässt erkennen, wie unfertig die ganze äussere Seite der Zunftverfassung noch war. Wenig Sicherheit und Klarheit in den Institutionen, nirgends feste Abgrenzung der Rechte und Pflichten. Vorwärts gedrängt von der Strömung der wirthschaftlichen Neubildungen jener Zeit versuchte man immer und immer wieder, den genossenschaftlichen Formen neues Leben zu geben; die verwendeten Mittel blieben aber darum unwirksam, weil man mit vereinzelten Artikeln und Verordnungen helfen wollte, wo nur ein neues Gewerberecht die Zunft vor Missbrauch und Thorheit sichern konnte. So blieb es nur bei Versuchen, die eben deshalb, weil sie nicht förderten, zum Schaden gereichten. Ein Uebergang zu geordneter Verwaltung, die ersten Ansätze zu einer Reform des genossenschaflichen sowie des gewerblichen Lebens zeigten sich erst am Ende der im vorliegenden Kapitel behandelten Epoche einestheils im Einlenken zu einer geregelten zünftlerischen Finanzwirthschaft, welches äusserlich charakterisirt ist durch Abschaffung der grossen Zunftschmaussereien (Urk. 3, Art. 38) und durch Heranziehung des abscheidenden Gerichts zur Rechnungslegung und anderntheils in der Beschränkung der zünftlerischen Autonomie durch kompetente Behörden. Davon im nächsten Kapitel.

2. Die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung.

Mit dem Erstarken der deutschen Städte im 13. Jahrhundert hat das Bürgerthum einen beherrschenden Einfluss aut das gesammte Kulturleben gewonnen. Das städtische Leben zeichnete in Markt- und Gewerbewesen der Volkswirthschaft ihre Bahnen vor, und wie es anderen sozialen Gebieten die Segnungen seiner Arbeit zu Theil werden liess, so zog es selbst aus seinem eigenen Schaffen und Bilden den letzten Gewinn.

Strassburg war es Dank seiner günstigen geographischen

Lage, seiner energischen auswärtigen Politik und seiner inneren korporativen Kräftigung gelungen, die Führung des oberrheinischen, elsässischen Gewerbebetriebs zu nehmen, und eine überraschend schnelle Hebung aller materiellen Verhältnisse war hier die nächste Folge. Die Ansprüche und Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen steigerten sich mehr und mehr, und die Ueppigkeit wuchs hier wie überall im Land so rasch und bedenklich an, dass sich der Rath um 1370 schon zum Erlass einer Luxusordnung veranlasst fühlte[1]).

Luxusgewerbe κατ' ἐξοχήν ist aber die Goldschmiede. Sie ist es darum, welche in sich das Gesammtbild der damaligen Gewerbeentwickelung, der technischen Bedürfnisse und der praktischen Postulate von Handwerkssitte und Handwerksrecht so lebendig reflektirt wie kaum ein anderes Gewerbe. Das Handwerk, welches sich mit Gold und Silber, Perlen, Steinen, Schmelz, mit Bronze, Kupfer, Messing, selbst Holz und Eisen befasste, dessen Technik sich im Schmieden, Treiben, Schweissen, Löthen, Nieten, Giessen, Pressen, Vergolden, Färben, Emailliren, Drahtflechten, Zeichnen, Graviren u. s. w. verzweigte, macht auf hervorleuchtende Leistungen, aber auch auf eine Summe schwerer Arbeit und geübter Handfertigkeit Anspruch wie kein anderes[2]). Die Beherrschung so verschieden gearteter Stoffe und die Meisterschaft so vielseitiger Arbeit setzte eine langjährige Praxis in der Handhabung aller Nebenzweige des Goldschmiedegewerbes voraus, solche Erfahrung liess sich nicht in ein oder zwei Jahren erwerben wie die einfacheren Handwerkskenntnisse und die weniger komplizirte Technik anderer Gewerbe.

Feste Abgrenzung der Lehrzeit und geregelte Erziehung des Lehrlings zum Gesellen und Meister kannte aber Strassburg im 14. Jahrhundert noch nicht, und aus Rücksicht auf die Stellung der Zunft im städtischen Verwaltungsapparat war die Aufnahme in den Innungsverband noch eine ungemein leichte. Die Gefahr der Einbürgerung schlimmster Missbräuche und Fälschung drohte darum dem Goldschmiedehandwerk am nächsten; ihr konnte wirksam vorgebeugt werden nur durch eine vor allen andern Gewerben scharfe Normirung des materiellen Gewerberechts. Und hierin kamen die aus dem Amtscharakter der Zunft resultirenden Pflichten des Handwerkers, in vorgeschriebener Qualität zu produziren und zu angemessenem Preis zu verkaufen sowie den censorischen Funktionen

[1]) Vergl. Weiss, Kostümkunde II, S. 201 ff. Ziemlich gleichzeitig mit der Luxusordnung von Strassburg sind die von Nürnberg, Frankfurt, Speier, Zürich, München und Ulm gegeben.

[2]) Vergl. Nordhoff a. a. O. und siehe über die Technik der Goldschmiederei den vortrefflichen Abschnitt in Bruno Bucher, Geschichte der technischen Künste IX (Goldschmiedekunst), 1.

des Zunftgerichts in keinem Punkt hinderlich zu sein und im Innern der Zunft das Prinzip genossenschaftlicher Gleichheit und Gemeinsamkeit stets getreulich zu beobachten, der Abwendung jener Gefahr erfolgreich zu Hülfe.

Jedem strassburger Goldschmiedemeister stand es frei, Lehrlinge und Gesellen in Arbeit zu nehmen; doch nicht mehr denn je zwei (Urk. 3, Art. 3 und 5). Der Lehrling gab bei der Aufnahme 1 lib ₰ Aufnahmegeld in die Handwerkskasse (Urk. 3, Art. 2); ob er aber an den Lehrherrn ein bestimmtes Lehrgeld zu entrichten hatte, erfahren wir ebensowenig wie den Betrag des Gesellenlohns. Die Anzahl der Lehrjahre, nach deren Verlauf der Lehrling zum Gesellen wurde, ist nicht bestimmt fixirt, doch zeigt sich in der Anordnung, dass ein zweiter Lehrling erst dann von einem Meister angenommen werden dürfe, wenn der erste bisher in Lehre stehende vier Jahre lang gelernt habe, ein sicherer Ansatz zur Ausbildung eines rationell gegliederten Lehrganges. Auch ist in diesem Sinne schon früh gefordert, dass der Lehrling seine Zeit bei einem einzigen Meister und zwar ohne Unterbrechung zubringe, wenn nicht etwa der Meister selbst anders lautende Bestimmungen treffen sollte. Ein aus der Lehre gelaufener Junge darf deshalb von keinem Meister ohne vorherige Verständigung mit dem früheren Lehrherrn des Entlaufenen angenommen werden (Urk. 3, Art. 4). Abweichend von der zu entrichtenden Aufnahmesumme eines gewöhnlichen Lehrlings (1 lib ₰) betrug die des bevorzugten Sohnes eines zünftigen Goldschmiedes, der aus irgend welchen Gründen von seinem Vater nicht selbst gelehrt, sondern zu einem andern Meister in Lehre gegeben wurde, nur 10 sz, späterhin sogar nur 5 sz ₰ (Urk. 3, Art. 30 u. 32), denn es herrschte noch die Vorstellung, dass die Ausübung des Handwerks ein auf Kinder und Kindeskinder sich forterbendes Recht sei und bleiben müsse.

Wie erwähnt, war die Aufnahme in die Zunft im 14. Jahrhundert noch eine ungemein leichte: wer der goltsmide zů Strazburg reht haben will, der sol geben 2 lib straszburger ₰ in ir bühse (Urk. 3, Art. 1), das ist die Hauptsache; von vorgeschriebener Wanderzeit, Meisterprüfung, Meisterstück und Aehnlichem keine Spur. Erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts treffen wir auf eine solche.

Aehnliche Verhältnisse zeigen im 14. Jahrhundert die Goldschmiedezünfte von Wien, Ulm, Lübeck und Hamburg.

Wien machte ca. 1360 die Aufnahme in die Zunft vom Erwerb des Bürgerrechts, der Bewilligung des Münzmeisters und dem Besitz eines offenen Briefes, der über Geburt und Erziehung Ausweis ertheilte, abhängig, verlangte aber, ähnlich wie Strassburg, von dem neu Aufzunehmenden die Entrichtung von 3 virdung silbers in die Büchse und von 1 virdung an den Münzmeister, resp., wenn der Bewerber Sohn eines Gold-

schmieds war, von nur 1 virdung in die Büchse[1]). Ulm forderte auf Grund der älteren konstanzer Ordnung 1364 einen vierding silbers in die büchse von Jedem, der das Handwerk der Goldschmiede treiben wollte, wozu die selbständige Ordnung von 1394 noch eine dreijährige Lehrzeit als Bedingung stellte[2]). Gemeinsam mit dieser Ordnung enthält die der Stadt Lübeck von 1371 die Bestimmung, dass kein Goldschmied mehr wie einen Lehrjungen halten dürfe[3]). Weit strengere Anforderungen stellte 1375 die hamburger Goldschmiedezunft an ihre Aufnahmekandidaten. Ein Lehrling konnte danach nur in Dienst treten nach dem Nachweis seiner ächten Geburt und eines tadellosen Lebenswandels und nach Einlieferung von 2 Pfund Kerzenwachs an die Zunft, zu selbständigem Gewerbebetrieb berechtigte aber nur eheliche Geburt, freie Abstammung, guter Leumund, zweijähriger Dienst im Goldschmiedehandwerk, Lieferung eines Meisterstücks und Abgabe von 8 sz ß an die Zunft sowie von 5 mark ß an die Stadt[4]). Auf die späteren wiener und hamburger Ordnungen von 1446 und 1530 haben wir weiter unten einzugehen.

Die Entstehung eines gewerblichen Uebergewichts, das ein Meister vor seinen Genossen in Folge Zusammenarbeitens mit einem Vorzügliches leistenden Gesellen erlangen konnte, und wohl auch eine Steigerung der Gesellenlöhne suchten die strassburger Goldschmiede durch die Festsetzung unmöglich zu machen, dass kein Meister bei Strafe von 5 sz ß seinem Genossen einen Gesellen abdingen solle. Trat ein solcher Fall ein, dann musste der Geselle unverzüglich zu seinem ersteren Herrn zurückkehren (Urk. 3, Art. 10). Für einen geschickten Gesellen lag die Versuchung nahe, ohne sich in Abhängigkeit zu verdingen, selbst Bestellungen entgegenzunehmen. Um eine aus solcher Verselbständigung eventuell entstehende Beeinträchtigung des zünftlerischen Gewerbebetriebs zu verhüten, zwang man derartige Handwerker, sich mit der Hälfte des normirten Eintrittsgeldes in die Goldschmiedezunft einzukaufen (Urk. 3, Art. 5). Volle Aufnahme zum Zunftgenossen wurde aber von der Nachzahlung der anderen Hälfte der Kaufsumme abhängig gemacht. Damit war das Prinzip des Zunftzwangs klar aus-

[1]) Chmel a. a. O., S. 493: es sol chainem goltsmid erlaubt sein goltsmidwerck zu wurchen und ze arbeiten, er hab dann vor gewunnen burger recht und des munsmaisters willen und hab auch offen brief versigelt mit insigill der stat, da er geporn und erzogen ist, mit dem er beweise gelegenhait seiner kunst . . . . ., und weiterhin: wer und in newer maister wirt und den die maisterschafft angeerbt hat, der sol geben durch gots willen und durch sant Eloyen ere ainen virdung silbers nach gnaden. erbet in aber die maisterschafft nicht an, sol er geben 3 virdung silbers; . . . . er sol dem munsmaister geben auch uff gnad 1 virdung silbers etc.

[2]) Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I, S. 655 u. 656.

[3]) Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen, S. 221.

[4]) Rüdiger, Die ältesten hamburger Zunftrollen, No. 17.

gesprochen, und zu dem Satz „die Zünftigen allein sind zum Gewerbebetrieb berechtigt“ blieb nur noch ein kleiner Schritt.

In Hamburg gelobten Lehrling wie Geselle der Goldschmiede dem Meister Treue. Ihre Zugehörigkeit zur Familie des Dienstherrn lag auch in der Pflicht zur Wahrung der Hausordnung ausgedrückt. Der Geselle, der die Nacht ausserhalb des Hauses zubrachte, erfuhr darum einen Abzug von 6 ß am Lohn. Die Arbeit eines Gesellen auf eigene Rechnung war unstatthaft, und das heimliche Abdingen eines Knechtes, wie in Strassburg, verboten[1]). Gleichfalls analog den strassburger Artikeln hatten die ulmer Goldschmiede Bestimmungen getroffen, wonach nur ein gedingter Knecht, der nach Stücken arbeitete oder um den dritten Pfennig, arbeitsberechtigt war[2]).

Bei weitem zum grösseren Theil bezieht sich der Inhalt des ältesten strassburger Goldschmiedezunftartikelbuchs (Urk. 3) auf die Produktion. Die Arbeitszeit umfasste die fünf ersten Wochentage und den Sonnabend Vormittag; am Sonnabend Nachmittag und an allen Fest- und Feiertagen ruhte der Betrieb (Urk. 3, Art. 37). Vom Werkmaterial galt für das Gold die Mischung von 3 Gulden Feingold und 1 Gulden Zusatz[3]) für alleinig zulässig (Urk. 3, Art. 18), für das Silber die weisse Farbe des Strichs als massgebendes Kriterium (Urk. 3, Art. 27). Die Verarbeitung von minderwerthigem Gold war mit der Strafe von 30 sz ß, die von schlechterem Silber mit der von 1 sz ß — 18 ß pro Mark bedroht. Arbeiten von unedlem Metall durften nur bis auf eine bemerkbare Stelle vergoldet oder versilbert werden, an der das Grundmetall kenntlich war, Münzen blieben von vornherein von Verarbeitung ausgeschlossen (Urk. 3, Art. 34 u. 35), und auf der Fassung von schlechten Steinen oder gar Glas in Gold stand die Pön von 30 sz ß (Urk. 3, Art. 31 u. 34).

In Wien, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Mainz, Köln, Goslar, Lübeck und Hamburg begegnen wir in der Hauptsache gleich lautenden Formulirungen, nur ist die Festsetzung des Feingehaltes für die Edelmetallarbeiten durchweg verschieden. In Wien (ca. 1360) war das Minimum des Feingehalts für Goldsachen auf 20 Karat fixirt, Silberwerk sollte kein Goldschmied unter 1 Loth fein erzeugen[4]). Verarbeitung von Münzen, das Färben goldner Geräthe und das Vergolden oder Versilbern unedler Metalle ohne Offenlassung einer sichtbaren Stelle war verboten. Die ulmer Goldschmiede (1394) arbeiteten in mindestens 16karätigem Gold und in Silber von solcher Beschaffen-

---

[1]) Rüdiger a. a. O., Art. 7, 8, 11.

[2]) Jäger a. a. O., S. 655.

[3]) 3 Gulden Feingold und 1 Gulden Zusatz gibt eine Mischung von 18 Karat; vergl. Urk. 15, Art. 7 und Urk. 18, Art. 1.

[4]) Chmel a. a. O.

heit, „dass es gut Kaufmannsgut sei“ [1]). Wie in Köln [2]) von den Goldschmieden nur reines Feinsilber ohne jeglichen Zusatz verwirkt und allein der Löthmasse ein Weniges von anderem Metall beigefügt werden durfte, so musste in Goslar (1350) das Gold im vollen Gehalt von 24 Karat verschmolzen werden. Blei, Zinn, Kupfer oder Messing durfte nicht als Löthstoff edler Metalle dienen, und Silber als Material zu grösseren Gefässen nur mit 1 Loth Zusatz pro Mark verwandt werden [3]). In Hamburg [4]) war der Feingehalt des Goldes auf 18 Karat festgesetzt, doch blieb es ausdrücklich, wie anderwärts stillschweigend, jedem Goldschmied unbenommen, auf Verlangen der Besteller höherwerthiges Metall zu verschmieden; nur durfte er keinem hamburger Bürger einen Gürtel schwerer arbeiten als in „dree lodige mark sulvers“. In Augsburg [5]) war wie in Strassburg der Einkauf von Silber und Gold den Goldschmieden nur bis zur Höhe des momentanen Werkbedarfs gestattet, und auch in Mainz bestand darüber ein besonderer Artikel [6]).

Das vollendete Geräth oder der Schmuck unterlag in Strassburg einer doppelten Zeichnung. Anfangs stempelte man die Arbeit zuerst mit dem gemeinsamen Goldschmiedezeichen (Urk. 3, Art. 21), das übrigens ursprünglich sonderbarer Weise das Schilterzeichen gewesen war (Urk. 6, Art. 7), und darauf mit dem Stadtzeichen. Später trat zum Zweck einer eingehenderen Kontrole über die Produzenten der einzelnen Stücke an Stelle des gemeinsamen Handwerkszeichens das Werkzeichen des jemaligen Meisters. Von allen diesen eigenen Zeichen wurden Probestempel auf eine Metallplatte abgedrückt [7]), die vom Zunftgericht verwahrt wurde und in fraglichen Fällen stets zum Vergleich herangezogen werden konnte (Urk. 3, Art. 22). Kleines Geschmeide, dessen minutiöse Struktur eine Abstempelung nicht vertrug, blieb besonders der Obhut und Untersuchung der Fünfmannen anempfohlen (Urk. 3, Art. 26). So oft die fünf Geschwornen es für gelegen erachteten, hielten

[1]) Jäger a. a. O, S. 655 u. 656.

[2]) Korn, Schlesische Urkunden etc. (in codex diplomaticus Silesiae VIII) S, 70—71 ff.

[3]) Ortloff, Rechtsbuch nach Distinktionen V, 10, dist. 2—4. Vergl. auch Göschen, Die goslarischen Statuten, S. 102: welk goltsmet, de in der stat gherichte to Goslere werken wel, de schal sweren, dat he nen erghere ghelt ne werken denne bi halbem lode und mit nemme schilder golde vergülden ne scolet mer mit overgulde oder mit clenen florentinen.

[4]) Rüdiger a. a. O.

[5]) Meyer, Augsburger Stadtrecht, S. 16, § 7.

[6]) Arnold a. a. O. I, 277.

[7]) Sechs solcher Platten, enthaltend die Stempelzeichen der strassburger Goldschmiedemeister aus der Zeit vom Ende des 16. Jahrh. bis Mitte des 18. Jahrh. werden noch im strassburger Stadtarchiv (Gewölbe unter der Pfalz) aufbewahrt.

sie Umgang in den Werkstätten der Zunftgenossen, prüften das zur Verarbeitung aufliegende Rohmaterial wie die fertig gestellten Geschirre nach Gehalt und Gewicht und einigten sich an Ort und Stelle über Gutheissen (d. h. anfänglich Abstempeln mit dem Goldschmiedehandwerkszeichen) oder Missbilligen des Vorgefundenen. Im letzteren Fall wurde der betreffende Goldschmied in Geldstrafe gezogen und das unreell gearbeitete Geräth zerschlagen; von dem fälligen Strafsatz (1 lib ß) kam die eine Hälfte der Stadt als Umgeld zu, die andere der Zunft (Urk. 3, Art. 16, 18 u. 23).

Die hamburger „wergkmeistere" waren gleichfalls angehalten, „dat wergk, dat beneden 18 grad en sü, toslan" [1]), die lübecker „mesterlude", die beiden „erber man" der wiener Goldschmiede, die beiden „büchsmeister" in Ulm etc. hatten ganz ähnliche Befugnisse, und auch die zwei geschwornen Schauer der brüsseler Goldschmiedezunft übten ihr Amt in Prüfung der vollendeten Arbeiten, Zeichnung mit dem Handwerksstempel u. s. w. [2]).

Der Handel mit Goldschmiedewaaren in Strassburg war örtlich ausschliesslich auf den Kauf und Verkauf in den nebeneinanderliegenden „gademen" beschränkt. Es war dies geboten in Anbetracht der hierdurch bedeutend erleichterten Waarenschau und Marktpolizei und hatte einen rein äusseren Grund darin, dass die Goldschmiede wegen ihrer Beziehung zur Münze genöthigt waren, in bequemer Nähe an dieser ihre Werkstätten einzurichten [3]). Nichts zum Verkauf bringen oder von Handen geben zu wollen, bevor es nicht von den Geschwornen geprüft und gezeichnet sei, versprachen die Goldschmiede dem Zunftgericht eidlich (Urk. 3, Art. 25). Neben dem Handel mit fertigen Arbeiten fand in den Gademen auch der mit Rohmetall und Bruchsilber Statt; doch war derselbe darin beschränkt, dass jeder Goldschmied dem Münzmeister einen Eid leisten musste, alles Silber, das von ihm selbst nicht ganz verarbeitet werden könne, der Münze zum Verkauf anzubieten [4]). In Rücksicht auf eventuell eintretenden Mangel an Münzmaterial war darum auch die Ausfuhr von gebrochenem silbernen Geschirr und von Flecksilber aus der Stadt den Gold-

---

[1]) Rüdiger a. a. O., S. 97.

[2]) Korn a. a. O., S. 70.

[3]) Ueber die Beziehung der Goldschmiede zur Münze siehe das folgende Kapitel, Abschnitt 2, S. 192 ff. Noch heute heisst die Gasse in Strassburg, in welcher ehedem die Werkstätten der Goldschmiede sich aneinander reihten, Goldschmiedegasse, und noch heute wohnen überwiegend Goldschmiede dort. An dem einen Ende wird die Goldschmiedegasse von der Spiessgasse geschnitten, an deren Ecke mit den Gewerbslauben die alte Münze stand. Vergl. darüber Schmidt a. a. O., S. 42 u. 160.

[4]) Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, Anhang II, Urk. 2.

schmieden speziell verboten. Dem Verkauf von gezeichneten Edelmetallwaaren ins Ausland standen dagegen keinerlei Beschränkungen entgegen. In der Hauptsache ging aber der Ein- und Verkauf von Gold und Silber an den Wechselbänken der Münze vor sich[1]) und war durch die Verwaltung der Münzerhausgenossenschaft in ähnlicher Weise geregelt wie in Augsburg, Mainz, Köln, Speier und Wien[2]).

Eine sehr wichtige Stellung im Handel gerade mit Goldschmiedewaaren, für die nicht die grosse Menge des Publikums interessirt war, nahmen die Unterkäufer ein, die in Strassburg in ihrer Gesammtheit mit den Weinstichern eine eigene Zunft ausmachten, von welchen aber wie bei allen übrigen Zünften so auch bei den Goldschmieden eine Anzahl im Dienst stand. Ihre Thätigkeit bildete die Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage, sie orientirten die fremden Kaufleute über die Gesammtlage der Geschäftsverhältnisse und setzten sie in Verbindung mit den einzelnen Handwerkern. Je nach Art eines vermittelten Geschäfts stellte sich ihr Gewinn höher oder niederer, immer aber blieb er im Einzelfall auf bescheidener Höhe; ein Beweis für die vielseitige Inanspruchnahme und geschäftliche Regsamkeit dieses Instituts. Bei einem Kauf von Bruchsilber erhielt der betheiligte Unterkäufer vom Käufer 2 ß pro Mark, 3 ß von der Mark bei einem Handel mit fertiger Silberwaare. War der Gegenstand des Geschäfts unverarbeitetes Gold, so fielen an ihn 1 ß pro $^1/_2$ –2 lib und 1 ß von jedem weiteren Pfund; handelte es sich um goldene Geräthe, Schmuck, Steine oder Perlen, so bekam er pro lib 2 ß (Urk. 3, Art. 41—44). Im Dienstverhältniss der Unterkäufer zu den Goldschmieden lag es inbegriffen, dass sie die Arbeiten der einzelnen Meister bei allen anderen Zunftgenossen zu Schätzung und Angebot herumtrugen. Dem Meistbietenden mussten sie die Waare überlassen, durften aber ebensowenig nach eigenem Bemessen auf das erste beste Gebot verkaufen wie im Auftrag Dritter selbst Einkäufe machen; der direkte Konsens des Verkäufers mit dem Käufer war erste Vorbedingung (Urk. 3, Art. 44—46). So lange sich der Unterkäufer mit den festgesetzten Gebühren für seine Dienstleistungen begnügen liess und nicht der Versuchung nachgab, auf eigene Rechnung lukrative Geschäfte zu machen, blieb er ein wichtiges Glied im Organismus des Handels- und Verkehrswesens. Das ist er im 14. und 15. Jahrhundert gewesen, und wohl kein Gewerbe in Strassburg hat seinen Absatz in dem Masse dem Unterkäufer zu verdanken wie das der Goldschmiede.

Wenngleich die Meister der strassburger Goldschmiederei

---

[1]) Eheberg a. a. O., S. 140.
[2]) Ebenda, S. 59—63 und S. 139—142

keine so ehrenvolle Stelle in der Kunstgeschichte angewiesen erhielten wie etwa die von Nürnberg oder Köln, so hat doch das Handwerk als solches schon bald nach dem 14. Jahrhundert eine innere Organisation und äussere Formung gezeigt, wie sich solcher kaum eine der andern Städte rühmen kann. Es wird im folgenden Kapitel berichtet werden, wie unser Handwerk über Strassburgs Mauern hinaus Bedeutung gewonnen hat.

II.

Die strassburger Goldschmiedezunft von 1450—1540.

1. Die rechtlich-politische Gestaltung.

Auf die Zeit der Gährung und der allgemeinen Rechtsunsicherheit im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgte mit ca. 1450 die für Deutschlands soziale Entwickelung so bedeutsame, etwa ein Jahrhundert währende Periode der Beruhigung und der rechtlichen Ordnung. Wie im Reich unter dem Einfluss der drohenden Türkengefahr das Verlangen nach innerer Kräftigung mächtiger und der Ruf nach Reform immer lauter wurde, gewann auch in den Städten der Drang nach Befreiung von den groben Missbräuchen eines einseitigen Zunftregiments und nach klarer bestimmter Fassung von Recht und Pflicht weites und weiteres Gebiet. Aber während sich die grossen Fragen der Reichspolitik in kleinlichem Streit auflösten und die Ansätze in Halbheiten verliefen, waren die Reformbewegungen in den Städten erfolgreicher und glücklicher.

Strassburg gehört in erster Linie zu den Städten, wo eine glückliche Neubildung der Verfassungsverhältnisse und des Gewerberechts Platz griff. Hier war die Zeit des Zunftregiments nicht in dem Masse eine Epoche der Herrschaft der Handwerker im Grossen und Ganzen gewesen wie in anderen Städten. Das patrizische Element hatte fortwährend im Stadtregiment feste Stellung behalten; es wurde der Träger der humanistischen Bildung und gab, unterstützt vom allgemeinen Verlangen der unteren Klassen nach Abstellung der aus Zunftzwang, zünftlerischer Selbstverwaltung und Gewerbepolizei für sie resultirenden Missstände und Beeinträchtigungen, den wirksamen Anstoss zum Fortschritt mit den erheblich gesteigerten Anforderungen der Renaissancezeit.

Schon vor Mitte des 15. Jahrhunderts tritt in Strassburg das Bestreben hervor, die Autonomie der Zünfte, ihre Selb-

ständigkeit in finanziellen, gewerberechtlichen und polizeilichen Dingen nach Kräften zu schmälern, und 1425—41 brachte die Revisionsthätigkeit besonderer vom Rath ernannter Kommissionen es zu Umbildungen, die den Anfang einer neuen Periode in der strassburger Stadt- und Gewerbegeschichte bedeuten. Das gesammte Recht Strassburgs war aus diesen Reformarbeiten als ein neues hervorgegangen. Der 1433 geschaffene oberste Verwaltungsgerichtshof der XV wachte als verantwortungsfreier Schirmherr über Innehaltung der neuen Ordnungen und wurde somit für die Folgezeit die entscheidende Behörde in gewerblichen Streitigkeiten [1]).

Neben der Ordnung des XV. Kollegiums von 1433, des XIII. und XXI. Kollegiums von 1448 sind die Zunftordnungen der Tucher von 1437, der Schiffer von 1446, der Gärtner von 1450, der Fischer von 1453 und der Goldschmiede von 1456 als Ergebniss dieser Reformbewegung zu nennen. Die XV haben sie aufgestellt, der Rath und die XXI haben ihnen Gesetzeskraft verliehen; ihr gemeinsamer Charakter ist durch die Beschränkung der Zunftautonomie im Sinne des öffentlichen Rechts und Dienstes ausgesprochen. An Stelle des die früheren Bücher kennzeichnenden Konglomerats von kurzen Handwerksstatuten, Rathsentscheidungen, autonomen Aufzeichnungen, stadtrechtlichen Verordnungen, Gutachten etc. sind nun die umfangreicheren Zunftbücher mit mehr oder minder systematischer Anordnung der Artikel über das äussere Gewerberecht, die innere Zunftverfassung und das politische Leben der Innung getreten, und während in den älteren Büchern die Selbständigkeit der zünftlerischen Gewerbegesetzgebung schon äusserlich dadurch charakterisirt ist, dass die Artikel mit den Worten „meister und gericht und das hantwerck gemeiniglich haben erkannt“ eingeleitet sind, beginnen jetzt die Bücher mit einem Hinweis auf die Verordnungen der „herren rât und XXI“ [2]).

Unser Goldschmiedebuch von 1456 (Urk. 12) hat zwar die alte Form der Einleitung beibehalten und erklärt: „es ist zu wiszen, das erkant ist worden von dem gantzen hantwerg gemeinlich“, bemerkt aber weiterhin: „und ist zu wiszen, das dise artikel, die hienoch geschrieben stont, nit also vollkommen nohe einander geschrieben sint gewesen also sü nû sint gesetzt, und ouch also unser herren meister und rat etlich artickel geandert hant, die doch in unserm alten bûch ouch geschrieben sint gewesen, die doch hinanfürter nym süllent gehalten werden.“ So haben Rath und Zunft gemeinsam in dieser Reformarbeit gewirkt.

---

[1]) Vergl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 53—55.
[2]) Vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 473—480.

Es darf uns übrigens nicht irre führen, dass in Art. 4 dieses Buches bei Erwähnung des „hantwercks“ die Goldschmiede in der Reihe der Gewerbe nicht mit genannt sind, oder dass Art. 52 von „uns molern, sattelern und harneschern“ spricht, da auch andere Artikel in Aufzählung der Handwerke ungenau sind (Urk. 15, Art. 12 und 16), und wir im Uebrigen wissen, dass seit 1362 Goldschmiede und Maler, Schilter, Harnischer, Glaser etc. nicht wieder zünftig geschieden waren. Seit 1446 besassen sie aber zwei getrennte Stuben. Es mag daher unsere Urkunde eine im Gebrauch der Maler, Schilter etc. gewesene und der Malerstube gehörende Abschrift der Ordnung sein, welche der ganzen Goldschmiedezunft gegeben war, von der aber ein gewiss existirt habendes Duplikat für die Stube der Goldschmiede nicht mehr vorhanden ist. Den Inhalt dieses Dokuments können wir um so unbedenklicher auch als auf die Goldschmiede bezüglich betrachten und behandeln, als er von dem gemeinsamen Artikelbuch des Jahres 1472 (Urk. 15) in seiner ganzen Breite wieder aufgenommen worden ist.

Das letztere Buch von 1472 ist im Wesentlichen nur eine erweiterte Redaktion des zweiten Goldschmiedezunftartikelbuchs von 1456, welche die Mehrzahl der in diesem enthaltenen Artikel in anderer Anordnung wiedergibt, vermehrt um einige wenige Bestimmungen über Gewerberecht, Technik des Gewerbebetriebes, um mehrere Vorschriften bezüglich der politischen Pflichten und Rechte der Zunft und um eine Anzahl detailirter Festsetzungen über die Zunftgerichtsbarkeit.

Mit diesen beiden Neuredaktionen des Zunftbuches war die Reform aber nicht abgeschlossen. Die Zeit drängte vor Allem auf eine speziellere Ausbildung des materiellen Gewerberechts; der Rath oder vielmehr die Fünfzehner erliessen immer zahlreichere Ordnungen und Statuten, in welchen dem einzelnen Handwerk seine Rechte und Pflichten im Interesse der Gesammtheit vorgeschrieben wurden. Dahin gehört auch die 1482 erlassene Ordnung, welche „von der statt Stroszburg durch gemeynes nutzes und nottdûrfft willen der goltschmyd und oventûrer hantierung halp gesetzt“ zum ersten Male eine umfangreichere Fixirung von technischen Vorschriften für unser Handwerk bietet. Es folgen dieser Ordnung im Buch einige spätere, das innere Zunftleben berührende Normirungen und mehrere bis 1530 erlassene städtische Gesetze allgemeineren Inhalts; erst 1534 begegnen wir wieder einem bedeutenderen Eintrag, der ausschliesslich Rathsdekrete über Gewerberecht und Gewerbetechnik umfasst und wegen seines reichen Inhalts für die Erkenntniss des Aufschwungs der strassburger Goldschmiede während des halben Jahrhunderts von 1482—1534 als der wichtigste im ganzen Buch zu bezeichnen ist. Die nächsten bis 1540 reichenden Nachträge sind stadtrechtlichen

und politischen Inhalts und bilden den Abschluss des dritten Buches der Goldschmiede.

Wir verfolgen im vorliegenden Kapitel die Darstellung bis zum Jahre 1540 deshalb, weil in der fast hundertjährigen Epoche der schönsten Blüthe des Zunftwesens (1450—1540) die strassburger Goldschmiede als der Typus des durch Beschränkung zu wahrer Freiheit gelangten und durch Handwerksehre geadelten, kräftigen Mittelstandes erscheint, der in Strassburg, geleitet und beeinflusst von Männern wie Sebastian Brant, Wimpheling, Sturm etc., die Stadt aus einem Argentoratum, wie Erasmus schreibt, zu einer Aurata erhoben hat. Ihre äusserliche Abgrenzung findet diese Periode speziell für die Geschichte der Goldschmiedezunft einerseits durch die Abfassung der reformirten Ordnung von 1456, andererseits durch die 1542 begonnene Niederschrift eines breit angelegten, den Hauptinhalt der älteren Ordnungen zusammenfassenden vierten Artikelbuchs, das hinüberreicht über die Zeit der Reformation und des dreissigjährigen Krieges und ein fortlaufendes Bild entrollt von dem langsamen Altern des strassburger Zunftwesens wie von der allmählichen Erstarrung des Zunftrechts überhaupt.

Vorstand der Goldschmiedezunft ist nach wie vor der Meister und das Gericht. Hatten aber früher fünf Geschworene neben dem Meister ihrer Amtspflicht genügen können, so war nunmehr mit den erheblich gesteigerten Ansprüchen an die Thätigkeit des Zunftgerichts die Vermehrung der Geschworenen auf acht nöthig geworden. In der jährlich sich wiederholenden Besetzung dieses Ausschusses ist die Aenderung eingetreten, dass zwar die Wahl des Meisters der Zunftgemeinde vorbehalten bleibt, die des Gerichts aber den scheidenden Geschworenen übertragen worden ist (Urk. 12, Art. 3). Obschon mit dieser Neuerung der Menge ein gutes Stück ihrer politisch-rechtlichen Freiheit entzogen war, wurde doch das eine schwerwiegende Moment dafür gewonnen, dass nun der Zunftvorstand weit mehr für sein Thun und Lassen verantwortlich gemacht werden konnte wie ehedem. Der alte Zunftvorstand musste von jetzt ab vor dem neugewählten über die Verwaltung des Zünftvermögens Rechenschaft ablegen.

Die Wahl zum Geschworenen ist am Beginn dieser Epoche noch von keiner besonderen Bedingung abhängig gemacht; erst das dritte Artikelbuch fordert von jedem Kandidaten das Vorbringen einer „glöuplichen kuntschaft für meister und gericht, dasz er von elicher art und elich geboren sige“ (Urk. 15, Art. 2). Im Uebrigen wird verordnet, dass der abgehende Meister (sog. altmeistere) unter die neuen Geschworenen mitgewählt werden müsse, und zugleich in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts aus den einzelnen der Goldschmiedezunft dienenden Gewerben der Satz aufgestellt, dass von den acht Geschworenen vier aus den Goldschmieden und

vier aus den Schiltern, Malern, Glasern, Bildhauern, Armbrustern, Harnschern und Goldschlägern ausgewählt werden sollten; eine Bestimmung, welche den Goldschmieden von vorneherein ein bedeutendes Uebergewicht zusicherte (Urk. 15, Art. 11). Die Funktionen des Gerichts sind umfanglich wenig anders geworden: Meister und Geschworene verwalten die Zunftkasse und die Zunftstuben, halten Waffenschau und anfänglich auch noch Waarenschau, handhaben die Jurisdiktion im Innern und vertreten die Zunft nach Aussen. Aber im Einzelnen haben diese Thätigkeiten sehr viel mehr Form gewonnen und sind weit schärfer gegeneinander abgegrenzt wie früher.

Freie Verfügung über den Baarbestand der Zunftkasse steht dem Meister nicht mehr zu; nur an einigen hohen Festtagen darf er in Uebereinstimmung mit den Geschworenen „zů liebe und zů leide ützit ubernommen geben". Uebersteigt aber die Ausgabe das gewöhnliche Mass, so „sol er das tůn usz sinem seckel und dem antwerg nit rechenen" (Urk. 12, Art. 46; Urk. 15, Art. 67). Dem entsprechend sind auch die Bestimmungen über die Einzahlungen in die Büchse um so strenger, als schon 1456 die Seitens der Zunft von einigen Patriziern, von der elenden Herberge [1]), von der Kardinale etc. aufgenommenen Kapitalien eine jährliche Zinsabzahlung im Betrage von 45 lib 25 sz verlangten (Urk. 12, Art. 53). Vier Mal im Jahre trieb der Meister die Beiträge, deren Höhe sich mit der wechselnden Zahl der Zunftmitglieder und mit der schwankenden Summe der Abgaben wie Einnahmen stetig änderte, von den Zünftigen ein, wobei eine über 14 Tage währende Säumigkeit die Ladung des Schuldners vor den kleinen Rath zur Folge hatte (Urk. 15, Art. 12). Stellte sich dort die Zahlungsunfähigkeit desselben heraus, und hatte er inzwischen kein Werthobjekt als Pfand beigebracht, durch dessen Verkauf nach innerhalb acht Tagen unterlassener Einlösung die Zunft sich hätte entschädigen können, dann sollte „der meister und zum mynsten drye geschworen mit ime heym gon und in synem gadem oder huse so vil pfant nemen, also er von zinsen und besserung daruff gangen schuldig ist" (Urk. 12, Art. 27; Urk. 15, Art. 13 und 14). Nachsicht war bei solchen Gelegenheiten nicht angebracht, da schliesslich der Meister mit seinem Vermögen für die volle Summe verantwortlich war. Deshalb ist auch dem Meister, zum Theil in seinem eigenen Interesse, verboten, irgend einem der Gesellen Ausstand zu bewilligen, so dass etwa beim jährlichen Wechsel des Gerichts die Abrechnung auf ausstehende Beträge führen könnte; „das grossen unfriden biszhar brocht hat" (Urk. 15, Art. 15).

An Stelle der früheren kontrolelosen, leichtsinnigen Finanz-

[1]) Vergl. Schmidt a. a. O., S. 58.

wirthschaft war so eine geordnete Vermögensverwaltung getreten, und damit der Untergrund für ein gedeihliches inneres Wachsthum gewonnen.

Ladung zur Gerichtssitzung liess der Meister je nach Erforderniss der Umstände ausgehen. Unbegründete Versäumniss der Sitzung büsste ein Geschworener mit 1 sz, einer von den Parteien mit 6 ß. War aber einer der Geschworenen durch „libes oder herren not“ am Erscheinen verhindert, dann wählte der Meister einen Ersatzmann aus den Mitgliedern des vorjährigen Gerichts, so dass der Gerichtshof stets vollständig blieb (Urk. 15, Art. 21 und 22).

Höherer Instanz als Meister und Gericht war die versammelte Zunftgemeinde; an sie konnte von Jedem appellirt werden, dem durch den Schiedsspruch des Gerichts nicht Genüge gethan schien. Nach der Berufung durch den Meister entschied die Gemeinde zunächst über die Frage, ob der vorliegende Fall in ihrer Kompetenz liege oder vor den Rath gehöre; konnte die Entscheidung von ihr ausgehen, so war nach gefälltem Urtheil die Möglichkeit jeder weiteren Appellation abgeschnitten (Urk. 12, Art. 12; Urk. 15, Art. 34): „er soll keinen andern gezogk nemen oder witer für andere gericht ziehen anders dann für die menyge des gantzen antwergs“.

Besondere Beachtung widmete das Gericht der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Zunftstube. Die Geselligkeit war gegen früher so viel reger, der Besuch der Stuben so viel frequenter geworden, dass dem Gericht in der Eindämmung alles Uebermuthes und aller Rauflust in feste Schranken ein schwieriges Geschäft erwuchs. In 16 Artikeln setzte man darum für jede mögliche Speziés von Ungebührlichkeit genaue Busssätze fest (Urk. 12, Art. 16—28, 31—34; Urk. 15, Art. 39—51; Urk. 28).

Dass die Zunft zwei Stuben besass, die eine der Goldschmiede, die andere der übrigen zur Zunft gehörenden Gewerbe, haben wir schon oben gesehen. Die alte Goldschmiedestube trug nach dem an der Aussenseite des Hauses angebrachten Hauszeichen, zwei gekreuzten Stelzen, den Namen „trinkstube zur steltz“, wonach seit 1502 die Goldschmiedezunft selbst den Namen „zunft zur steltzen“ führte[1]). Zur Zeit der Vereinigung aller zur Goldschmiedezunft dienenden Handwerke auf einer einzigen Stube (1438—1446) war von den Malern, Schiltern etc. die Stelzstube mitbesucht worden, nach der Trennung aber hatten die letzteren ein neues Haus gekauft, in dem sie eine eigene Trinkstube einrichteten, die übrigen Räumlichkeiten in Miethe gaben (Urk. 6, Art. 1; Urk. 7, Art. 6; Urk. 9, Art. 23). Diese Miethe warf jährlich 7 lib ß ab, während die verkaufte alte Malerstube „zum Kempfen“

[1]) Heitz a. a. O., S. 52.

nur 6 und die „zum Reimbôldelin“ nur 4 lib ß Zins brachte (Urk. 9, Art. 6; Urk. 12, Art. 53).

Stubenwirth ist wie früher der sogenannte Haubtkanne, der jetzt dem neugeschaffenen Amt der beiden Stubenmeister unterstellt ist. Die letzteren sind die eigentlichen Stubenverwalter. Sie werden jährlich aus den Zunftgenossen ersetzt, kontroliren die Wirthschaftsführung des Haubtkannen und führen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben (Urk. 12, Art. 11). Der Haubtkanne soll Brot und Wein der besten Qualität anschaffen, mit Holz und Licht sparsam umgehen, nur volle Flaschen aufsetzen, die leeren Schüsseln nur mit Wissen des Stubenmeisters aus der Stube tragen etc. etc. Zu Lohn erhielt er den des Büttels, dessen Amt er zugleich versah, und im Uebrigen Kost und Wohnung (Urk. 12, Art. 38). Seit 1500 hatte er daneben die Berufung der Zunftgemeinde zu besorgen, den Zins einzusammeln und war vor Allem eidlich gehalten, über seine Aufträge Stillschweigen zu beobachten (Urk. 21, Art. 1).

Ein neugeschaffenes Amt ist das des Zunftschreibers. Er leistet der Zunft einen Diensteid, ist auf Geheimhaltung verpflichtet, unterliegt den für die Gerichtspersonen aufgestellten Strafbestimmungen und hat im Fall der Verhinderung an seiner Amtsübung einen Vertreter zu stellen. In der Führung der Protokolle, der Zinslisten etc. besteht seine geschäftliche Thätigkeit, die ihm dadurch gelohnt wird, dass Alles, was „von hantgifften gefalt, der bittel mit ime ouch theilen“ soll, und dass man ihm „soll theil geben von allem silber, so man jors dem gericht theilt“ (Urk. 21, Art. 2).

Die Vergleichung gleichzeitiger Verhältnisse anderer Städte mit den soeben betrachteten strassburgischen führt zu keinem wesentlichen Resultat. Den kölner Goldschmieden waren 1397 ihre alten Gebräuche und Artikelsätze durch einen neuen Brief vom Rath auf lange Zeit hinaus bestätigt worden, hinsichtlich des Zunftverwaltungsapparats blieb es also in der Hauptsache dort beim Alten, d. h. der seit 1372 vom Rath ernannte Obermeister wachte gemeinsam mit dem jährlich von und aus den Goldschmieden gewählten Zunftmeister und des Zunftmeisters fünf Beisitzern über treue Beobachtung der Statuten „zu nutz und ehr des gemeinen kaufmans, heimsch wie ausländisch“ [1]). In Lübeck erhielten die Goldschmiede 1492 eine neue Ordnung, die aber auf keine Aenderung in Besetzung des Zunftvorstandes schliessen lässt, sondern nur die Rechte und Pflichten der „olderlude des amptes“ schärfer abgrenzt und nebenbei der Amtsübung eines „tekenmeisters“ erwähnt, der zugleich der jüngste oldermann gewesen

---

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, II, 599, 625. III, 741.

zu sein scheint [1]). Die ulmer Goldschmiedeordnung von 1500 will in Bezug auf die Zunftbeamten nur, dass der Zunftmeister und die ihm zur Seite stehenden Sechsmeister sich fortan aller autonomen Satzungen enthalten, und dass die beiden Büchsenmeister, die geschworenen Schauer, in Zukunft vom Rath erwählt werden sollen [2]). Gar keinen Einblick in Wandlungen irgend welcher Art im Zunftvorstand gestatten die hamburger Goldschmiedeartikel von 1530 [3]), und ein Gleiches gilt von Wien, Nürnberg, Augsburg und anderen Städten.

Die Aufnahme in die Zunft war bei den strassburger Goldschmieden noch leichter geworden als sie gewesen. Schon 1437 hatte der Rath die Maximalhöhe des Eintrittsgeldes für jede Zunft auf 1 lib 5 sz festgesetzt und als Betrag für das Kaufgeld des Stubenrechts 15 sz bestimmt. Demgemäss erklärt das 2. Goldschmiedezunftartikelbuch: „und sol do ein yeglicher umb sin zunfft und stuberecht dem hantwerck geben 2 lib ₰, wenn man nyemann die zunfft zu kouffen git on das stuberecht, also das von alter har kommen ist“ (Urk. 12, Art. 4). Doch schon das 3. Artikelbuch verlangt ein Eintrittsgeld von 3 lib 15 sz, ohne dass wir von einer anders lautenden Rathsverordnung irgend etwas vernehmen (Urk. 15, Art. 1). Darin aber stellen beide Bücher die gleiche Forderung, dass der Eintretende das Bürgerrecht Strassburgs erworben, den Besitz eines eigenen Harnisch nachgewiesen haben und nach der Aufnahme seinen Willen, der Stadt ihre Zölle zu geben und des Handwerks Nutz zu fördern, eidlich erhärten soll. Den Kindern eines Zunftgenossen blieb der Eintritt ungemein erleichtert; sie geben 5 sz (Urk. 12, Art. 4 und 5; Urk. 15, Art. 1 und 17). Auch der Wittwe eines verstorbenen Mitzünftigen waren erleichternde Zugeständnisse gemacht: ein Jahr lang durfte sie nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk selbständig weiter betreiben ohne Erwerb des Zunftrechts; erst nach Ablauf dieser Zeit oder nach Wiederverheirathung mit einem Goldschmied war sie resp. er zum Kauf des Zunftrechts verpflichtet (Urk. 12, Art. 6; Urk. 15, Art. 18).

In Köln war es ebenfalls der Frau des Goldschmiedes gestattet, nach dem Tode ihres Mannes das Geschäft fortzusetzen oder sogar abgabefrei durch einen Knecht führen zu lassen [4]); desgleichen in Hamburg [5]) und Lübeck [6]), doch verlangt das lübecker Statut bei beabsichtigter Wiederverheirathung der

---

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 216.
[2]) Jäger a. a. O., I, 660.
[3]) Rüdiger a. a. O., S. 99, No. 17b.
[4]) Ennen a. a. O., II, S. 623.
[5]) Rüdiger a. a. O., S. 99, No. 17b, Art. 1: sterveth eyn gholtsmydt unde leth ene werdinnen nah, de frowe mach des amptes bruken jar unde dach.
[6]) Wehrmann a. a. O., S. 219.

Wittwe mit einem Goldschmied die Einholung der Erlaubniss von den „olderluden, dat de olderlude ersten mogen vorfaren, dat de knecht des amptes werdich sy".

Während nach dem ersten Artikelbuch der strassburger Goldschmiedezunft (Urk. 3) durch die Möglichkeit, das Zunftrecht oder das Stubenrecht allein oder beide zusammen zu erwerben, drei Klassen von Zünftigen in der Innung vereint waren, hat der Satz des zweiten Artikelbuchs (Urk. 12), dass der Erwerb des Zunftrechts ohne Stubenrecht unstatthaft sei, eine Klasse beseitigt. Das dritte Artikelbuch (Urk. 15) lässt aber eine neue Form der Aufnahme gelten und schafft damit wiederum eine Dreitheilung; es erklärt nämlich: „wer es aber sach, das einiche persone, wie oder wes states sie weren, ir stuberecht nit meynte zů kouffen fůglich, sunder jors ein zymlichen dienst zů thůn, mag man wol entpfohen noch erkentnisse meister und gericht". Diese sogenannten Zugesellen zahlten ihren Stubenzins wie andere Zünftige und unterlagen der Jurisdiktion des Zunftgerichts „also ein ander an dem hantwerck" (Urk. 12, Art. 7; Urk. 15, Art. 20).

Die Zinspflicht begann für den Neuaufgenommenen sofort mit seinem Eintritt. Fiel der Tag seiner Aufnahme zwischen zwei Zahlungstermine, so berechnete sich sein erster Beitrag nach Verhältniss der Dauer seiner Mitgliedschaft, die folgenden Beiträge selbstverständlich nach Massgabe der zeitweiligen Zinshöhe (Urk. 12, Art. 44; Urk. 15, Art. 61). Gewissenhaft trieb der Meister die Schillinge ein. „ein yeglicher", heisst es, „sol das bargelt oder gůte pfande darlegen oder aber dem meister ein vermögen tůn, also das das gemeyn hantwergk deshalb keynen abgang gewynne".

Mit solchen mehr und mehr wachsenden Bemühungen, die geschaffene Ordnung im Zunftfinanzwesen bis ins Detail zu erweitern und zu festigen, hängt auch die 1534 vorgenommene Aufhebung des Brauchs „zu lieb und zu leit zu schenken" zusammen. Nur wer sich in seinen Zahlungen an die Zunft pünktlich erwiesen, durfte Anspruch auf Schenkung machen, d. h. durfte um eine Unterstützung einkommen, wenn sich nicht ausreichende Arbeit für ihn fand, oder ihn sonstige Missstände bedürftig gemacht hatten (Urk. 25). Es ist dieser Hinweis auf eine Schenkung aus der Zunftkasse nicht mit einer späteren Bemerkung über Unterstützung durch die sog. geschenkten Handwerker zu verwechseln. Diejenigen Handwerker nämlich, welche einen Zehrpfennig frei gewährten und den fremden Gesellen für Arbeit sorgten, führten den Namen „geschenkte" Handwerker und bildeten im Gegensatz zu den „ungeschenkten" Handwerkern einen grossen Arbeitsvermittelungsverein, der sich über das ganze Reich ausdehnte und die Mehrzahl derjenigen Gewerbe umfasste, deren Gebräuche sich allerorts konform ausgebildet hatten. Die strassburger Gold-

schmiede gehörten in vorliegender Periode allem Anschein nach noch nicht zu ihnen. Hier ist unter der Beschränkung der Schenkungen die Verminderung der früher sehr weit gehenden, aus der Zunftkasse schöpfenden Mildthätigkeit von Meister und Gericht zu verstehen, die sich in Zukunft allein auf die Vollzünftigen erstrecken soll (Urk. 12, Art. 45).

Dem Austritt aus der Zunft behufs Uebersiedelung in eine andere Stadt waren keine Schwierigkeiten entgegengestellt. Anders verhielt es sich in dem Fall, dass ein Zunftgenosse „umb sins nutz willen oder schulden halp usser der stat zůge", denn „wenn der her wider komet, sol er noch ziehen alles das, das er versessen hat, diewilen er in den landen ist gewesen, oder sol aber die zunft von nuwem uffkouffen, welles er allerliebest dût". Befreit von dem Zwang, das Zunftrecht noch einmal zu erwerben, waren alle Die, welche, wegen Abbüssung einer Strafe Landes verwiesen, ausserhalb Strassburgs Aufenthat hatten nehmen müssen; ihnen blieb ihr Zunftrecht bis zur Wiederkehr vorbehalten.

Am nächsten ist hier in Vergleich zu ziehen das Verhältniss, in dem eines verstorbenen hamburger Goldschmids Sohn, der nach einer anderen Stadt auswanderte, zur Stadt Hamburg bestehen blieb. Wenn er aus seinem neuen Wohnort Zeugnisse beibringen konnte, dass er „erliken und fromeliken gehandelt heft", so ging das Zunftrecht der hamburger Goldschmiede von seinem Vater auf ihn über und setzte ihn in den vollen Genuss aller Vorrechte der hamburger Goldschmiedezunft. In Augsburg scheint das Verhältniss ein ähnliches gewesen zu sein.

Die Zuziehung und Verwendung der Zunft im Dienste der Stadt ist eine durchaus planvolle, einheitlich organisirte. Für Nachthut und Scharwacht, Rundgang und Aufzug in Feuers- oder Kriegsnoth sind eingehende Vorschriften gegeben, und namentlich der Bewaffnung und Ausrüstung der Zünftigen ist scharfe Aufmerksamkeit geschenkt. Aus eigenen Mitteln musste jeder Geselle Wehr und Waffen beschaffen, von deren gebrauchsfähigem Zustand sich Meister und Gericht auf gelegentlichen Umgängen überzeugten. Harnisch, Büchse oder Armbrust durften weder von der Zunftkasse als Pfand genommen noch anderweitig versetzt werden; „und obe yeman ützit daruff liehe, oder wie es understanden würde zů versetzen, so sol dehein richter noch gericht darüber richten in deheinen wegk sunder es allwegen lidig erkennen dem, dem es zůgehört, ohne schaden wider zů geben" (Urk. 15, Art. 27—32).

Im Stadtregiment wurde die Zunft durch ihren Rathsherrn vertreten, der jährlich vom Schöffenkollegium neu gewählt wurde. Vom Schöffenamt liess sich aus keiner der dem vorigen Kapitel zu Grunde liegenden Urkunden ein sicheres Bild gewinnen; nur sporadisch wurde desselben Erwähnung

gethan (z. B. Urk. 1; Urk. 6, Art. 8). Erst das zweite Artikelbuch bietet zahlreichere Anhaltspunkte. Die Schöffen sind ein aus höchstens 15 Zunftgenossen gebildeter engerer Ausschuss, dessen Mitglieder, auf Lebenszeit von der Zunft gewählt und vom Rath bestätigt, neben dem Zunftgericht der Neunmannen als Kontrolbehörde stehen. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in der ausschliesslichen Wahl des Rathsherrn. Am frühen Morgen des der Rathswahl voraufgehenden Donnerstags versammelten sie sich, je nachdem der neue Rathsherr aus den Goldschmieden oder aus den Malern, Schiltern, Glasern etc. gewählt wurde, wie dies von Jahr zu Jahr abwechselnd geschah, auf der Goldschmiede- oder auf der Malerstube, wo der bisherige Rathsherr sie vereidigte und fragte: „obe yeman mit ir keim geret habe von keins wegen in den rath zu kiesen, das der das sage". Stellte es sich dabei heraus, dass ein Zünftiger irgend welche Bestechungsversuche gemacht hatte, so verfiel er sofort in Strafe von 30 sz, wurde es aber erst nach der Wahl des Rathsherrn offenkundig, dass einer der Schöffen Bestechungen zugänglich gewesen, dann „soll der meineidig und erlos sin, und soll sein leib und sein güt der stat verfallen sin". Nach der Vereidigung wählten die Schöffen einen „erbern, wisen, redelichen man an irem antwerck, den fürnemsten und besten, den sie danne der stat Strasburg, rich und arm, aller erlichest und wegest bedunket sin". Ueber den Wahlgang sollte strengstes Schweigen beobachtet werden. Der Neugewählte wurde von seiner Inamtsetzung sofort unterrichtet und von drei Schöffen nach der Pfalz geleitet, wo sich die neugewählten Rathsherren zusammenfanden, um die weiteren von ihnen ausgehenden jährlichen Neuwahlen vorzunehmen (Urk. 12, Art. 52, 55, 57—62).

Wie dieser gesammte Zunftbeamtenapparat des Gerichts und der Schöffen, des Meisters, des Büttels und des Schreibers seine Vervollkommnung und Stärkung der Nöthigung verdankte, den aus der politischen Antheilnahme wie der komplizirteren Verwaltung rastlos anwachsenden Forderungen gerecht zu werden und die Summe der Aufgaben in getheilter Arbeit zu bewältigen und zu lösen, so war er es wiederum in erster Linie, der rückwirkend die Zunft zu dem gemacht, was sie in der Zeit unserer Betrachtung gewesen, zum Träger der politischen Grundideen eines grossen Gemeinwesens und zum wichtigsten Organ der städtischen Volkswirthschaft. Erst mit der Entartung der Zunftbeamten zu einer unthätigen Zunftaristokratie einerseits und mit der einseitigen Uebertreibung der Zunftprinzipien andererseits beginnt die Erstarrung des Zunftrechts und der Niedergang des Zunftwesens, das, gegenüber den sich umbildenden realen Verhältnissen unhaltbar geworden, anderen Institutionen Platz machen muss.

Davon in der Geschichte der strassburger Goldschmiede

ein Beispiel zu geben, soll Aufgabe eines Theils des dritten Kapitels sein.

2. Die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung.

Das 15. und zu einem Theil auch das 16. Jahrhundert bedeutet in den Annalen der deutschen Wirthschaftsgeschichte einen unbestreitbaren Höhepunkt. Es ist die Epoche der Entdeckungen und der Erfindungen, das Zeitalter des Kompasses, des Schiesspulvers und der Buchdruckerei, der Rezeption des römischen Rechts, der Reformation und der Renaissancekunst, es ist die Glanzperiode geistigen Fortschritts und eine Aera wirthschaftlicher Vollblüthe gewesen.

Die deutsche Stadt des 15. Jahrhunderts zentralisirte alle Errungenschaften der Zeit. „Schottlands Könige würden sich glücklich preisen, so zu wohnen wie der Bürger in Nürnberg", schrieb Aeneas Silvius; und wie Nürnberg, so gab Augsburg, so Köln, Mainz, Strassburg ein glänzendes Zeugniss von damaliger bürgerlicher Grösse. Ein feiner Kunstsinn veredelte das gesammte Leben, und in gesunder Behaglichkeit genoss jenes Geschlecht, was ihm ein günstiges Geschick geschenkt, und was es sich selbst geschaffen. Aus Italien war die Renaissance mit all ihren technischen Machtmitteln in's Land gezogen, und gleichzeitig war reichlich Edelmetall in Deutschland zu Tage gefördert worden und aus den neuentdeckten Welttheilen herübergeströmt. Das deutsche Gewerbe erfuhr hierdurch eine ungemein nachhaltige Stärkung seiner lebensfrischen Organe, vorwärts getrieben von rühriger Arbeitslust erhob sich rasch der deutsche Handwerker in fertiger Geschicklichkeit und kunstsinniger Bearbeitung über die Gewerbetreibenden aller übrigen Kulturländer.

Wenn die deutsche Renaissance im Bürgerthum wurzelt und in den Kleingewerben ihre Triumphe feiert, so drehen sich diese wesentlich um die Metall- und Goldarbeiten. Die dem Zeitgeist entsprechende vielseitige Inanspruchnahme mehrte die Zahl der Goldschmiede von Stadt zu Stadt, steigerte ihre Thätigkeit ins Weiteste, erhob die Goldschmiedearbeit in die Region der edelsten Kunst und verlieh ihr einen wachsenden Einfluss auf das gesammte übrige Kunstgewerbeleben [1]). Es ist kaum eine gewerblich bedeutende Stadt des damaligen Deutschlands, die nicht mit Stolz auf einen gerühmten Goldschmiedemeister als den ihrigen hinweisen könnte. In Nürnberg haben die Dürer, Hans Krug, Flötener, Maslitzer, Jamnitzer, in Augsburg die Peter Rempfing, Georg Seld, Münder, Siegmund Holbein, in Frankfurt a/M. ein Heinrich Lautensack, in Dresden ein Dingler, in Köln ein Nikolaus Dürer ihre Werke geschaffen, und in Berlin, München und Wien, in Prag,

[1]) Vergl. Nordhoff a. a. O.

Bamberg und Regensburg, in Görlitz, Koburg und Danzig andere mehr oder minder bekannte Meister im 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts gewirkt.

Ueber die genauere Zahl der Goldschmiede, die damals in Strassburg und anderen Orten arbeiteten, haben wir leider nur unvollständige Nachrichten.

Nach den pariser Steuerrollen waren 1292 daselbst schon 116 Goldschmiede; 1300 werden sogar 251 erwähnt, wahrscheinlich Meister und Gesellen zusammen[1]). Dagegen stehen in einer Pferdegestellungsliste von Brügge[2]) von 1302 die Goldschmiede mit einigen wenigen anderen Zünften an letzter Stelle; sie stellen nur 2 Pferde, die anderen meist 8—20, die Walker sogar 97, die Weber 133 Pferde. In einem nürnberger Handwerksverzeichniss[3]) von 1363 zählen einige der umfangreichen Handwerke 75—81 Meister, wie die Bäcker, Schneider, Messerschmiede, Kürschner, Schuster, die Goldschmiede haben 16 Genossen aufzuweisen. In einer Liste[4]) der in Danzig am Aufstande von 1400 betheiligten Handwerker sind neben 376 Brauern, 70 Schuhmachern, 65 Bäckern nur 24 Goldschmiede verzeichnet. Das sind immerhin Anhaltspunkte, die uns zeigen, dass das Gewerbe keineswegs zu den am zahlreichsten besetzten gehörte.

Die Namen, die wir im Anhang von strassburger Goldschmiedemeistern zusammenstellen konnten, sind bis 1540 durchaus nicht vollständig, lassen es aber immerhin als wahrscheinlich erscheinen, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts die Aufnahmen sich verdoppelt oder verdreifacht haben, dass gegen 1520—40 ein gewisser Höhepunkt erreicht war, die Zahl der vorhandenen Goldschmiedemeister gegen 50 bis 60, die der Meister der gesammten Zunft über das Doppelte betrugen. Damit würde es dann auch stimmen, dass in dem von Schmoller für 1537 veröffentlichten Verzeichniss[5]) die Zunft zur Steltz 136 mit dem Leibe dienende Mitglieder hat. Und der Zahl nach ist die Zunft bis gegen 1600 noch gewachsen; es sind an Goldschmieden allein bei ihr eingetreten

von 1540—1560	21	Meister
1560—1570	21	„
1570—1580	28	„
1580—1590	36	„
1590—1600	26	„
1600—1610	24	„
1610—1620	14	„

---

[1]) Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII et au XIV sicèle (1877), S. 17.

[2]) Inventaire des Archives de la ville de Bruges I, 84.

[3]) Hegel, Städtechroniken, Nürnberg 2, 507.

[4]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 300.

[5]) Tucher- und Weberzunft S. 515.

Von da an gehen die Zahlen zurück oder bleiben niedrig, wie aus unserem Anhang zu ersehen ist.

Strassburg hatte somit, wenn wir es auch nicht unter die Städte mit besonders berühmten Meistern rechnen können, jedenfalls ein sehr umfangreiches Goldschmiedegewerbe, und es haben sich für dasselbe, was wir gerade von den Orten mit zahlreichen kunsthistorischen Nachrichten nicht rühmen können, aus dieser Zeit der Blüthe umfassende Niederschriften des Gewerberechts und der Gewerbetechnik erhalten, die für die Geschichte der Goldschmiederei besonders werthvoll sind, weil sie der Niederschlag einer im Zentrum des reichsten und üppigsten Gebietes des damaligen Deutschlands geübten Kunstgewerbepflege sind und von da aus fast dem ganzen oberrheinischen Goldschmiedebetrieb als Norm gedient haben.

Speier ersuchte schon 1464, also acht Jahre nach Abfassung des 2. Goldschmiedezunftartikelbuchs (Urk. 12), den Rath von Strassburg um Uebersendung dieser Ordnung „umbe gemeynen nutze frembder und heymscher, auch geystlicher und weltlicher", und 1474 bittet der Rath von Freiburg seine lieben fründ zu Strassburg, „sovern gepürlich und anmütig ist, uns in unseren costen verfügen zu wöllen der goltsmid ordnung, wie sy sich dero by üch gebruchen und halten" (Urk. 13 und 16); womit also wohl die dritte Ordnung von 1472 (Urk. 15) gemeint ist. Auch Metz hat 1456 um eine Auskunft über das Verhältniss der Goldschmiede zu den Krämern gebeten, wie solches in Strassburg rechtlich fixirt sei, um danach die bezüglichen Zustände in Metz gestalten zu können (Urk. 11). Wenn so die grösseren oberrheinischen und elsässischen Gewerbestätten sich an Strassburg und nicht an Basel oder Mainz anschlossen, um wie viel mehr mussten es die kleineren wie Neuenburg, Baden, Hagenau, Weissenburg etc. thun, die doch mit Strassburg bezüglich des Gold- und Silberhandels in regstem Verkehr standen (Urk. 19).

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt das hierher gehörende Urkundenmaterial kennen gelernt und nach der rechtlichen Seite untersucht. Von der gewerblichen Seite betrachtet giebt es uns ein Bild der umgewandelten Organisation im Lehr- und Gesellenwesen, zeigt die Einführung des Meisterstücks, die weiten Fortschritte der Technik, die sehr viel grössere Vorsicht vor Fälschung, die durchgreifende Umbildung der Verkehrsformen, die Massnahmen für und wider Steigerung der Konkurrenz, die Resultate einer breiten Arbeitstheilung.

Der strassburger Goldschmiedezunft hatten in der vorigen Periode neun verschiedene Handwerke gedient: die Goldschmiede, die Maler, die Sattler, Glaser, Schilterer, Harnischer, Armbruster, Bildschnitzer und die Goldschläger. Im Jahre 1502 kamen hierzu die Buchdrucker, und wiederum ist in

diesem Zuwachs eine Rücksichtnahme auf gewerbliche Verwandtschaft mit den übrigen der Zunft dienenden Handwerken unverkennbar. Der Buchdruck hat seinen Keim im Kupferstich, der seinerseits wieder aus den Metallschnitten für Siegel und Stempel und aus den Gravirungen für den Bilddruck (den sog. Briefdruck) erwachsen ist. Die deutschen Goldschmiede sind die ersten Kupferstecher und Kupferdrucker, und die zum Buchdruck führende Technik der beweglichen Type gehört der Goldschmiede an. Der strassburger Goldschmied Dünne verfertigte Gutenberg, der ja ursprünglich auch Goldschmied gewesen, die ersten Buchstabenstempel, und der mainzer Goldschmied J. Fust schnitt ihm die ersten Metalllettern. So ist die Goldschmiede die Wiege des Buchdrucks. Die zünftige Einigung der Buchdrucker mit den Goldschmieden erstreckte sich übrigens in Strassburg nicht auf die Buchdrucker im Grossen und Ganzen; nur diejenigen, welche „grosz redeliche truckereyen halten", sollen mit „vollem rehten" zu den Goldschmieden dienen, dagegen die „überigen gemeynen trucker, formensnyder, bůchbinder und kartenmoler, die bůcher, nuwen und heiligen truckent, uszstrichent und verkouffent" blos zu Leibzünftigen aufgenommen werden und kein besonderes Handwerk bilden (Urk. 22, Art. 3—4).

Die Zunft selbst trägt von nun (1502) ab den Namen „zunft zur steltzen"; so getauft nach dem Hauszeichen der Goldschmiedestube, wie wir bereits erwähnt.

Wenngleich die Ansprüche an die Handfertigkeit und Formengewandtheit des Goldschmieds sehr gewachsen waren, so suchte man in Strassburg doch die Garantie für gute Goldarbeit und gute Goldarbeiter noch nicht in einer geregelten Erziehung des Goldschmieds vom Lehrling zum Gesellen und vom Gesellen zum Meister, noch nicht in der Forderung einer bestimmten Lehrzeit und Wanderzeit, sondern vorwiegend in scharfen Vorschriften für die Werkweisen und in strenger Handhabung der Waarenschau. Es scheint, als ob gerade der künstlerische Charakter unseres Handwerks dieses von manchen beschränkenden gewerberechtlichen Fixirungen, wie sie andere Zünfte zur Zeit schon in weitem Masse besessen, frei gehalten habe[1]). Noch späterhin kommt es den strassburger Goldschmieden zunächst darauf an, dass jeder ihrer Genossen ein Selbständiges leistender Kunsthandwerker sei; der Lehr- und Wanderzwang, der auch den Unfähigeren nach schematischer Uebung allmählich zum Meister emporbringen musste, findet sich bei ihnen erst in der folgenden Periode ausgebildet, aber schon 1482 verlangt die Zunft ein Meisterstück von Jedem, „welher eyn goltschmyd zů Strasburg syn wolt", und

[1]) Vergl. die Bemerkungen über die nürnberger Rathspolitik gegenüber den Kunstgewerben bei Moritz Tausing, Dürer (1876), S. 19

ist mit diesem Verlangen den meisten anderen strassburger Handwerkern vorausgegangen. Eine gewisse Lehrzeit kennen die Goldschmiede jetzt nur insofern, als sie dem Gutdünken eines jeden Meisters anheim stellen, einen Lehrjungen nach Ablauf einer einjährigen Lehrzeit für reif zum Gesellen zu erklären oder ihn längere Zeit in Lehre zu behalten (Urk. 15, Art. 9).

Lehrjungen oder Lehrmädchen entrichteten einen einmaligen Beitrag von 5 sz ß an die Handwerkskasse; der Sohn eines Zunftgenossen war davon ganz frei (Urk. 12, Art. 39; Urk. 15, Art. 63). Mehr wie zwei Lehrjungen darf auch jetzt noch kein Meister zu gleicher Zeit haben. War ein Lehrling von seinem Meister als reif entlassen worden, so urtheilte das Zunftgericht, vor welchem Aufnahme und Entlassung vor sich ging, ob der Entlassene „lonbar sige oder gerbe keinen lon verdienen möge". Wenn das Gericht die Verdienstfähigkeit des Jungen verneinte, dann musste diesen sein bisheriger Lehrmeister noch weiterhin in Lehre nehmen, schien der Entlassene aber tüchtig zu sein, dann hatte er von seinem Meister, falls er ferner bei ihm bleiben wollte, Gesellenlohn zu beanspruchen (Urk. 15, Art. 9).

Nicht viel mehr wie über das Verhältniss des Lehrlings zum Lehrmeister und zur Zunftgemeinde, für das wir eben an der Annahme festhalten müssen, dass es sich in jedem Einzelfall ganz nach den individuellen Fähigkeiten des Lehrlings und nach der Tüchtigkeit des Meisters gestaltet habe, erfahren wir über das Gesellenwesen. Und doch wäre eine grössere Reichhaltigkeit an Bestimmungen über diesen Punkt zu vermuthen gewesen, denn die vorliegende Periode ist, wie zum Theil schon die vorige, für das Knechtewesen die Periode der selbständigen Vereinsbildung, des von den Meistern ausgehenden Versuchs zur Unterdrückung der Gesellenbruderschaften sowie der schliesslichen modifizirenden Anerkennung der Gesellenverbände. Der Artikel 65 in Urk. 12, welcher die strassburger Knechteordnung enthält, könnte wohl für einen Hinweis auf die Betheiligung der Goldschmiedeknechte an einer Bruderschaft gelten; wenn wir aber anderwärts[1]) lesen, dass „obgesehne knehtordnunge allen antwerken geschriben geben" wurde ohne Rücksicht auf die realen Verhältnisse der einzelnen Zunft, so können wir aus dem blossen Vorhandensein der Knechteordnung im 2. Artikelbuch einen Verband der Goldschmiedeknechte nicht eo ipso annehmen. Es mag ein solcher bestanden haben, jedenfalls aber schädigten seine Bestrebungen die Interessen der Meister noch in keiner Weise.

Der alten Bestimmung, dass ein Meister nicht mehr wie zwei Gesellen halten solle, zuwider erklären die Artikel von

[1]) Stadtordnungen II, 58.

1482, es möge ein Meister „nachdem er eyn glouben und zů wercken hat, demnach ouch knecht haben“ (Urk. 18, Art. 24; Urk. 26, Art. 34). Damit war mit einem Male der lebhaftesten Konkurrenz der Weg gebahnt und dem bisher so streng gewahrten Prinzip der Gleichheit aller Zunftgenossen stark Abbruch gethan. Wenn auch daneben das hergebrachte Verbot, einem Mitmeister seinen Gesellen abzudingen, in aller Strenge aufrecht erhalten wurde (Urk. 12, Art. 36; Urk. 15, Art. 39), so ist dasselbe nunmehr doch nur noch eine schiefe Massregel, die durch die unbeschränkte Gewährung der Gesellenmiethe völlig wirkungslos werden musste. Wie man darum bald wieder zur alten Beschränkung der Gesellenmiethe zurückkehrte, werden wir weiter unten beobachten können.

Unter den anderen deutschen Städten kennen mehrere einen Lehr- und Wanderzwang der Goldschmiede weit früher wie Strassburg. Ulm verlangte schon 1394 von dem Jungen, der um Jahre lernt, d. h. der kein Lehrgeld zahlt, eine Lernzeit von 6 Jahren[1]), und in Köln sind ebenfalls schon im 14. Jahrhundert die Goldschmiede diejenige Zunft, welche vor allen übrigen die längste, eine achtjährige Lehrzeit fordern[2]). Andern Städten hingegen wie Frankfurt a. M., Augsburg, Hamburg, Lübeck u. a. m. ist noch im 15. Jahrhundert und selbst im Anfang des 16. Jahrhunderts eine feste Lehr- und Wanderzeit der Goldschmiede fremd. In Lübeck konnte aber ein Goldschmiedegeselle nur dann „synes sulves here werden in dem ampte“, wenn er zuvor ein Jahr in der Zunft gearbeitet hatte[3]), während in Hamburg, wo 1469 der Stadtrath die Zahl der zünftigen Goldschmiede auf zwölf reduzirt hatte, ein Geselle erst nach dem Tode eines der zwölf Zunftgenossen in die Zunft einrücken[4]) oder mit besonderer Vergünstigung des Raths neben den zwölfen zum Meister aufgenommen werden konnte, wenn er „langhe truwelick gedenth hadde unde bogerde vortokamen“[5]).

In Strassburg hing das Selbständigwerden des Goldschmiedegesellen in erster und letzter Linie von der Meisterprüfung, der Anfertigung eines Meisterstücks ab. „welher eyn goltschmyd zů Straszburg syn wolt“, schreiben die Artikel von 1482 (Urk. 18, Art. 25) vor, „der solt vorabe mit siner eygen hant machen drů stücke, nemlich eyn kelch, eyn yngesiegel und eyn adamant yn eyn güldin ringk versetzen“. 1534 wurde anstatt eines Kelches die Ausschmiedung eines „knorrecht geschirrs ungeverlich uff anderthalb mark“ verlangt (Urk. 26, Art. 33). Das Zunftgericht prüfte das Meisterstück

[1]) Jäger a. a. O., S. 656.
[2]) Ennen a. a. O., II, 622.
[3]) Wehrmann a. a. O., S 217.
[4]) Rüdiger a. a. O., S. 99, No. 17a, Art. 1.
[5]) Ebenda, S. 100, No. 17b, Art. 7.

und entschied danach über gut oder schlecht, über Aufnahme oder Zurückweisung des Meisterkandidaten. Vor Betrug in der Meisterprüfung suchte sich die Zunft durch die Drohung zu bewahren, dass „welher ein stück fürbrecht, das er nit mit eygener hant gemacht hette, und sich das über kurtz oder lang befünde, dem soll syn lade zůgethan und in jar und tag in diser stat Straszburg zů arbeiten nit zůgelassen werden".

Ein Ausfluss der Vorsicht vor „Wandelbarkeit" ist das Verbot, mehr als eine Werkstatt zu halten. Der Besitz von mehreren Werkstätten war mit der Pflicht zu entsprechend vielfachem Dienst und Abgaben verknüpft (Urk. 12, Art. 8; Urk. 15, Art. 19). Man wollte ferner mit der Beschränkung der Werk- und Kaufstätten sowohl eine wachsende Schwierigkeit der Arbeits- und Waarenkontrole verhüten, als auch vorwiegend eine reelle Konkurrenz aufrecht erhalten, deshalb war auch das Aushängen eines Firmaschildes verboten, wodurch etwa dem einen Meister zahlreicher Kunden zugeführt werden könnten wie den übrigen Meistern (Urk. 15, Art. 54), und darum bedrohte ferner die Zunft jede Verläumdung eines Meisters Seitens eines anderen sowie alle gegenseitige durch unlautere Mittel herbeigeführte Beeinträchtigung aufs Strengste. Ueberstieg eine auf solche Weise entstandene Geschäftsschädigung eines Genossen den Werth von 5 lib ₰, so büsste der Schädigende mit der Strafzahlung von 30 sz an die Handwerkskasse, und überdies urtheilten Meister und Gericht über die Klage des Geschädigten noch besonders (Urk. 12, Art. 14; Urk. 15, Art. 37).

Der strassburger Goldschmied durfte bis Mitte des 15. Jahrh. an keiner andern Stelle arbeiten oder verkaufen als in seiner Werkbude. Diese Werkstätten, Gademen, lagen nebeneinander in der, noch heute so genannten, Goldschmiedgasse und gestatteten von Aussen die Beobachtung des im Inneren arbeitenden Handwerkers recht wohl. Aus naheliegenden Gründen war im Interesse der Münze vom Rath die Verordnung ausgegeben worden, dass „nieman keine esse an deheinen enden haben sol, daruff man silber bürnet"; nur die Goldschmiede durften in ihren Gademen Essen im Gebrauch haben. Seit 1466 ist es jedoch den letzteren gestattet, Essen auch in den Wohnhäusern einzurichten, und zwar, sagt der Artikel, sei dies zugestanden „des gesmacks und rouches halp", auch seien einige Meister, die ihre Wohnungen weit ab von den Gademen hätten, während der Winterabende auf Arbeit im Haus angewiesen, und schliesslich besitze eine Anzahl unter ihnen überhaupt keine Werkbuden (Urk. 14, Art. 18). Wiewohl von nun ab den Goldschmieden alljährlich ein Eid abgenommen wurde, keine Arbeit ohne vorherige Besichtigung und Zeichnung durch das Zunftgericht von Handen kommen lassen zu wollen, so war doch die Aufgabe der geschworenen Schauer in Folge der

weiten Zerstreuung der Arbeits- und Verkaufsstände um ein Beträchtliches erschwert worden. Es machte sich, wie wir weiter unten sehen werden, eine völlige Umbildung dieses Amtes nöthig.

Das Verbot, Essen und Silberschmelzen im Wohnhaus einzurichten, und die Zusammenlegung der Werkstätten aller in der Stadt wohnenden Gold- und Silberarbeiter finden wir fast in allen Städten wieder. So in Wien, Ulm, Nürnberg, Augsburg, in Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Lübeck u. s. w. Die Kölner Goldschmiede durften nur in der nach St. Lorenz führenden Strasse arbeiten und feilhalten, wo die Gademen so liegen sollten, „dasz man sie übersehen mochte, alles miszwerck und betrug zu verhüten“ [1]), die lübecker nur unter dem Rathhaus [2]), den ulmer Goldarbeitern wurden 1500 die nicht in offenen Läden befindlichen Schmelzen geschlossen [3]), allenthalben forderten die Interessen der Münze und die Rücksicht auf die Waarenschau gleiche oder ähnliche Massnahmen.

Die Beschaffung des Arbeitsmaterials war in Strassburg um 1450 durch Einführung eines Silberzolls etwas schwieriger geworden, als sie vordem gewesen. Für gebranntes Silber wie für Fleck- und Bruchsilber, das im Kaufhaus feil geboten wurde, erlegte der einkaufende Goldschmied 4 ß pro Mark (Urk. 10); für Gold scheint ein Kaufzoll nicht erhoben worden zu sein. Die Ausfuhr von Silber war mit Ausnahme der von fertigen Geschirren oder Schmucksachen verboten, doch blieb einem fremden Händler, der seinen in die Stadt geführten Edelmetallvorrath nicht hatte absetzen können, die Rücknahme desselben aus der Stadt frei gestattet (Urk. 14, Art. 4). Silber, welches die Goldschmiede behufs späterer Arbeit brannten, hatten sie am Samstag nach der Einschmelzung auf den Münzhof zu bringen, wo es vom Münzmeister, dem Münzhüter und einem Goldschmied gezeichnet wurde „in der stat zu lossen“ (Urk. 14, Art. 5; Urk. 14, Art. 18). Da in dem auf diesen Vorgang bezüglichen Artikel zusammen mit dem Münzmeister und Münzhüter „der goltsmit“ genannt ist, so scheint hier eine nähere Beleuchtung dieser Verbindung am Platz.

Wie wir in der Einleitung zur vorliegenden Abhandlung erfuhren, hatte sich die ältere Beziehung der Goldschmiede zur Münze, wonach sie die eigentlichen Münzer ausmachten, aus deren Reihen im Lauf des 11. und 12. Jahrhunderts die Hausgenossen als Münzherren hervorgingen [5]), in Strassburg mit der Zunftbildung so weit gelockert, dass vom 14. Jahrhundert ab die Goldschmiede im Ganzen ausserhalb der Münze

[1]) Ennen a. a. O., II, S. 595 u. 638.
[2]) Wehrmann a. a. O., S. 220.
[3]) Jäger a. a. O., S. 661.
[4]) Eheberg a. a. O., S. 99 u. 135.
[5]) Siehe oben S. 156.

standen. Nur in einigen wenigen Punkten war ein Zusammenhang geblieben. Dem patrizischen Münzmeister war neben seinem altererbten Aufsichtsrecht über den Handel mit Edelmetall noch eine gewisse Strafbefugniss, nicht aber die Jurisdiktion über Leben und Tod — abgesehen vom Blutbann über Falschmünzer[1]) — bewahrt worden. Meister und Rath sind für den Goldschmied die höhere Instanz (Urk. 14, Art. 2, 6, 7, 9, 12, 14). Auf dem Münzhof arbeiteten die Goldschmiede nicht mehr, seitdem ihnen gestattet war, das Silber, das sie früher nur dort hatten brennen dürfen, auch anderwärts zu brennen; und an der Münzprägung waren sie nur insofern noch als Münztechniker betheiligt, als Einer unter ihnen beständig den Münzbeamten beigeordnet war (Urk. 14, Art. 12). Er hatte hauptsächlich für die Gravirungen an den Stempelbildern und für den Schnitt der Prägestöcke Sorge zu tragen, bildete aber nebenbei gemeinsam mit dem Münzmeister und dem Münzhüter eine Art städtischer Oberaufsichtsbehörde über Metallfälschung. In dieser Eigenschaft wurde er vom Rath vereidigt und war verpflichtet, in jedem Halbjahr mindestens einmal eine Probe der kursirenden Münzen auf strassburger Korn hin zu unternehmen[2]), den Silberbrand auf dem Münzhof zu überwachen[3]), den zur Münze kommenden Goldschmieden ihr daheim gebranntes Silber zu zeichnen[4]) und in jedem Einzelfall mit Münzmeister und Hüter über aufgefundene Unrechtlichkeiten zu richten[5]). Solche Thätigkeit im Dienst der Stadt brachte dem Goldschmied auf der Münze jährlich 1 lib ß ein[6]), und an das gesammte Goldschmiedehandwerk fiel ein Viertheil aller von Münzmeister, Hüter und Goldschmied verhängten Strafgelder, während von den übrigen drei Viertheilen eins der Stadt, eins dem Münzmeister und das letzte Demjenigen zukam, der von dem strafbaren Vergehen Anzeige gemacht hatte[7]). Eine Theilnahme aller Goldschmiede am Münzprozess als Münzmanipulationspersonal, wie sie wohl früher bestanden hatte, existirte mithin nicht mehr.

Der Feingehalt des Goldes als Arbeitsmaterial wurde 1534 von 18 Karat auf „18 gradt und 6 green fyn" erhöht (Urk. 26, Art. 39), der des Silbers auf $13\frac{1}{2}$ Loth festgesetzt (Urk. 18, Art. 9; Urk. 26, Art. 1). Die Verarbeitung von schlechterem Gold wurde anfänglich mit 30 sz ß, dann mit einem Busssatz im Betrag vom dritten Theil des Gewichts der Arbeit, die Verwendung von schlechterem Silber mit Zerschlagung der

[1]) Eheberg a. a. O., S. 156.
[2]) Ebenda, Urk. XI, Art. 1; Urk. VIII, Art. 19.
[3]) Ebenda, Urk. XI, Art. 9.
[4]) Ebenda, Urk. X, Art. 20.
[5]) Ebenda, Urk. VIII, Art. 8, 11, 13, 18.
[6]) Ebenda, Urk. X, Art. 20.
[7]) Ebenda, Urk. VIII, Art. 20.

verfertigten Geräthe und mit 10 sz ß bis zu 6 lib ß resp. im Wiederholungsfall mit 20 lib ß und mit Verlust des Handwerksrechts bestraft (Urk. 26, Art. 8). In feinerem Metall durfte auf Verlangen des Bestellers unbehindert gearbeitet werden (Urk. 26, Art. 9), kupfernes Geschirr aber bis 1534 nur dann versilbert oder vergoldet werden, wenn es zum Dienst der Kirche bestimmt war (Urk. 18, Art. 4); nach 1534 war die Vergoldung und Versilberung unedler Metalle, nicht so die Ueberziehung mit Goldfarbe gestattet (Urk. 18, Art. 6 und 8; Urk. 26, Art. 26—28), die Fassung von schlechten, unächten Steinen aber mit der strengen Strafe von 10 lib ß bedroht. Mit Löthmetall sollte möglichst sparsam verfahren werden, damit das ursprünglibhe Gewicht des Werks möglichst wenig erhöht würde (Urk. 18, Art. 7 u. 10; Urk. 26, Art. 10).

Der Gold- und Silberfeingehalt ist um diese Zeit wie in Strassburg so in den meisten anderen Städten erhöht worden; die erhebliche Einfuhr von Edelmetall hatte eine Steigerung der Ansprüche an bessere, werthvollere Arbeit zur unmittelbaren Folge. Der Rath von Köln, wo im 14. Jahrhundert Gold und Silber nur derartig verarbeitet werden durfte, dass es nicht „ärger war als des amtes stahlen“ [1]), liess 1458 auf eine Beschwerde der Stadt Lübeck hin alle unterhaltigen Goldsachen zerschlagen und verbot das Versilbern und Vergolden von messingenem und kupfernem Werk ganz und gar [2]), wiewohl doch die Verwendung von Kupfer für kirchliche Geräthe wie in Strassburg vorher noch ausdrücklich erlaubt worden war [3]). Die Stadt Lübeck setze 1492 den Feingehalt des Silbers auf 15 Loth fest und untersagte jedwede Fälschung bei Strafe der Entziehung des Handwerksrechts [4]). Die ulmer Goldschmiede folgten 1500 dem Beispiel derer von Augsburg, Nürnberg und Konstanz, erhöhten den Silbergehalt auf 13 Loth, verboten das Fassen von Glas und „anderm abenteur“ in Gold und bestimmten den Gehalt des Goldes von 16 auf 18 Karat [5]).

Eine sonderbare Kontroleübung war in Strassburg dem Kunden über den Goldschmiedemeister dadurch ermöglicht, dass ersterer bei Uebergabe des Materials — wie ja die Mehrzahl der Kunden das Werkmetall selbst lieferte — vom Goldschmied ein entsprechendes Gegengewicht empfing, welches später mit der vollendeten Arbeit verglichen einen genauen Massstab für das Vollgewicht des Werkes abgab. Bei Ringfassungen war dieses Sicherungsmittel sogar geboten (Urk. 26, Art. 24 und 44). Aller Reparaturen an Arbeiten von unterwerthigem Edelmetall hatte sich der Goldschmied streng zu

[1]) Ennen a. a. O., II, S. 637.
[2]) Ebenda, III, S. 747.
[3]) Ebenda, II. S. 638.
[4]) Wehrmann a. a. O., S. 216 u. 218.
[5]) Jäger a. a. O., S. 661.

enthalten. Die betreffenden Sachen wurden vielmehr ohne Entschädigung des Eigenthümers zerschlagen und konfiszirt; ausnahmsweise durfte sie der Meister „kunst oder antiquität halben wol kouffen und behalten, wenn es gleich nicht probmäszig", Weiterverkauf war aber unstatthaft (Urk. 18, Art. 15; Urk. 26, Art. 29 u. 30). Betrügerischer Vorbehalt Seitens des Goldschmieds von ihm zur Verarbeitung übergebenem „golt oder silber, verwürckt oder unverwürckt, lützel oder vil" hatte Verlust des Handwerksrechts und Klagestellung vor Meister und Rath zur Folge (Urk. 18, Art. 18).

War im 14. Jahrhundert jede fertige Goldschmiedearbeit mit dem Stadtzeichen und einem gemeinsamen Goldschmiedehandwerkszeichen gestempelt, dann im Anfang des 15. Jahrhunderts mit dem Stadtzeichen und dem Werkzeichen des jemaligen Meisters versehen worden, so nahm man seit 1472 wieder das gemeine Handwerkszeichen an Stelle des Stadtzeichens in Gebrauch (Urk. 15, Art. 4). Das Stempeleisen wurde vom Zunftmeister aufbewahrt und den geschworenen Beschauern zum jedesmaligen Gebrauch ausgeliefert (Urk. 18, Art. 12). Daneben aber hatte jeder Goldschmied noch sein eigenes Stempeleisen zu führen, das neben das Handwerkszeichen aufgedrückt wurde.

Dass um 1534 die Beschäftigung der kleinen Meister durch die grösseren auch bei den Goldschmieden schon zu recht lebendiger Praxis gediehen war, erhellt aus der Bestimmung, dass auch derjenige Goldschmied, der eine Arbeit von einem Genossen in Verding habe anfertigen lassen, wohl befugt sei, auf dieselbe sein eigenes Zeichen gleichwie als Selbstproduzent zu schlagen. Bedingung war nur, dass der Lohnarbeiter auch das Material erhalten hatte. War dies nicht geschehen, sondern hatte er aus eigenem Metall gearbeitet, dann blieb ihm selbst das Recht der Meisterzeichnung vorbehalten (Urk. 26, Art. 20); was freilich in Anbetracht des Umstandes, dass jene Bestimmung gegeben war, „domit riche und arme goldtschmidt by einander pleiben und sich neren mögen", bei weitem am seltensten der Fall gewesen sein wird. Fälschliche Zeichnung einer Arbeit mit dem Werkstempel eines anderen Meisters war mit 5 lib ß Geldstrafe und mit Verbannung aus der Stadt belegt (Urk. 26, Art. 21). Fein gegliedertes Geschmeide konnte selbstverständlich nicht abgestempelt werden; fand sich unreell gearbeitetes vor, so wurde es konfiszirt (Urk. 18, Art. 13; Urk. 26, Art. 22).

Im Amt der geschworenen Schauer trat 1534 eine Wandlung ein. Bis dahin waren es der Meister und zwei Mitglieder des Zunftgerichts gewesen, die in regelmässigen Umgängen die Schau ausübten, verarbeitetes und unverarbeitetes Metall, wo sie dessen nur habhaft werden konnten, auf Gehalt prüften, die gutbefundenen Arbeiten mit dem Handwerks- resp. Stadt-

zeichen abstempelten u. s. w. (Urk. 18, Art. 2, 6, 12; Urk. 15, Art. 4). Seit 1534 wurde dagegen die Wahl eines der drei Schauer aus den Zünftigen zur Steltz vom Rath vorgenommen, die beiden anderen aber nicht mehr aus dem Zunftgericht, sondern vom Zunftgericht aus „den goltschmiden, die das hantwerk tryben", gewählt, und nach der Wahl sie alle drei vor Meister und Rath vereidigt (Urk. 26, Art. 48). Der vom Rath eingesetzte Schauer konnte von diesem nach Gutdünken wieder abgesetzt werden, und von den beiden andern Schauern machte alljährlich einer einem von Meister und Gericht neu gewählten Platz (Urk. 26, Art. 2). Die Begrenzung ihrer Befugnisse und Pflichten ist in der Hauptsache weiter geworden als sie ehedem gewesen war. An jedem Samstag um die Mittagszeit übten sie auf der Stelzstube die Waarenzeichnung (Urk. 26, Art. 4). Der vom Rath ernannte Schauer war jetzt anstatt des Zunftmeisters mit der Obhut des Handwerkszeichens betraut, konnte aber nur in Gegenwart der beiden anderen zeichnen, da jeder von diesen einen besonderen Schlüssel zu den drei Schlössern der für Aufbewahrung des Zeicheneisens bestimmten Lade besass (Urk. 26, Art. 12). Auf ihren Umgängen spürten sie überall nach Trug und Lässigkeit, durchstöberten „werckbrett, schoszfell, büchsen", schraubten Geschirre auf, um deren Inneres zu untersuchen, stachen und kratzten die fertigen Arbeiten an vielen Stellen an und brachten alle und jede Unordnung zur Anzeige (Urk. 26, Art. 3, 10, 11, 17). Es ist erklärlich, dass sie in solchem Thun und Treiben dem Goldschmied oft recht unbequem wurden, und wohl mag hie und da unrechtmässiger Weise allzu streng verfahren worden sein. Harte Händel blieben dann nicht aus; das berichtet schon die Beschwerde von 1482, wonach ein „Wylhelm Mor entrüst und bewegt sprach, man hette ym semlich werck vorhyn für gůt besehen und yetzund erkant man ym es böse, und were ouch sollich werck vorhyn bestochen, und ob man ym semlichs myszglouben wolt, so wolt er syn houpt daran setzen, das man ym sollich werck vorhyn gůt werschafft erkannt habe . er wolle gern sehen, das ym yemant hynfür me etwas usz synem kram neme . er wolt yn also zůrůsten, das ers yme nit me tete" (Urk. 17, Art. 1). Die weiterhin folgende Drohung der Frau eines Meister Niklaus zeigt zur Genüge, dass auch Weibern gegenüber das Geschäft der Waarenschau kein leichtes war. In Anbetracht einer so schwierigen Amtsübung war die Besoldung der Beschauer eine relativ hoch gestellte. Sie erhielten jährlich 4 lib ß und einen Vorrath an Kohlen; dabei ist aber wohl zu beachten, dass sie in der Zeit ausser dem Schaudienst völlig ungehindert ihrem Gewerbe nachgehen konnten. Von den Straf- und Zeichengeldern, welche letzere pro Mark 2 ß betrugen, kam ihnen nichts zu; diese fielen der Stadt anheim (Urk. 26, Art. 50—53).

Die doppelte Zeichnung der Gold- und Silbersachen wurde in allen den Städten, die sie früher schon in Praxis gehabt, beibehalten, von mehreren anderen Städten jetzt eingeführt. In Lübeck, wo der jüngste „oldermann" das Amt des Zeichenmeisters versah, musste seit 1492 das eigene Zeichen des Goldschmieds neben das Stadtzeichen eingestempelt werden „na uthwisinge der taffelen, de de radt hefft laten hangen in de wegebodenn"; ein „scherff" bis „twe pennyngh" betrugen die Zeichengebühren[1]). Die beiden Büchsenmeister, die Schauer der ulmer Goldschmiede wurden vom Jahr 1500 an nicht mehr von der Zunft, sondern vom Rath erwählt, dem sie auch allein zu schwören hatten. Sie stempelten die vor sie gebrachten Arbeiten, auf welche die Verfertiger ihre Zeichen geschlagen hatten, mit dem Stadtzeichen ab und waren wie die Beschauer der strassburger Goldschmiede durch den Besitz der Abdrücke aller Stempel der einzelnen Goldschmiedemeister in Stand gesetzt, jeder Waarenfälschung rasch und sicher nachzukommen[2]). In Nürnberg, wo die geschwornen Schauer vierteljährlich ihre Umgänge durch die Werkstätten halten mussten, brachten die Goldschmiede ihre gestempelten Waaren auf das Stadtschauamt. Dort wurden sie geprüft, gewogen und gezeichnet; für die Zeichnung jedes Stückes musste eine Gebühr von 1 ₰ entrichtet werden[3]). Aehnlich waren die Verhältnisse in Augsburg, Köln, Frankfurt a. M.

Eine jetzt stärker in den Vordergrund tretende Seite des strassburger Goldschmiedehandwerksbetriebs ist der Handel mit fertigen Gold- und Silberwaaren. „Käufler, kremer und oventürer" gewinnen erst jetzt breitere Bedeutung. Solange die Verkehrsmittel noch dürftig blieben, war die Gold- und Silberwaarenausfuhr des dominirenden Strassburg nach den kleineren oberrheinischen Orten natürlich weit erheblicher als die Einfuhr von dort nach Strassburg. Mit der wachsenden Frequenz der über die Alpen führenden Handelsstrasse Köln-Strassburg-Basel-Venedig stieg auch die Einfuhr nach Strassburg schnell, der Besuch der Messen wuchs im Lauf des 15. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, und mehr und mehr setzten sich fremde Händler in der Stadt fest, oder Einheimische begannen Handel mit Goldschmiedearbeiten zu treiben, ohne doch zur Goldschmiedezunft zu dienen. Erklärlicherweise drohte gerade von dieser Seite, solange es noch keine bestimmten Vorschriften für solche Händler gab, schwere Beeinträchtigung wie auch der Vertrieb schlechter Waare am nächsten. Anfänglich war man duldsam und verlangte nur, dass die zur Messzeit hereinkommenden fremden Oventürer

[1]) Wehrmann a. a. O., S. 215 u. 216.
[2]) Jäger a. a. O., S. 660—662.
[3]) Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, IV, S. 216.

sowie die eingesessenen Krämer und Käufler die Goldschmiedeordnung insofern halten sollten, „also was sie veyl habent, das semlichs noch besage der ordenung gemacht und werschafft sy", und dass sie nichts verkaufen sollten ohne vorherige Untersuchung durch die geschwornen Schauer (Urk. 18, Art. 22). Aber schon 1485 wurden laute Klagen vorm Rath wegen Beeinträchtigung durch die „kremer und oventürer" erhoben: Die Fremden hielten sich nicht mehr an die Messtage, kämen herein, wenn es ihnen beliebte und blieben so lange als sie Geschäfte machten; und die in der Stadt wohnenden Händler kümmerten sich nicht im mindesten um die Vorschriften der Goldschmiedeordnung. „es ist", so schliesst die Beschwerde, „unser ernstliche bitt, das ir keiner me usserhalb den fryen tagen feil habe, er welle dann allhie mit uns dienen als unser einer nach gebürlichkeit" (Urk. 19). Die renitenten eingesessenen Krämer glaubten die Goldschmiede zur Anerkennung der Ordnung durch ein dahin lautendes Rathsdekret zwingen zu können (Urk. 20, Art. 2). Der Rath scheint aber die Klagen nicht allzu begründet befunden zu haben, denn im Artikelbuch von 1534 wurde die Verordnung über den Verkauf fremder Arbeit nur dahin verschärft, dass den Händlern solcher Goldschmiedewaaren, die unter strassburger Feingehalt standen, der weitere Geschäftsbetrieb untersagt wurde (Urk. 26, Art. 36). Späterhin wurden die Massregeln noch laxer (Urk. 37).

Die Vermuthung, dass mit der Ausbildung der Gold- und Silberkrämerei die zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelnde Thätigkeit der im 14. Jahrhundert absolut nothwendigen Unterkäufer überflüssig geworden sei, findet in der durchgehenden Nichterwähnung dieser Zwischenpersonen in unseren Urkunden ihre Bestätigung. Für die strassburger Goldschmiede existirte dies Institut fortan nicht mehr oder war doch nur noch von ganz untergeordneter Bedeutung. Es hatte seine Bestimmung erfüllt und musste zweckdienlicheren Verkehrsmitteln Platz machen; an Stelle des halbabhängigen Unterkäufers trat der selbständige Krämer.

Mit dem Abschluss der vorliegenden Periode ist die strassburger Goldschmiedezunft auf dem Höhepunkt ihrer inneren Entwickelung angelangt. Es war die Zeit, in welcher die Bedürfnisse der Technik und das bestehende Gewerberecht im Ganzen harmonirten, in welcher das kräftige genossenschaftliche Leben der Gewerbetreibenden mit dem sozialpolitischen Gedanken des Schutzes der kleinen Leute in ein glückliches Gleichgewicht gekommen war. Der Handwerker war aus der Klasse der Unzufriedenen in das Lager der mit der bestehenden Ordnung der Dinge Zufriedenen übergegangen, die Ehre des Handwerks war gekräftigt, die Arbeit für Andere aus einem Geschäft zu einem sittlichen Beruf geworden. Aber auf diesem Höhepunkt hielt sich die Zunft um so kürzere Zeit, als die

wachsende Arbeitstheilung und die fortschreitende Technik gegen die alte Abgränzung der Gewerbe mächtig andrängte, die Kapitalansammlung nach neuen Unternehmungsformen hinwies, die Bevölkerungszunahme in dem Rahmen der bestehenden Zustände nicht mehr recht Platz fand, und späterhin die gesammte politische Zeitlage zu einer langdauernden Stagnation alles Volkslebens hinführte.

Demnach wird die Geschichte unserer Zunft im nächsten Kapitel eine Geschichte des Niedergangs sein.

III.

Die strassburger Goldschmiedezunft von 1540—1681.

1. Die rechtlich-politische Gestaltung.

Schon um Mitte des 16. Jahrh. trat in dem kraftvollen Aufgang der deutschen Volkswirthschaft ein Stillstand ein, der zu baldigem, schneller und schneller werdendem Rückgang führte. Aeussere Ursache der Stagnation war die grosse Bevölkerungszunahme und die trübe Lage der politischen Zeitverhältnisse, innerer Grund die Erstarrung des bestehenden Gewerberechts. In den grösseren Territorien hatten die Fürsten sich bemüht, durch veränderte Niederlassungs-, Agrar- und Gewerbegesetzgebung der gewachsenen Bevölkerung neue Lebensbedingungen zu schaffen und das Land zu einem selbständigen Wirthschaftsgebiet abzuschliessen. Hierdurch wurde aber der Gegensatz zu den mit derartigen Massnahmen zaudernden kleineren Staaten und Reichsstädten desto schroffer und die Herbeiführung schwerer Krisen für die letzteren desto sicherer.

Aeusserlich freilich bemerkte man den Rückgang seit 1550 noch kaum. Die Hansa beherrschte noch immer einen Theil des Handels auf der Nord- und Ostsee, der Rhein-Donau-Handel, der lebendige Verkehr zwischen Danzig und Oberitalien, Nürnberg und Frankreich erhielt den Binnenstädten immer noch ihre merkantile Grösse, das Edelmetall aus dem Erzgebirge, dem Harz und aus den böhmischen Gruben ersetzte die finanziellen Verluste des schmalkaldischen Kriegs reichlich, und die Arbeitsstätten der Gewerbe blieben in reger Thätigkeit. Einen harten Schlag erlitt das wirthschaftliche Leben Deutschlands durch Hollands Uebernahme des ostindischen Seehandels und durch die Festsetzung der Türken an den Küsten des Mittelmeers und in der Levante; aber erst das 30jährige Wüthen der Kriegsfurie im Lande selbst war im Stande, die schöne, reiche Kultur des deutschen Reformationszeitalters absolut zu vernichten. Die Bevölkerung war 1650 dezimirt, das

Kapital verschwunden, die Industrie gebrochen, der innere Markt in völlige Abhängigkeit von anderen Ländern gerathen.

Strassburg hatte sich bis zum Ausbruch des Kriegs auf seinem Stand gehalten, während des Kriegs traten aber die Schäden einer altersschwachen Stadtregierung offen zu Tag, und nach dem Krieg war die Stadt bankerott.

Gleich den meisten zu jener Zeit verfallenden deutschen Handelstädten hat Strassburg die Ursache dieses Rückgangs in seiner Isolirung wie in der Erstarrung seiner Institutionen zu suchen. Das hergebrachte Zunftrecht galt für die unbedingte Form alles Gewerbebetriebs; unter der ausschliesslichen Betonung der Form litt aber der Inhalt und starb bis zur gänzlichen Erstarrung ab. Die kurzsichtige Zunftjurisprudenz vermochte in den Ordnungen den öffentlich rechtlichen Charakter nicht mehr zu erkennen, die kompendiösen, von zahllosen kleinlichen Sonderbestimmungen strotzenden Zunftbücher verloren alle Fügsamkeit, und unter der Auffassung der einzelnen Artikel als Privilegien der einzelnen Handwerke gedieh die Engherzigkeit der letzteren so weit, dass sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf den Ausschluss der Mitzünftigen von der Theilnahme an diesen Privilegien und auf möglichste Erschwerung des Eintritts in das Handwerk hinarbeiteten. Eine Initiative zur Aenderung der bestehenden Ordnungen ging von den Handwerken nur noch im Sinne ihrer Verselbständigung aus.

Unter unsern in die vorliegende Periode gehörenden 27 Urkunden, die mit Ausnahme von Urk. 31 und Urk. 33 insgesammt dem 1542 begonnenen und bis 1715 reichenden 4. Goldschmiedezunftartikelbuch entnommen sind, enthält eigentlich nur die Ordnung von 1642 (Urk. 46) eingehendere technische Vorschriften, die grosse Mehrzahl der übrigen Aufzeichnungen bezieht sich auf Lehrwesen, Wanderzwang, Meisterstück (Urk. 32; 36; 38; 42; 48; 50), auf Gold- und Silberhandel (Urk. 37; 45; 47; 54), Zunftamtswahlen (Urk. 29; 35; 39; 53; 55) und städtische Dienstverhältnisse (Urk. 29; 41; 44). Am umfangreichsten ist darunter der erste Eintrag (Urk. 29), welcher durchgängig aus älteren, in einem Punkt bis zum Jahr 1466 hinaufreichenden Bestimmungen (Urk. 29, A, Art. 9) besteht und namentlich in der ganzen Breite seines zweiten Abschnitts (Urk. 29, B, Art. 1—58) nur eine kodificirende Redaktion der Artikel von 1472 ist. Ebenso gibt Urk. 30 die Ordnung von 1534 (Urk. 26) von Anfang bis Ende wieder. Neues und Werthvolles bringt erst die Ordnung von 1567 (Urk. 32), die vorzugsweise das bisher etwas unklare Lehrlings- und Gesellenwesen in helles Licht setzt. Daran schliessen sich „etliche neüwe artikul“ von 1597 (Urk. 36), welchen nach langer Pause die reformirte Ordnung von 1642 (Urk. 46) folgt. Letzter Eintrag von Bedeutung sind die Artikel von 1657

„durch welche jenigen confusionen und unordnungen, die bey denen so lang gewehrten verderblichen kriegszeiten wie bey allen anderen handthierungen also auch und vornemblich den gold- und silberarbeitern eingerissen, wider möge und könte vorgebogen und remedirt werden.“ Zwischen die genannten einzelnen Ordnungen sind 16 kleinere selbständige Aufzeichnungen eingestreut, und den Schluss der Sammlung bilden fünf bis zum Jahr 1675 hinabreichende Dekrete des Rathes und spezielle Entscheidungen der Herren Fünfzehner.

Meister und Gericht nehmen nicht mehr eine so exklusiv dominirende Stellung an der Spitze der Zunft ein wie ehedem; sie sind hinter den Schöffenrath zurückgetreten, der die Zunft in Allem und Jedem nach Aussen hin vertritt und ihren Verkehr mit der Stadtregierung vermittelt (z. B. Urk. 43). Er ist solange ein zweckdienliches Institut gewesen, als die Schöffenstellen überwiegend mit praktischen Handwerkern besetzt waren. Bis Mitte des 17. Jahrh. war dies der Fall, erst danach greift das aristokratische Element im Schöffenrath Platz, übernimmt die gesammte Oberverwaltung der Zunft und zieht aus dieser Besitznahme allein Vortheil für sich selbst. Die innere Verwaltung der Zunft liegt aber vor 1650 im Wesentlichen noch in den Händen von Meister und Gericht. Sie führen noch die Zunftkasse (Urk. 29, B, Art. 5), berufen Zunftversammlungen (Urk. 29, B, Art. 16 u. 51), richten über interne Vorfälle (Urk. 46, Art. 29), handhaben die Aufnahmen in die Zunft und an das Handwerk (Urk. 29, B, Art. 1.; Urk. 32, Art. 5, 13 u. 14; Urk. 36, Art. 3 u. 8), wählen die unteren Zunftbeamten (Urk. 46, Art. 24) u. s. w. Für Wahl und Zusammensetzung des Zunftgerichts sind noch die alten Sätze von 1472 in Geltung (Urk. 29, B, Art. 5), der Wahlakt des Schöffenraths wird dagegen jetzt vom Rathsherrn der Zunft und vom sogenannten Oberherrn geleitet (Urk. 35, Art. 39). Das Amt des Oberherrn ist ein neu geschaffenes, über dessen Charakter wir aus unseren Urkunden eben nur das Eine erfahren, dass der Oberherr ein in „den oberen stellen desz beständigen regiments“ sitzendes Zunftmitglied ist, welches dem Schöffenrath gegenüber eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Zunftmeister gegenüber dem Zunftgericht (Urk. 39; Urk. 35; Urk. 42). Der Oberherr präsidirt im Schöffenrath und erscheint somit als erster Beamter der Zunft[1]).

Büttelamt und Haubtkannenamt war schon in voriger Periode in einer Person vereinigt worden. Nachdem Rath und XXI im Jahr 1501 allen Zünften die Vermiethung der Zunftstuben an selbständige Wirthe verboten und die Uebernahme der Trinkstuben durch die Zunft selbst angeordnet hatte,

[1]) Vergl. im Uebrigen über dies Amt Schmoller, Die strassburger Tucher- und Weberzunft, 550 ff.

„domit das unchristlich wesen des spiels und gottslesterunge abgestellt, das lichtfertig volk abgewisen und vertryben, und die gemeyne burgerschafft desto basz wider eyn uffgank gewynnen möge an eren und an gût“ (Urk. 29, A, Art. 33), sind nun die Pflichten und Rechte des Büttels bis in's Kleinste spezialisirt. Von den beiden Küchenmeistern empfängt er die Speisen und Getränke, er bedient die Gäste, sorgt für Beschaffung von Holz, für Säuberung von Stube und Geschirr, legt jedem neuen Zunftmeister Rechenschaft über den Bestand der Stubengeräthe ab und erhält dafür ausser freier Kost $2^1/_2$ lib ß Lohn und ein übers andere Jahr eine reichliche Summe für Ankauf eines mit den Insignien der Zunft, 2 Stelzen, geschmückten Rockes, den er bei Ausübung des Büttelamtes und sonstigen festlichen Gelegenheiten tragen sollte. Daneben ist er die rechte Hand des Zunftmeisters. Er besorgt die Vertheilung der Nachthuten, kontrolirt die Anwesenheit der einzelnen Zunftgenossen bei Versammlungen, beruft zur Gerichtssitzung, beaufsichtigt die Vorgeladenen, macht dem Meister Meldungen über Vorkommnisse aller Art innerhalb der Zunft etc. (Urk. 29, B, Art. 58—79). Aus einem untergeordneten Bediensteten ist er eine Person von Einfluss geworden und scheint gerade in der Zunft zur Stelz den Zunftschreiber, der doch anderwärts eine hervorragende Stellung gewonnen hatte, ganz zurück gedrängt zu haben. Für den Zunftschreiber gelten die Artikel von 1500 noch bis zum Jahr 1681 (Urk. 29, B, Art. 57); wenigstens bringt das 4. Artikelbuch darüber nicht eine einzige neue Verfügung.

Auch im Betreff der Aufnahme in die Zunft blieb es bei den früheren Bedingungen (Urk. 29, B, Art. 1), nur schloss man die sogenannten Schultzenburger, die des vollen Bürgerrechts entbehrenden Schützlinge der Stadt, ängstlich von jedem Zunftamt aus, „dann man sollich ampte billichen mit stathaftigen, habenden lütten besetzen soll“ (Urk. 29, A, Art. 48). Die Bestimmungen über den Empfang an das Handwerk sind sehr viel mehr betont (Urk. 29, B, Art. 2), das Handwerksinteresse trat vor das gemeine Zunftinteresse weit in den Vordergrund.

Die sich mehr und mehr mindernde Bedeutung der Zunft auch als eines politischen Organs zeigte sich vornehmlich in der immer mehr umfassenden Finanzbevormundung durch die städtischen Behörden. Aufnahme von Geld auf die Stube oder auf Kredit der Zunftgemeinde sowie der Versatz ablösiger Zinsen eines auf der Stube stehenden Kapitals wurde nur noch mit Wissen und Willen des Raths und der XXI gestattet, die Vornahme eines grösseren Kaufs „domit sie beduchte des hantwercks nûtz zû schaffen“ musste dem Rath angemeldet und dessen Erlaubniss eingeholt (Urk. 29, A, Art. 8 u. 9), von allen an die Zunft fallenden Strafgeldern die Hälfte der Stadt abgegeben werden (Urk. 41).

Die Goldschmiedezunft zu Hamburg, wo man 1599 die Stellenzahl der zünftigen Meister, um der Konkurrenz der nichtzünftigen bönhasen gewachsen zu bleiben, von 12 auf 24 erhöhte[1]), stellte seit jenem Jahre ihren Aufnahmekandidaten die Bedingung, dass sie „leddige gesellen sin und keine husfruwen und kindere hebben scholen", und verlangte von ihnen eine Einzahlung von „viff hundert marck Lubsch". Die Veräusserung des Zunftrechts Seitens eines Zunftgenossen an einen dritten, bisher unzünftigen Goldschmied war streng verboten, nur mit Wissen der „morgensprakeshern, olderlude und ambtbrodere" war ein Wechsel in einer Zunftstelle möglich[2]). Die stuttgarter Goldschmiede hingegen forderten seit 1584 von dem Aufzunehmenden, wenn er eines Meisters Sohn war und das Goldschmiederecht nicht erheirathet hatte, ausser der Anfertigung eines Meisterstücks nur „einen trunck nach seinen ehren" und die Einlage von 1 Mark Silber resp. 8 Gulden in die Handwerksbüchse. In Tübingen waren die Verhältnisse die nämlichen[3]). Ueberall arbeitete man in den kleinen Wirthschaftsgebieten auf Erschwerung, in den grösseren, centralisirenden auf Erleichterung des Eintritts hin.

Die Ansprüche der Stadt Strassburg auf die öffentlichen Dienste der Goldschmiedezunft sind in dieser Periode nicht gesteigert; die alten Forderungen sind nur etwas den veränderten Zeiten angepasst. Gewaffnet beim Sturmläuten ans Münster zu ziehen, blieb immer noch Gebot (Urk. 29, A, Art. 29), bei Aufläufen aber hatte sich der Zünftige des Gebrauchs von Waffen bei Strafe von 20jähriger Verbannung aus Strassburg zu enthalten; nur 1634 war das Waffentragen vorübergehend erlaubt (Urk. 29, A, Art. 14, 22, 25). Im Fall eines Feldzugs sollte die Zunft eine bestimmte Anzahl von Mannschaften mit Geräthen und Werkzeugen stellen (Urk. 29, A, Art. 45): „wann man reysen würt, das sie dann bestellen, das sollich geschirre mit iren lüten hinusz komen, es zur nodturfft zu bruchen", sie wurde jedoch zum Waffendienst ausserhalb des städtischen Weichbildes unter nur beschränkten Umständen herangezogen.

Die würtembergische Goldschmiedeordnung von 1657 verlangte von den Goldschmiedezünften des Herzogthums keine öffentlichen Dienste mehr. Sie ist ein Stück einer einheitlichen territorialen Gewerbegesetzgebung, die in der Zunft nur die Gewerbegenossenschaft, nicht mehr ein politisches Organ er-

---

[1]) Rüdiger a. a. O., No. 17c, S. 101: . . . dat derwegen der itzigen lufften und gelegenheit na ditsulvige ambt mit noch elvenn meistern und werksteden pro tempore vormehret und vorbetert, und also in alles veer und twintich meistere herna in dissem ambt sin muchten etc.

[2]) Rüdiger a. a. O., No. 17c, S. 102.

[3]) Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Hertzogthums Wirtemberg. Stutgart 1758. S. 265, Art. 11 u. 12.

kennen kann[1]), und steht als solches im Gegensatz zu der hamburger Goldschmiedeordnung von 1599, die, wenn auch nicht wie Strassburg von allen Zunftgenossen, so doch von den „jungesten ambtbrodern“ Kriegsbereitschaft und im Nothfall Auszug und Vertheidigung der städtischen Interessen forderte[2]).

Es ist recht bezeichnend, dass unsere strassburger Urkunden so sehr wenige neue Normirungen des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Zunftverbandes überliefern. Der genossenschaftliche Sinn, welcher der an sich todten Zunftform pulsirendes Leben zu verleihen im Stande gewesen war, ist abgestorben, und träge blieb die Innung in der Hülle, welche ihr die Ordnung von 1472 umgelegt hatte, stecken (Urk. 29, B, Art. 1—58). Noch 1680 regelte sie ihr inneres Leben nach Massgabe derjenigen Artikel, die ihr in der Hauptsache schon mehr als zwei Jahrhunderte früher als Norm gedient hatten (Urk. 12). Mit dem Verlust eines frischen Gemeinsinnes war der Kern im Wesen der Zunft zu Grunde gegangen, und die Idee der genossenschaftlichen Verbindung der Handwerker unter Ausübung gewisser obrigkeitlicher Befugnisse zu einem leeren Schemen geworden; die Kraft zu einer erfolgreichen Selbstverwaltung war erschöpft. In der Stadt sass Kurzsichtigkeit im Regiment, in der Zunft herrschte engherziger Egoismus, Ausschliesslichkeit lautete die Parole der Einzelhandwerke. In den grösseren Territorien hatte ein kräftiges bureaukratisches Beamtenpersonal die Funktionen der faul gewordnen zünftlerischen Selbstverwaltungskörper übernommen und hatte es unter Mitwirkung mannichfacher anderer Faktoren verstanden, die Ersetzung der autonomen oder ständischen Gesetzgebung durch ein unbeschränktes fürstliches Verordnungsrecht mit den geänderten Existenzbedingungen der Gewerbebetriebe in Einklang zu bringen. Nur im Anschluss an ein grösseres Territorium konnte Strassburg eine Wiederbelebung seines verkümmerten Gewerberechts und Gewerbebetriebs erhoffen[3]).

2. Die gewerblich-wirthschaftliche Bedeutung.

Die örtliche Abgrenzung des städtischen Wirthschaftslebens, die im schroffen Gegensatz zu den neu erstandenen Postulaten

[1]) Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Hertzogthums Wirtemberg, No. XI, Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung.

[2]) Rüdiger a. a. O., No. 17c, S. 104: wurde ock thom negen und vertigesten de nodt erforderen, dat ein erbar radt disser guden stadt knechte uthmacken und vorschicken musste, so scholen die jungesten ambtbroder den anderen ambtern gelick na der taxa, als der erbar radt verordnet hefft, desulvigen vorschaffen edder sulvest solckes vorrichten und nehmen des ambtes rustungen und wehren etc.

[3]) Vergl. im Anhang die Zahl der strassburger Goldschmiedemeister in den einzelnen Jahrhunderten von 1350—1750.

eines freieren Handels und Verkehrs stand, die strenge Scheidung der Zünfte, die im Widerstreit mit dem immer energischer werdenden Drängen nach umfassender Einheit des Gewerberechts lag, haben das Wesentlichste zum Niedergang des strassburger Gewerbebetriebs im 17. Jahrhundert beigetragen. Der gegenseitige Abschluss der Handwerke innerhalb der Zunft legte die gemeinsame Selbstverwaltung lahm, brach die Kraft zu zweckmässiger polizeilicher Amtsführung und schuf unreellem Betrieb wie lässiger Produktion offenen Eingang.

Mit der Abnahme des Absatzes wurde das Handwerk von Jahr zu Jahr weniger fähig, in so weitem Mass Mitglieder zu ernähren, wie es das früher gethan hatte. Die im Handwerk stehenden Meister scheuten in der Folge die Konkurrenz der eindringenden, jüngeren Genossen und dehnten den Wanderzwang, der doch ursprünglich allein eine Erweiterung der Welt- und Gewerbekenntnisse für den zukünftigen Meister bezweckte, ins Unmass aus, während zugleich die Lehrbedingungen erschwert und die Anforderungen an den um Aufnahme nachsuchenden Meister beträchtlich gesteigert wurden.

Von unserm Urkundenmaterial berühren die Urk. 31—33, 36—40, 42—52 und 54 die gewerbliche Seite der strassburger Goldschmiederei im Zeitraum von 1540—1681; 33 Artikel darunter beziehen sich auf das Lehrlings-, Gesellenwesen und die Meisteraufnahme, nur 10 Artikel auf die Handwerkstechnik, 14 auf Zeichnung und Schau und 16 auf den Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Vom Lehrjungen verlangt jetzt das Zunftgericht einen brieflichen Ausweis über Namen, Vaterland und eheliche Abstammung, wonach die Annahme nicht verweigert werden kann. Formell dargethan wird die Aufnahme durch Eintragung der Personalien des Betreffenden und des Tages seiner Aufnahme in das Zunftbuch (Urk. 32, Art. 5). Nach der Einschreibung hat der Lehrling 5 sz ß in die Büchse zu legen (Urk. 43, Art. 2). Keine allgemeine Bestimmung existirte vor Mitte des 17. Jahrhunderts über die Höhe des Lehrgeldes; jedenfalls war die Trefflichkeit des Lehrmeisters dafür massgebend. Es scheint aber, als sei diese Freigabe während der Nothzeit des 30jährigen Kriegs von den Meistern arg missbraucht worden, denn 1646 will der Rath in der Besorgniss, dass die Lehrgelder „immerfort höher hinauf möchten getriben und dardurch beydes, arme eltern und pupillen, unbillich beschwerd, ja umb ir noch wenig übriges wohl gar und allerdings gebracht werden“, in jedem Einzelfall eine Entscheidung des Oberherrn der Zunft gefällt wissen über den Betrag des Lehrgeldes, und zwar nicht mehr nach mehr oder weniger ausgezeichneter Tüchtigkeit des Lehrmeisters, sondern nach Alter, körperlicher Kraft des Knaben, Dauer der Lehrzeit und andern ähnlichen Voraussetzungen (Urk. 48). Die Lehrzeit konnte unter Umständen

sich auf 6 Jahre ausdehnen (Urk. 36, Art. 5), durfte aber nie unter 4 Jahre herabgehen (Urk. 32, Art. 5). Während ihrer Dauer muss der Lehrling nur bei einem einzigen Meister arbeiten; stirbt der letztere, so kann der Knabe für die übrige Zeit bei einem andern strassburger Goldschmied eintreten, wenn er zuvor den Ansprüchen der Erben des Verstorbenen ausreichend Genüge geleistet hat (Urk. 32, Art. 8). Nach Ablauf der 4 resp. 6 Jahre wird ihm vom Zunftgericht ein Lehrbrief ausgefertigt, ohne dessen Besitz ihm die Aussicht auf Annahme zum Gesellen schlechterdings abgeschnitten bleibt. Verboten ist es darum jedem Meister, „ausz gůnst oder umb verehrung und schenken zů ihrer lehrjungen groszem schaden die lehrjahr zů verkauffen oder nachzulassen“ (Urk. 32, Art. 6 u. 7).

Der entlassene Lehrling wanderte. Nach 4jähriger Gesellenarbeit ist er meisterfähig, erst eine 8jährige Thätigkeit am Handwerk berechtigt zur Unternehmung des Meisterstücks (Urk. 36, Art. 1, 2, 5; Urk. 50, Art. 1). Dispens der Stadt vom Nachweis dieser Arbeitszeit und Aufnahme in das Handwerk sowie zum strassburger Bürger ohne die „jaracht“ war laut einer Rathsverordnung von 1603 nicht mehr möglich (Urk. 38). Besonders erschwert ist den fremden Gesellen die Aufnahme: sie müssen 10 Jahre im Goldschmiedehandwerk gewesen und nicht weniger wie 4 Jahre bei einem oder zwei strassburger Meistern gearbeitet haben, bevor sie zum Meisterstück zugelassen werden (Urk. 36, Art. 3). 1657 folgte für sie noch die weitere Verschärfung, dass ihnen erst nach Einzahlung von 4 lib ß in die Handwerkskasse und nach Ausweis über eine 6jährige in strassburger Goldschmiedwerkstätten verbrachte Arbeitszeit — bei beabsichtigter Verheirathung mit eines strassburger Meisters Wittwe oder Tochter ausnahmsweise nur 4jähriger Arbeit (Urk. 50, Art. 4) — „ohn einig beschehen ausz- und einwandern“ die Meldung zur Meisterprüfung gestattet wurde (Urk. 50, Art. 3). Ein scharfes Streiflicht auf die materielle Nothlage nach dem 30jährigen Krieg, die nur dem erwerbsfähigeren Meister die ausreichende Unterhaltung einer Familie möglich machte, wirft übrigens der Umstand, dass von nun ab eine Verehelichung vor der Anfertigung des Meisterstücks dem Goldschmied streng verboten ist (Urk. 50, Art. 6).

Viel weiter als das strassburger Goldschmiedehandwerk gingen in der Vertheidigung der Handwerksinteressen und im Kampf gegen nichtzünftlerische Konkurrenz die zünftigen Goldschmiede von Hamburg. Sie fühlten sich durch die „in- und uthheimischen bönhasen“ so schwer beeinträchtigt, dass sie mit der Beschwerde, es werde das „gute ambt und dessulvigen meistere dardorch jamerlich vordorven und thorugge gesettet“, im Jahr 1599 alle im hamburger Gebiet angesiedelten bönhasen vor das Zunftgericht, die morgensprakesherrn, beschieden und

ihnen einen Termin stellten, bis zu welchem sie sich erklären sollten, ob sie „affstan und de bonhaserie gentzlich vorlaten und instellen“ oder aber Hamburg überhaupt verlassen wollten. Würde nach dem Termin, erklärt der Artikel, noch ein bönhase in der Stadt betreten, so solle dieser mit Gewalt hinausgeschafft werden und ewig landesverwiesen sein. Wenn auch dem Rath, „na vorfallender gelegenheit disse ordnung tho mindern“, vorbehalten blieb, so war das Vorgehen der Zunft doch ein so radikales gewesen, dass ihr auf lange Zeit das Arbeits- und Absatzgebiet allein gesichert war. Weniger schroff stellte sich die würtemberger Goldschmiedeordnung von 1657 den ausserhalb des zünftigen Handwerks stehenden Goldschmieden gegenüber. Sie verbot den „Stümplern und Goldschmieden, so nicht Meister, oder offne Läden halten“, nur bei Geldstrafe die Verarbeitung von Edelmetall, verlangte aber von dem fremden Gesellen, der in einer würtembergischen Stadt sich niederlassen und der Meisterprüfung sich zu unterziehen beabsichtigte, eine Beurkundung, dass er seine Zeit bei einem „redlichen Meister“ gelernt, danach vier oder fünf Jahre gewandert sei und schliesslich vier Jahre bei einem oder zwei Goldschmieden im Herzogthum ehrlich gedient habe. Eine solche Forderung einer 13—15jährigen Lehr- und Wanderzeit war allerdings geeignet, manchen fremden Gesellen zurückzuweisen. Die einzelnen Aufgaben des Meisterstücks musste der einheimische wie der ausländische Geselle in gleicher Weise lösen; sie bestanden in einem „Ring von Gold geschmelzt, mit einem versetzten Steindemant, einem Sigel, das mit Schild und Helm wohlgeschnitten sei“ und in „einem fleissigen Duplet oder verdeckten Trinck-Geschirrle“.

Die nämlichen Vorschriften für die Einzelheiten des Meisterstücks bestehen in Strassburg. War aber früher dem Meisterkandidaten nur das Wort abgenommen worden, die Arbeiten ohne Beihülfe Dritter angefertigt zu haben, so suchte jetzt das Zunftgericht die Sicherheit für selbständiges Arbeiten in Beaufsichtigung des Arbeitenden. Drei Monate sind ihm für Vollendung der Stücke Frist gegeben. Während dieser Zeit arbeitet er im offenen Laden eines strassburger Goldschmieds und darf keines der begonnenen Werke über die Schwelle der Werkstatt bringen, bevor es endgültig geprüft ist; der beaufsichtigende Goldschmied nimmt die Arbeiten während der Nacht in Verwahrung (Urk. 32, Art. 12). Die in der vorgeschriebenen Zeit fertig gestellten Stücke werden vorm Zunftgericht von den geschwornen Schauern geprüft. Wird dabei eine der drei Arbeiten für unzulänglich befunden, so erhält der Geselle eine weitere Arbeitsfrist, innerhalb deren er das mangelhafte Stück durch ein tadelloses zu ersetzen hat (Urk. 32, Art. 14). Zwei Gesellen zugleich dürfen nicht bei einem Goldschmied an ihrem Meisterstück arbeiten, es sei

denn, dass einer von beiden Sohn eines strassburger Goldschmiedes wäre (Urk. 36, Art. 6 u. 7; Urk. 50, Art. 5). Von der Meisterprüfung befreit war nicht einmal der fremde Goldschmiedemeister, der Aufnahme in das strassburger Handwerk begehrte; ihm wurde sogar nach vollzogener Aufnahme ein zweijähriger Gewerbebetrieb ohne Zuhülfenahme von Gesellen oder Lehrlingen zur Pflicht gemacht (Urk. 36, Art. 4).

In voriger Periode war der selbständige Goldschmiedemeister befugt gewesen, Gesellen in beliebiger Anzahl nach Bedürfniss der Arbeitsmenge zu halten. 1567 kehrte man wieder zu der älteren Beschränkung der Gesellenmiethe zurück und erlaubte keinem Goldschmied die Beschäftigung von mehr wie 3 Gesellen und 1 Jungen. Man wollte die Heranziehung der besten Gesellen Seitens der vermögenden Meister verhindern, wodurch „den armen meistern entweder keine oder merertheils allein die gesellen, so bey den andern nicht platz finden können, zu theil worden, alles den armen meistern zu hohem nachtheil und beschwerden“ (Urk. 32, Art. 2). Wenn ein Meister 2 Knaben in die Lehre nahm, wie das zulässig war, sobald der eine schon den grösseren Theil seiner Lehrzeit hinter sich hatte, dann blieb dem Meister die Miethe von nur 2 Gesellen gestattet (Urk. 32, Art. 3—4; Urk. 50, Art. 2). Abtrünnigmachen von Gesellen andrer Meister oder Aufnahme von solchen ohne vorherige Uebereinkunft mit deren früheren Meistern war verpönt (Urk. 32, Art. 19).

Die Ausschliesslichkeit des Handwerks, welche nicht zuliess, dass ungelernte, wenn auch geschickte Hülfsarbeiter, sogenannte Bosseler, länger wie 14 Tage gedingt wurden (Urk. 32, Art. 9), kehrte sich natürlich am schroffsten gegen den Gewerbebetrieb von Nichtzünftigen. Der Meister, der solchen „in heusern, stüblen oder in andern gemachen und wünkeln“ arbeitenden Pfuschern eine Goldschmiedearbeit in Auftrag gab, büsste mit 30 sz ß, dem entdeckten „störer“ wurde sein gesammter Kram weggenommen, und beide, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, unterfielen dem Strafurtheil des Zunftgerichts (Urk. 32, Art. 16 u. 17).

Ueber den Umfang der Arbeitszeit erfahren wir blos insofern einiges, als den Meistern verboten wird, ihre Gesellen während des Sonntags zu beschäftigen und dieselben so von der „predigt des worts gotts“ abzuhalten. Für sonstige Arbeitsaufträge in der Freizeit soll der Geselle bezahlt werden, aber nicht mehr als 1 sz ß über den bestimmten Wochenlohn — der uns leider unbekannt ist — dafür erhalten (Urk. 32, Art. 18).

Den Feingehalt des Silbers, der im voraufgehenden Zeitabschnitt $13^1/_2$ Loth betragen hatte, setzte die Polizeiordnung der „stend im Elsasz“ von 1552 mit Berücksichtigung der Reichspolizeiordnung auf 14 Loth fest. Die strassburger Goldschmiede

kamen jedoch dieser Vorschrift offenbar nicht nach, denn keiner der folgenden Artikel im Zunftbuch thut der Abänderung Erwähnung, und ein Passus spricht sogar von 13löthigem Silber. 1642 wurde der Gehalt ausdrücklich auf $13^1/_2$ Loth bestimmt und 1660 wieder auf 13 Loth herabgesetzt (Urk. 51. Art. 2). Die Erniedrigung des Silbergehalts war für die strassburger Goldschmiede eine absolute Nothwendigkeit. da sie unmöglich ohne die bedenklichste Schädigung des Handwerks in $13^1/_2$löthigem Silber hätten weiterarbeiten können, während doch im ganzen übrigen Reich 13löthiges Silber als Norm galt (Urk. 51, Art. 1). Silberne Geräthe oder Schmuck, an welchen das Metall 3—4 Grän zu geringhaltig war, wurden zerbrochen, und der Meister für jede Grän minus mit 10 sz ₰ gestraft (Urk. 51, Art. 2). Leibesstrafe und Verlust des Arbeitsrechts stand aber demjenigen in Aussicht, der sich unterfing, „geschirre, schaupfenninge, beschläge und anderes aus weisz gesottenem kupfer gearbeitetes geschmeidt" als Silberwaare feil zu bieten und zu verkaufen (Urk. 45, Art. 1). Die alten Verbote, kupferne Sachen zu versilbern und zu vergolden, schlechte Steine ächt zu fassen, hohle Ringe zu verfertigen etc., sowie die übrigen Bestimmungen über Steingewicht, Versatz von in Reparatur gegebenen Stücken, Anwendung von Goldfarbe u. a. m. bestanden ungeändert fort (Urk. 46, Art. 11—20; Urk. 49). Ebenso blieb die alte Festsetzung des Goldgehaltes auf 18 Karat 6 Grän noch in Kraft (Urk. 46, Art. 13).

Die würtemberger Goldschmiede arbeiteten schon 1657 nach Anweisung der Reichspolizeiordnung in 13löthigem Silber, ihr Goldwerkmaterial war aber 6 Grän schlechter wie das der strassburger Meister [1]). Hamburg behielt noch während der ganzen ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Silberfeingehalt von 14 Loth bei [2]). Die sonstigen Einzelheiten der Handwerkstechnik und Werkweise waren in den meisten Städten conform ausgebildet. Nur mag noch erwähnt sein, dass neben Strassburg allein Nürnberg und Augsburg diejenigen deutschen Städte waren, in welchen die Goldschmiede es verstanden, Filigrain, Gold- und Silberdrahtarbeiten, anzufertigen [3]).

Die fertigen Sachen zeichnete der strassburger Meister mit seinem Werkzeichen wie schon ehedem. Wer eines anderen Meisters Zeichen zur Stempelung eigener Arbeiten benutzte, verfiel schwerer Leibesstrafe und Verbannung (Urk. 46, Art. 5 u. 8), und der Verkauf ungezeichneter „gürtel, panzer, messerketten und ander dergleichen arbeit" war mit der Busse von 10 lib ₰ belegt (Urk. 46, Art. 9).

[1]) Sammlung derer samtlichen Handwercks-Ordnungen des Hertzogthums Wirtemberg a. a. O., S. 252 u. 253.
[2]) Rüdiger a. a. O., S. 102, Art. 5.
[3]) Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, III, S. 193.

Unter den drei geschwornen Schauern wurde seit 1642 der von Meister und Rath gewählte nach jedem dritten Jahr durch einen andern ersetzt (Urk. 46, Art. 24). Die Amtsführung, Umgang, Meldung und Besoldung blieb in den hergebrachten Formen (Urk. 46, Art. 2—4, 25—32). Auf der Stelzstube stempelten sie allwöchentlich die ihnen vorgelegten Werkstücke ab, und zwar jetzt die vollwerthigen Arbeiten strassburger Meister mit dem Stadtwappen, die probehaltigen Erzeugnisse fremder Goldschmiede mit einem liliengezierten P[1]) (Urk. 32, Art. 22—24; Urk. 46, Art. 1; Urk. 51, Art. 2). Schlechte Arbeit bestraften sie mit den nämlichen Mitteln wie früher (Urk. 46, Art. 1—4).

Im Handel mit Gold- und Silberwaaren machte die nunmehrige Praxis einen scharfen Unterschied zwischen der einheimischen Krämerei und dem Vertrieb durch Fremde. Die städtischen Gold- und Silberwaarenhändler waren seit 1485 nur durch einen auf die Goldschmiedeordnung abgenommenen Schwur zu ehrlichem Gewerbetrieb rechtlich angehalten gewesen (Urk. 20, Art. 2), 1642 aber sahen sie sich zum Beitritt in die Goldschmiedezunft genöthigt, der sie von nun ab als Geldzünftige dienten, während die einen Handel mit Goldschmiedewaaren nur beiläufig und gelegentlich betreibenden grösseren Kaufleute in der Zunft zum Spiegel, die kleinen „käufler, hausirer und gûmpelweiber“ in der Zunft zur Möhrin leibzünftig verblieben (Urk. 46, Art. 38). Der Kleinvertrieb der Käufler, der Schmuckhandel der Kleinkrämer und Hausirer hatte schon lange dem Absatz vornehmlich der jungen Goldschmiedemeister stark geschadet. Diesem Uebelstand zu begegnen und die Kundschaft dem Handwerk selbst zuzuwenden oder zu erhalten, verbot die Ordnung von 1642 allen Goldschmieden jeglichen Verkauf von Gold- und Silbersachen an die Käufler (Urk. 46, Art. 35). Was letztere auf anderem Wege an Edelmetallwaaren erwarben, sollten sie bei 10 lib ß Strafe von den Schauern prüfen lassen und, wenn das Metall unterwerthig, gegen das Brechen der Arbeit nichts einwenden dürfen (Urk. 45, Art. 5; Urk. 46, Art. 34). Aus gleichen Rücksichten, sowie zur Vermeidung der Uebervortheilung nichtwissender Käufer wurden auch die sogenannten geschwornen Käufler, die bis dahin taxirend bei Auctionen, Erbschaftstheilungen u. Aehnl. thätig gewesen waren, desgleichen die „geschwornen ganthkäufler“, die bei Zwangsversteigerungen den Werth der einzelnen Stücke abgeschätzt hatten, ihrer Befugniss, über Gold- und Silbersachen, Kleinodien und Pretiosen ausschlaggebend zu urtheilen, enthoben, „dieweil sie grosze fehler und irrthumb begangen, dardurch dann

[1]) Das P. bedeutete probehaltig; wenigstens erklärt der betreffende Artikel, „damit man sehe, das es straszburger prob seihe“.

mancher erlicher mann erfehrt und vervortheilt worden". An ihre Stelle traten, von den Parteien für diesen einen Zweck zugezogen, erfahrene Goldschmiede, ohne deren vorhergehende Taxirung eine Versteigerung der bezüglichen Stücke nicht erlaubt war (Urk. 46, Art. 36 u. 37). Der Absatz von Gold- und Silberwaaren Seitens der Goldschmiede selbst blieb im Wesentlichen nach hergebrachter Weise geregelt.

Gegenüber den fremden Händlern wechselte das Verhalten der zünftigen Goldschmiede mehrere Male seine Tendenz. 1567 war der Verkauf von nicht in Strassburg hergestellten Goldschmiedearbeiten dann nur gestattet worden, wenn sie von Schauern „der hiesigen prob allerdings gemesz und just befunden und mit dem sonderlich dartzu geordneten pontzen gezeichnet würdt" (Urk. 32, Art. 21). Es gingen aber über diesen Zwang von den fremden Händlern, die hiernach dem Verlangen des Publikums nach minderwerthigen, billigeren Sachen ganz und gar nicht mehr nachkommen konnten, so laute Beschwerden ein, dass sich 1598 Rath und XXI veranlasst sahen, den Verkauf von „arbeit, so lötig und darunder, verguldt oder unverguldt", wenigstens für die Zeit der Pfingstmesse freizugeben. Erklärlicher Weise führten diese Zugeständnisse sehr bald zu mancherlei Missbräuchen. Eine untere Grenze, bis zu welcher der Gehalt einer Arbeit herabsteigen durfte, hatte jene Verordnung nicht gezogen, auch keine Taxe je nach Gehalt der Waaren aufgestellt. Die Folge war eine bedenklich anwachsende Einfuhr von Goldschmiedearbeiten schlechtester Art aus Nürnberg, Augsburg, Frankenthal und anderen Orten, und zur Messzeit Verkauf dieser Sachen zu höchstem Werth und Preis (Urk. 40, Art. 1). 1627 kehrte darum auf die Beschwerden der einheimischen Goldschmiede hin die Stadt zur früheren Politik zurück und untersagte allen Handel mit Gold- und Silberwaaren, die nicht von den Schauern auf strassburger Gehalt geprüft und gezeichnet seien, „bey unauszbleiblicher straff der confiscation und andern nach gestalt der umbständen ernsten leibs- und geldbuszen" (Urk. 40, Art. 2 u. 3). 1640 machte sich schon eine Erneuerung und Verschärfung dieser Verordnung nöthig (Urk. 45, Art. 3 u. 4), und 1646 wie 1674 kamen noch einige weitere Beschränkungen hinzu (Urk. 47; Urk. 54).

Mögen diese Sicherungsmittel immerhin wirksam gegen eindringende Fälschung gewesen sein, der strassburger Goldschmiederei drohte gerade durch sie, gerade durch solch engen Abschluss des relativ kleinen städtischen Wirthschaftsgebietes gegen fremde, vielfach belebende Elemente, gerade durch die Frontwendung des Handwerks gegen auswärtige Konkurrenz neben der traditionell gewordenen Aufrechterhaltung des exklusiven Handwerksprinzips die allerschwerste Schädigung. Während das Handwerk in seiner Blüthezeit, wie wir gesehen, einen

Zuwachs von 25, 28, 36 Meistern pro Jahrzehnt erlebt hatte, also einen Bestand von 50—60 und mehr Meistern aufweisen konnte und sich ebenbürtig neben das Goldschmiedegewerbe von Frankfurt a./M. stellen durfte [1]), sank die Zahl der neuen Meister gegen das Jahrzehnt der französischen Okkupation hin auf 15 herab [2]).

Für andere Handwerke war die Ausbildung eines Verlegerwesens, die Uebernahme der Kleinmeister in den Dienst eines kapitalisirenden, kaufmännischen Betriebs fruchtbringend gewesen, der spezifisch künstlerische Charakter unseres Handwerks aber, der es nicht in dem Masse auf Absatz im Grossen hinwies, wie etwa der der Eisen-, Tuch- oder Lederindustrie, liess es auch nicht an den Vortheilen des Verlegerwesens Theil nehmen; er verselbständigte seine Meister im Einzelnen und das Handwerk im Ganzen, er trug aber gerade darum viel zum Festhalten an der hergebrachten Unternehmungsform und unter dem Druck der gesammten wirthschaftlichen wie politischen Verhältnisse in Strassburg zur Verkümmerung der Goldschmiederei bei.

Erst nach dem Eintritt der Stadt in das weite, absolutistisch organisirte Wirthschaftsgebiet Frankreich fand auch das strassburger Goldschmiedehandwerk neue Lebensbedingungen. Das hinfällige, in Mitten eines versumpften politischen Gemeinwesens nur egoistische Ziele verfolgende Korporationswesen brach unter den Eingriffen des omnipotenten Staates zusammen, aber aus dem Schutt erhob sich, gefördert durch die grossstaatliche französische Wirthschaftspolitik, das gesammte strassburger Gewerbeleben zu erneutem Gedeihen. Unmittelbar nach 1681 nahm die Meisterzahl der Goldschmiede wieder zu und wuchs bis 1750 auf die Höhe an, die sie zur Zeit der schönsten Blüthe des Handwerks erreicht hatte; 1740—1750 wurden 36 neue Meister aufgenommen, ebenso viel waren es 1580—1590 gewesen [3]), und für die Folgezeit finden sich ihrer noch mehr. Heute sind die Zahlenverhältnisse natürlich total andere.

---

[1]) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a./M., II, S. 465.
[2]) Siehe im Anhang die Jahrgänge 1540—1680.
[3]) Siehe den Anhang.

Anhang I.

Verzeichniss der strassburger Goldschmiedemeister vom 13. bis 18. Jahrh.[1]).

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Walther	1216	Gérard, Les artistes de l'Alsace I, 100		
Hugo Wise	1296	ibid. I, 322		
Lawelin Clamman . . .	1383	„ I, 437		
Nicolas Hertzog	1394	„ I, 453		
Nicolas Arge	1409	„ II, 34		
Lawelin Mur	1407	„ II, 39		
Hermann von Basel . . .	1420	„ II, 68		
Johann Ross	1439	„ II, 95		
Johann Dünne	„	„ II, 96		
Johan Tieffenthal . . .	1433	„ II, 157		
Wildebott Menichinger .	1441	„ II, 104	1400—1440	6 (?)
Martin Reynhardt . . .	„	„ II, 104		
Hans Buchener	1445	„ II, 106		
Michel Dambach	1451	„ II, 162		
Hans von Schletstadt . .	1455	„ II, 165		
Nicolas Urach	1460	„ II, 178	1440—1460	6 (?)
Richart von Spaewen . .	1461	„ II, 188		
Eberhart Reinhart . . .	„	„ II, 189		
Sebold Keller	1462	„ II, 191		
Heinrich Friburger . . .	1466	„ II, 194		
Adam Tufel	„	„ II, 195		
Lorentz Ketzmann . . .	1468	„ II, 228		

[1]) Das Verzeichniss kann erst für die Zeit nach 1540 Anspruch auf Vollständigkeit machen, weil erst von diesem Jahr ab die Namen den S. 216 erwähnten Stempeltafeln entnommen werden konnten, deren Aufzeichnungen aus gewerbe-polizeilichen Gründen ein absolut vollständiges Verzeichniss aller selbständigen Meister wiedergeben mussten.

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Claus Urach	1469	Handschriftliches Papierblatt im Strassburger St.-Archiv.		
Peter Berner	„			
Hans Büchner	„			
Hans Pfoge	„			
Hans Munsz	„			
Wilhelm Rusth	1470	Gérard a. a. O. II, 239		
Georg Husener	„	„ II, 239		
Hiltebrandt	1473	„ II, 257		
Johan Unckel	„	„ II, 258		
Johan Bletschinbach	1475	„ II, 268		
Wilhelm von Metz	1476	„ II, 278		
Stephan Mengoss	1478	„ II, 280		
Johan Mentelin	1480	„ II, 283	1460—1480	19 (?)
Ingolt	„	„ II, 302		
Georg Brennberger	1483	„ II, 307		
Heinrich Boemgart	1484	„ II, 307		
Georg Sydel	„	„ II, 307		
Paul Gebebecke	1485	„ II, 310		
Johan Weydemann	„	„ II, 311		
Johan Meiger	1488	„ II, 321		
Leo Starck	1489	„ II, 324		
Melchior von Villingen	„	„ II, 325		
Lambert Sebolt	1492	„ II, 344		
Conrad Albrecht	1495	„ II, 358		
Diebolt Honowe	„	„ II, 386		
Peter Gerhardt	1496	„ II, 391		
Johan Wyler	1498	„ II, 396		
Jost Lauchbirger	1499	„ II, 397		
Gisbrecht	1500	„ II, 401	1480—1500	16 (?)
Peter Althammer	1502	Burgerbuch der Stadt Strassburg anno 1502		
Christof Steheler	1503	ibid. „ 1503		
Jacob Spielmann	1504	„ „ 1504		
Asmus Krugk	1506	„ „ 1506		
Ulrich Unkouff	1507	„ „ 1507		
Sebolt Horweck	„	„ „ „		
Hans Bruckperger	„	„ „ „		
Anna von Dürningen	1508	„ „ 1508		
Daniel Vogel	1510	„ „ 1510		
Paulus Wyler	„	„ „ „		
Lutzen Marcellus	1513	„ „ 1513		
Andreas Tägenbeck	„	„ „ „		
Katherin Käppenbach	1514	„ „ 1514		
Hans Puttlinger	„	„ „ „		
Daniel Houwer	1515	„ „ 1515		
Veltin von Hatten	1519	„ „ 1519		
Peter Kreiss	1520	„ „ 1520	1500—1520	17 (?)
Peter Bydermann	„	„ „ „		
Jost Pfuch	1521	„ „ 1521		
Wendel Emerich	„	„ „ „		
Peter Birtz	1523	„ „ 1523		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Otto Brunfelsz.	1524	Burgerbuch der Stadt Strassburg anno 1524		
Jörg Merckle	„	ibid. „ „		
Martin von Bitsch . . .	„	„ „ „		
Diebolt Lutz	„	„ „ „		
Jörg vom Los.	1525	„ „ 1525		
Ludwig Dietmar	„	„ „ „		
Jacob Merger	„	„ „ „		
Peter Cur	„	„ „ „		
Niclaus Kneifel	1526	„ „ 1526		
Melchior Cunman . . .	1527	„ „ 1527		
Gregor Kessler	„	„ „ „		
Michel Winckler	„	„ „ „		
Martin Jacob Jocher . .	1528	„ „ 1528		
Niclaus Matz	„	„ „ „		
Bastian Rosenhawer. . .	„	„ „ „		
Lux Kreler	„	„ „ „		
Hans Kirsner	1529	„ „ 1529		
Hans Junger	„	„ „ „		
Nicolaus Sigeltzheim . .	„	„ „ „		
Veltin Dufft	„	„ „ „		
Georg Kobenhaupt . . .	1540	Stempeltafel der strassburger Goldschmiedemeister; sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Aufschrift „der goltschmidt merckzeichen". 1567.	1520—1540	25 (?)[1]
Hans Weiss.	1545	„		
Hanns Christian	„	„		
Dibolt Krug	„	„		
Abraham Berner	1547	„		
Asmus Krug	1551	„		
Christof Reiter	„	„		
Christof Stedlin	1552	„		
Bartel Birtsch	„	„		
Linhard Bawer	1555	„		
Hanns von Dus	„	„		
Franz Brun	1556	„		
Steffan Vesuch	„	„		
Simon Ufrecht.	1557	„		
Rupprecht Valck	?	„		
Wilhelm von Meie . . .	1557	„		
Jeramies Muller	1558	„		
Jacob Buer.	„	„		
Caspar Geiger.	1559	„		
Baltser Zwirlin	„	„		

[1]) Leider hat das „Burgerbuch der Stadt Strassburg" in diesem Zeitraum eine Lücke. Die Jahrgänge 1528—1530 sind nur unvollständig eingetragen, und die Jahre 1530—1543 fehlen gänzlich. Die faktische Anzahl der neu aufgenommenen Goldschmiedemeister ist demnach gewiss eine erheblich grössere als die oben angegebene.

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Paulus Graseck	1559	Stempeltafel von 1567		
Jacob Lew	1560	„	1540—1560	21
Dietrich Brey	„	„		
Hanns Hochster	„	„		
Heinrich Obrecht	„	„		
Bastian Herbst	1561	„		
Bartel Hollinger	„	„		
Paulus Holmiet	1563	„		
Adam Kurn	1564	„		
Melcher Hartum	„	„		
Conrat Kreuter	1565	„		
Hans Mock	„	„		
Reichart Hefner	„	„		
Bernhart Kuffer	„	„		
Ambrosi Keller	„	„		
Jacob Hesler	1566	„		
Caspar Gamuth	1567	„		
Hanns Kurlein	1568	„		
Rudolf Moringer	„	„		
Fridrich Walteck	„	„		
Paulus Zwirlin	„	„		
Julius Stoffel	1569	„		
Elias Betz	1570	„	1560—1570	21
Veit Threer	„	„		
Joachim Vogel	1571	„		
Lienhart Mock	„	„		
Paulus Zolch	1572	„		
Thoman Unger	„	„		
Hansjorg Kobenhaupt . .	„	„		
Matheus Otter	1573	„		
Veltin Partis	„	„		
Jacob Thrael	„	„		
Michael Spenner	„	„		
Hanns Kirrn	1574	„		
Jacob Scherer	„	„		
Gabriel Bruner	1575	„		
Hans Kuntzelman . . .	„	„		
Isack Berner	„	„		
Hanns Dinckel	„	„		
Hans Bindele	„	„		
Peter Threer	1576	„		
Martin von Metz	„	„		
Nicolaus Rapp	„	„		
Jacob Weys	1577	„		
Samuel Olinger	„	„		
Lorentz Eysen	1578	„		
Daniel Fladerer	„	„		
Hans Pfanckmeister . . .	1579	„		
Frantz von der Rosen . .	„	„		
Hans Jacob Ysele . . .	„	„		
Abraham Kreichel . . .	1580	„	1570—1580	28
Hans Erne	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Diethrich Kneiser . . .	1580	Stempeltafel von 1567		
Sebastian Wagner . . .	„	„		
Arnolt Balck	„	„		
Bernhart Ruhr	1581	„		
Jeremias Maey	„	„		
Reinhart Dietmar . . .	1582	„		
Hans Meister	„	„		
Wolf Arnolt Sauler . . .	„	„		
Nicolaus Spengel	„	„		
Linhart Krug	„	„		
Balthasar Zwirlein . . .	1583	„		
Christof Stedlin d. Junge	„	„		
Linhart Baur d. Junge . .	„	„		
Hans Engelhart	1584	„		
Meyrath Waldeck . . .	„	„		
Hans Franckenberger . .	1585	„		
Frantz Brunn	„	„		
Georg Dörr	„	„		
Hieronimus Appt	1586	„		
Johann Hering	„	„		
Jack Herbst	1587	„		
Friderich Krug	„	„		
Veit Meringer	„	„		
Walter Hefner	1588	„		
Ludwig Grunwalt	„	„		
Samuel Gaudrian	„	„		
Josias Pflug	1589	„		
Nicolaus Schienacker . .	„	„		
Hieronimus Eschbach . .	„	„		
Reinhart Graffiset . . .	„	„		
Georg Müller	„	„		
Georg Leutersperger . .	„	„		
Nicolaus Orich	„	„		
Adam Repphuhn	1590	„	1580—1590	36
Georgi Gloner	„	„		
Barthel Birtsch	1591	„		
Hanns Delphin	„	„		
Matthis Birtsch	„	„		
Hanns Widman	„	„		
Nicolaus von Sibenhausen	1592	„		
Bastian Neff	„	„		
Hans Schwartzenburger .	„	„		
Chrisosthemus Federer .	„	„		
Carol Geiger	1594	„		
Hansjorg Kirman	„	„		
Philippus Finter	„	„		
Georg Weiss	„	„		
Philippus Riebel	1595	„		
Johannes Neter	„	„		
Gabriel Reinbolt	„	„		
Hans Adolf Spener . . .	„	„		
Michel Purckard	1596	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Emanuel Waltner . . .	1596	Stempeltafel von 1567		
Elies von Hausen . . .	„	„		
Antani Joham	1597	„		
Georg Reif	„	„		
Heinrich Kleinman . . .	„	„		
Samuel Petz	1598	„		
Jochum Brackenhofer . .	1599	„		
David Zwirlin	1600	„	1590—1600	26
Jacob Fischer	„	„		
Wilhelm Herlin	1601	„		
Reinhart Odino	„	„		
Georg Hartlin	1602	„		
Johannes Bur	„	„		
Thoman Unger	„	„		
Israel Hemerlin	„	„		
Wolfgang Kerlin	„	„		
Christof Gerwbin	„	„		
Peter Simon	1604	Stempeltafel v. 1612		
Andreas Brackenhofer . .	„	„		
Sixtus Lederer	„	„		
Hans Diebolt Vogel . . .	1605	„		
Josias Barbet	„	„		
Isack Stetner	„	„		
Michel Freyder d. Aeltere	1606	„		
Philips Jacob Erhart . .	„	„		
Samuel Olinger d. Junge .	„	„		
Dangel Beymling	1607	„		
Abraham Berner	„	„		
Martin Brackenhofer . .	„	„		
Nicolaus Riedlinger . . .	1609	„		
Joachim Berding	„	„	1600—1610	24
Mathis Betbeyr	1610	„		
Mattheus Stetner	1611	„		
Nicolaus Eberlin	„	„		
Friderich Fecher	1612	„		
Samuel Jaquemin . . .	„	„		
Paulus Olinger	„	„		
Hansjörg Merg	1613	„		
Jacob Weys	„	„		
Jacob Baur	„	„		
Wendlinus Dieterlein . .	1615	„		
Elias Kreuchel	1616	„		
Israel Riehl	1618	„		
Daniel Schiele	1619	„		
Thimotheo Barbet . . .	„	„		
Hans Jacob Seypel . . .	1620	„	1610—1620	14
Abraham Kreuchel . . .	1621	„		
Samuel Spielman	„	„		
Tobias Franckenberger .	„	„		
Wilhelm Birtsch	„	„		
Paulus Lausch	„	„		
Hans Jacob Kips . . .	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Abraham Spengel . . .	1622	Stempeltafel von 1612		
Hans Carle Baur	1623	„		
Laurentius Schaumann . .	„	„		
Andreas Helbeck	„	„		
Friedrich Meyer	1625	„		
Gabriel Waldeck	„	„		
Georg von d. Heiden . .	1626	„		
Hans Diebolt Olter . . .	„	„		
Hans Daniel Simon . . .	„	„		
Adam Mack	„	„		
Thomas Wolff	1628	„		
Peter Camel	1629	„		
Mathis Joh. Betz . . .	„	„	1620—1630	20
Joh. Herpst	1631	„		
Daniel Han	„	„		
Hans Heinrich Walter . .	1632	„		
Paulus Gionet	1633	„		
Joh. Heinr. Odino . . .	1634	„		
Daniel Deterich	„	„		
Wolfgang Kerlin	„	„		
Hans Jacob Erhart . . .	„	„		
Michael Zentgraff . . .	1636	„		
Joh. Fridr. Theurer . .	„	„		
Joh. Baptist Fecher . . .	„	„		
Abrah. Peters	1637	„		
Joh. Joel Leopart . . .	„	„		
Anton Wohlhabt	1638	„		
Joh. Richter	„	„		
Henoch Meyer	„	„		
Abrah. Doffin	1639	„		
Philips Jacob Ehret . .	„	„	1630—1640	18
Ulrich Stedtel	1641	„		
Gabriel Haas	„	„		
Daniel Ölinger	1642	„		
Emanuel Waldeck . . .	„	„		
Jacob Seypel	1643	„		
Georg Freyder d. Jüngere	„	„		
Hans Fridr. Wiet . . .	1644	„		
Peter Hiebmeyer	„	„		
Fridr. Ölinger	1645	„		
Isaac Aeme	1647	„		
Fridr. Barbet	1649	„		
Joh. Wilh. Weis	1650	„	1640—1650	11
Daniel Harnischter . . .	1651	„		
Daniel Kaufman	1652	„		
Hans Peter Sigel	„	„		
Hans Niclaus Olter . . .	1653	„		
Tobias Franckenberger .	„	„		
Joh. Joachim Sartori . .	1654	„		
Henoch Braun	„	„		
Michael Bulian	„	„		
Samuel Brunn	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Samuel Ölinger	1654	Stempeltafel von 1612		
Cornelius Linck	1656	„		
Joh. Bundir	„	„		
Joh. Daniel Braun . . .	„	„		
Hans Diebolt Olter d. Junge	1657	„		
Paulus Helwig	1659	„		
Joh. Matheus Heuptel . .	„	„		
Abrah. Spengel	„	„		
Daniel Hammerer . . .	„	„		
Fridrich Schöl	1660	„	1650—1660	19
Gabriel Waldeck	„	„		
Joh. Carol Stein	1661	„		
Jacob Sebastian Gambs .	„	Stempeltafel v. 1662		
Jac. Santra	1663	„		
Sigmunt Schalman . . .	„	„		
Tobias Stedel	1664	„		
Heinr. Remer	„	„		
Daniel Sumerecker . . .	1665	„		
Heinerich Waldeck . . .	„	„		
Jac. Oberlin	„	„		
Peter Mabus	„	„		
Johannes Remer	1666	„		
Jacob Erhart	„	„		
Johannes Ölinger . . .	1667	„		
Joh. Senkeisen	1668	„		
Wendin Dieterich . . .	1669	„	1660—1670	17
Bernhard Schaumann . .	1670	„		
David Berckmüller . . .	„	„		
Salomon Godrion . . .	1671	„		
Hans Michael Hiebmeier .	1672	„		
Joh. Friedr. Deurer d. Jünger	1673	„		
Joh. Adam Runckel . .	„	„		
Adam Schrag	1674	„		
Joh. David Berger . . .	1675	„		
Joh. Carol Schübler . .	1676	„		
Gottfried Herbst	„	„		
Philips Jac. Brandt . . .	1677	„		
Joh. Joel Leopardt . . .	„	„		
Josias Effenbecher . . .	1678	„		
Melchior Ehrhart . . .	1679	„		
Daniel Harnister	„	„	1670—1680	15
Georg Fridenberger . . .	1680	„		
Carol Gallva	1681	„		
Johannes Geiger	1682	„		
Daniel Kaufman	„	„		
Joh. Georg Burger . . .	„	„		
Joh. Friedr. von Carben .	1683	„		
Christof Wilh. Liebhaber .	„	„		
Josias Bitsch	„	„		
Josias Barbet	1684	„		
Martin Spach	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Sigmunt Graffenauer . . .	1685	Stempeltafel von 1662		
Joh. Philips Olter . . .	1686	„		
Joh. Jacob Dipolt . . .	„	„		
Joh. Bernhart	„	„		
Joh. Joachim Storch . .	1687	„		
Jacob Grunwalt	1688	„		
Joh. Jacob Standrart . .	„	„		
Joh. Teobalt Olter . . .	„	„		
Joh. Daniel Hammerer .	1689	„		
Joh. Ludwig Imlin . . .	„	„		
Joh. Nicolaus Barbette .	„	„		
Michael Widder	„	„		
Bernhart Hülst	1690	„	1680—1690	22
Daniel Seyppel	1691	„		
Dan. Ernst Braun . . .	1692	„		
Joh. Jacob Braun . . .	„	„		
Franz Kuhn	„	„		
Julius Schlichting . . .	1693	„		
Joh. Daniel Somereck . .	„	„		
Joh. Daniel Gros . . .	„	„		
Alexander Miller	„	„		
Theofulus Goll	„	„		
Andreas Altenburger . .	„	„		
Joh. Peter Strehle . . .	1694	„		
Joh. Christoph Roth . .	„	„		
Paulus Helwig jun. . . .	„	„		
Philipp Jacob Roth . . .	„	„		
Joh. Joachim Botzheim .	„	„		
Joh. Phil. Schmid . . .	1695	„		
Daniel Braun	„	„		
Gottfrid Bernh. Agricola .	„	„		
Joh. Georg Finx	„	„		
Jacob Lost	1696	„		
Joh. Christof Richshoffer .	„	„		
Joh. Frid. Gros	1697	„		
Prothasius Meyer . . .	1698	„		
Franz Ulrich Diezel . .	1699	„		
Joh. Reinholt Bittner . .	1700	„	1690—1700	25
Joh. Daniel Moseder . .	„	„		
Fridrich Unselt	1701	„		
Joh. Pick	1702	„		
Joh. Kubler	1703	„		
Fridrich Sigel	„	„		
Joh. Nic. Baumeister . .	„	„		
Joh. Paul Reiszeiszen . .	1704	„		
Reinhart Theurer . . .	„	„		
Joh. Valentin Poley . .	„	„		
Adolf Künckel	1705	„		
Tobias Ludw. Krug . .	„	„		
Joh. Adam Kiegel . . .	„	„		
Joh. Franciscus Jäger . .	1706	„		
Joh. Philipp Schell . . .	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviele neue Meister aufgenommen?
Jacob Fagard	1707	Stempeltafel von 1662		
Abrah. Spack	„	„		
Joh. Daniel Böhmer . .	„	„		
Joh. Heinrich Schaumann	„	„		
Joh. Daniel Eisenhain . .	„	„		
Joh. Goll	1708	„		
Daniel Wurtz	„	„		
Daniel Kost	1709	„	1700—1710	23
Georg Fridr. Hoffmeister .	1710	„		
Fridr. Brackenwer . . .	„	„		
Joh. Daniel Ott	„	„		
Caspar Hohleysen . . .	„	„		
Gottfried Klemb	1711	„		
Wilhelm Schmit	„	„		
Jacob Kolb	1712	„		
Johannes Herbst	„	„		
Christian Schifferdecker .	„	„		
Joh. Michael Moul . . .	1713	„		
Joh. Michel Hibmaier . .	„	„		
Jacob Hoffner	„	„		
Philipp Jac. Kost . . .	1714	„		
Joh. Jacob Frey	„	„		
Jacob Winter	„	„		
Isaac Kibler	1715	„		
Joh. Christian Bernhart .	„	„		
Franz Heinr. Goll . . .	„	„		
Joh. Phil. Zeisolph . . .	1716	„		
Joh. Geyer	„	„		
Joh. Daniel Bähr . . .	„	„		
Friderich Röderer . . .	„	„		
Josias Bitsch	1717	„		
Tobias Bauer	„	„		
Joh. Stahl	1718	„		
Joh. Frid. Helwe . . .	„	„		
Lorenz Seuller	1719	„		
Ludwig Imlin	1720	„	1710—1720	27
Philipp Dürr	„	„		
Jacob Schwing	1721	„		
Fridr Schneider	„	„		
Fridr. Gallwitz	„	„		
Fridr. Seupel	1722	„		
Jacob Hauser	1723	„		
Sigmund Gravenauer . .	„	„		
Joh. Phil. Ehringer . . .	1724	„		
Joh. Phil. Bernhard . .	„	„		
Samuel Schwaenfelder . .	1725	„		
Johannes Zengel	1726	„		
Gottfried Imlin	„	„		
Andreas Spor	1728	„		
Joh. Heinr. Wiegel . . .	„	„		
Daniel Gravenauer . . .	„	„		
Joh Jacob Ehrlen . . .	„	„		

Name.	Wann erwähnt?	Wo erwähnt in der Urkunde oder Literatur?	Im Zeitraum von	sind wieviel neue Meister aufgenommen?
Friedr. Hammerer . . .	1728	Stempeltafel von 1662		
Joh. Jacob Moseter . . .	„	„		
Joh. Niclaus Barbet . .	„	„		
Dietrich Hirsenstein . . .	1729	„		
Jacob Braun jun. . . .	1730	„	1720—1730	21 [1])
Christof Reichshofer jun. .	„	„		
Franciscus Gravenauer . .	„	„		

[1]) Ein weiteres Verfolgen der Tafelaufzeichnungen ergibt, dass im Decennium 1730—1740 das Handwerk 26 neue Meister aufnahm, und dass es 1750 sogar 36 seit 1740 neu aufgenommene Meister aufweisen konnte, womit der Bestand von 1590 erst wieder erreicht war.

Anhang II.

Verzeichniss der Urkunden, welche der vorstehenden Darstellung zu Grunde liegen.

(Publicirt in Schmoller, Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen III, 2).

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
1.	Erlass des Rathes von Strassburg über den Handel mit Kohlen und die Betheiligung der Goldschmiede an diesem.	1355	Strassburger Stadt-Archiv. Serie AA. Art. 44.
2.	Der goltsmide brief.	1362	Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 3, 157.
3.	Erstes Buch der Goldschmiede.	1363–ca. 1410	St. St.-A. Gewölbe unter der Pfalz.
4.	Die Goldschmiede sollen kein Bruchsilber aus der Stadt führen.	1376	Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, S. 190, Urk. II des Anhangs.
5.	Erneuerung des Erlasses von 1355 über den Kohlenkauf.	1383	St. St.-A. Serie AA. Art. 44.
6.	Entscheid des Rathes, dass Goldschmiede und Maler auf zwei gesonderten Stuben bleiben, aber eine gemeinsame Büchse haben sollen.	1438	St. St.-A. G. U. P.
7.	Entscheid des Rathes, dass Goldschmiede und Maler fernerhin zwei Büchsen haben sollen.	1446	St. St.-A. G. U. P.
8.	Rathsentscheid über Zahlung von 6 lib ß Seitens der Maler an die Goldschmiede.	1446	St. St.-A. G. U. P.

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
9.	Vergleich zwischen den Goldschmieden und Malern, wonach neu aufgenommene Zünftige je nach Art ihres Handwerks in eine der beiden Stuben eintreten sollen.	1447	St. St.-A. G. U. P.
10.	Verordnung über den Silberzoll.	1450	St. St.-A. Stadtordnungen tom. 21.
11.	Bitte des Secretarius von Metz an den Protonotarius von Strassburg um einen Ausweis über das dortige Verhältniss zwischen Goldschmieden und Krämern.	1456	St. St.-A. G. U. P.
12.	Zweites Buch der Goldschmiede.	1456	St. St.-A. G. U. P.
13.	Der Rath von Speier bittet Strassburg um die dort geltende Goldschmiedeordnung.	1464	St. St.-A. G. U. P.
14.	Verordnung für die Goldschmiede in ihrer Beziehung zur Münze.	1466	St. St.-A. Stadtordn. tom. 17.
15.	Drittes Buch der Goldschmiede.	1472	St. St.-A. G. U. P.
16.	Der Rath von Freiburg bittet den von Strassburg um Uebersendung der daselbst gültigen Goldschmiedeordnung.	1475	St. St.-A. G. U. P.
17.	Beschwerden der Goldschmiede über einige ihrer Mitglieder wegen Widerspenstigkeit gegen die geschwornen Beschauer.	1482	St. St.-A. G. U. P.
18.	Goldschmiedeartikel von 1482.	1482	St. St.-A. G. U. P.
19.	Beschwerde der Goldschmiede vorm Rath wegen Beeinträchtigung durch fremde in Strassburg Waaren feil haltende Goldschmiede.	1485	St. St.-A. G. U. P.
20.	Begehrniss der Goldschmiede um Aenderung der Verordnungen über die Waarenzeichnung und die Haltung der fremden Händler.	ca. 1485	St. St.-A. G. U. P.
21.	Büttel- und Schreiberordnung.	1500	St. St.-A. Goldschmiedezunftartikelbuch 1472.

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
22.	Verfügung, dass die Buchdrucker mit den Goldschmieden dienen sollen.	1502	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
23.	Von verzilung einer schulden, so ein ammeister betädinget.	1509	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
24.	Wie man sich gegen den lütpriestern halten soll der abgestorbenen drissigsten halben.	1511	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
25.	Das man keynem mer schenken sol.	1531	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
26.	Goldschmiedeartikel von 1534.	1534	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
27.	Verbot, in vehde oder krieg zů ziehen.	ca. 1535	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
28.	Wie man sich uff dem schwertag oder sonst vor dem münster halten soll.	1538	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
28a.	Von unfüge bey dåntzen.	ca. 1540	St. St.-A. G. Z. A. B. 1472.
29.	Viertes Buch der Goldschmiede.	1542	St. St.-A. G. U. P.
30.	Goldschmiedeordnung von 1534.	1534	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
31.	Einschärfung der Reichspolizeiordnung bezüglich des Silberfeingehaltes.	1552	St. St.-A. Stadtordn. tom. 5.
32.	Goldschmiedeordnung von 1567.	1567	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
33.	Herrengebot und Ammeistersumgang.	1584. 1588	St. St.-A. G. Z. A. B. No. 5.
34.	Erkenntniss der XV in einer Streitsache der Goldschmiede- und Schmiedezunft.	1593	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
35.	Von der schöffel, ratherren, zuleits und andern wahlen.	1595	Schmoller, Die strassburger Tucher- und Weberzunft, Urk. 119.
36.	Etliche neuwe articul für die goldschmidt.	1597	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
37.	Rath und XXI gestatten den fremden Händlern während der Messzeit freien Verkauf jeglicher Silberwaaren.	1598	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
38.	Ledige handwerksgesellen, wie dieselben alhie einkommen mögen.	1603	Schmoller a. a. O., Urk. 116

No.	Urkunde.	Jahreszahl.	Quelle.
39.	Rath und XXI schärfen den Zünften die Innehaltung der Aemterwahlordnung ein.	1625	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
40.	Verbot des Verkaufs von ungerechter Silberarbeit.	1627	St. St.-A. Protocollbuch der XV d. a. 1627.
41.	Uff der zunft fallende straffen belangendt.	1627	Schmoller a. a. O., Urk. 137.
42.	Die geschenkten Handwerker sollen nur in Beisein der Handwerksherren zusammenkommen.	1629	Schmoller a. a. O., Urk. 140.
43.	Die XV ändern einige Artikel der alten Goldschmiedeordnung ab.	1629	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
44.	Erkenntniss der XV über die Zunftpflicht der Bürger.	1637	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
45.	Auszug aus der strassburger Polizeiordnung mit Inhalt einiger Artikel über Silberfälschung.	1640	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
46.	Neue Goldschmiedeordnung.	1642	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
47.	Erkenntniss der XV über unzeitigen Silberhandel.	1646	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
48.	Decret, die Aufnahme der Lehrjungen betreffend.	1646	Schmoller a. a. O., Urk. 163.
49.	Zusatz zur Ordnung von 1642.	1655	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
50.	Erneuerte Goldschmiedeartikel.	1657	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
51.	Rath und XXI bestimmen den Feingehalt des Silbers auf 13 Loth.	1660	St. St.-A. Protocollbuch der XV d. a. 1660.
52.	Verordnung der XV über Zeichnung der Silberwaaren.	1661	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
53.	Decretum, die bei beförderung der ehrenstellen und aufweisung der meisterstück angewendete grosse uncosten betreffend.	1661	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
54.	Die XV verbieten den Verkauf einiger massiv silbernen Schmucksachen.	1674	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.
55.	Decret der XV, die Schöffenwahl betreffend.	1675	St. St.-A. G. Z. A. B. 1542.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.